87

Beleuchtung

des

von Seiten Constanz

überreichten

PRO MEMORIA

in Causa zu Constanz

Herr Bischoff und Fürst

das Closter Reichenau

betreffend.

Puncto Citationis - Nunc Revisionis.

Anno 1756.

87

Beleuchtung

des

von Seiten Constanz

überreichten

PRO MEMORIA

in Causa zu Constanz

Herr Bischoff und Fürst

das Closter Reichenau

betreffend.

Puncto Citationis - Nunc Revisionis.

Anno 1756.

Nota:

Gegenwärtiges Pro Memoria hat der Constanzische Sachwalter, Baron von Deüring, durch offenen Druck nicht nur dem Höchsten Reichs-Gericht, zur vermeintlichen Gerechtfertigung der vorgeblichen Incorporations-Sach vorgeleget; Sondern selbst Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Fürst und Bischof zu Constanz, **Franz Conrad**, schickten dieses mit angelegentlichstem Schreiben ddo. Mörspurg den 25 Octob. 1755 an Jhro Königl. Preußische Majestät, unter andern in hier angefügten Ausdruckungen:

„Ew. Königl. Majestät solle ich anmit in allschuldigster Ehrerbiethung nicht verhalten, wasmassen „mir sowohl von Rom, als Wien, die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß Ew. Königl. Majestät „diesen Ordens-Leuthen (denen Conventualen zu Reichenau) Dero hohe Protection hierunter angedeyen „zu lassen; und bereits sich vor dieselbe allerhöchsten Orten zu Rom und Wien, auch sonsten bey Höffen zu „verwenden geruhet. Nun k[...]h leichtlich ermessen, daß diese verwegene Religiosen, ihrer bösen Gewohn„heit nach, da sie mit gekrönten Häuptern selbsten nur zu spielen pflegen, ebenfalls auch Ew. Königl. „Majestät höchste Person mit allerhand falschen Vorspiegelungen und Ohnerfindlichkeiten zu behelligen, und „mit grundlosen, und erdichteten Sachen, in äußerster Vermessenheit hervor zu gehen, sich höchst straff„bahrer Weise werden erfrechet haben; angesehen von Ew. Königl. Majestät angestammter Reichskundiger „Gerechts- und Billigkeits-Liebe zum Voraus überzeuget bin, daß Höchstdieselben bey Vernehmen der „**Sachen wahren Gestaltsamen**, ungehorsamen Untergebenen nicht das mindeste Gehör, vielweniger „einigen Schutz zu ertheilen gemeynt seyn, sondern sie ab, und an ihre rechtmäßige Obrigkeit zum Gehor„sam, oder aber an ihren Competirlichen Richter, wo die Sache anhängig ist, zu Abwartung des rechtlichen „Entscheids zu verweisen, jederzeit den preiswürdigsten Entschluß gefasset haben; Und eben diese so ruhm„volle Gedenckens-Art, giebt mir den respectuosen Antrieb, in so getroster Zuversicht Ew. Königl. Majest. „mittelst gegenwärtigen angebogenen Impressi, unter dem Nahmen **Entdeckter Frevelmuth**, und dazu „gehörigen Archival-Urkunden, und dessen weiters beyliegenden *Pro Memoria* kurtz verfaßten Auszugs das „klare Gegentheil von jenem, was vermuthlich mehrgedachte Religiosen höchst Deroselben **grundlos**, und „**fälschlichen**, und also mit so grösserer Strafmäßigkeit vorzugeben sich entblödet haben werden, anfolg„lich auch die reine und **untrügliche Wahrheit**, auch der Sachen eigentliche **Umstände** zu **höchster** „**Beurtheilung**, und somit Dero **gerechtesten Augen** vorzulegen — — —

Franz Conrad Bischoff zu Constanz.

Man erachtete demnach von Seiten des Gottes-Hauses Reichenau der Ordnung, und Billigkeit nicht entgegen zu seyn, diesem Pro Memoria einiges Licht zu geben, und zwar mehrmahlen aus denen eigenen Bischöfflich-Constanzischen Archival-Uhrkunden des so genannten **aufgedeckten Frevel-Muthes**, damit die in selbem gar künstlich verkehrte, bemäntelte und unterdrückte Wahrheit männiglich besser in die Augen fallen, und die erleuchtete Billigkeits liebende Welt nicht länger in Jrrthum, und auf dem Wahn gelassen werde, als ob jenes Bestand hätte, was die Constanzischen Schriftensteller, ohne Einsicht in ihre selbst eigene Acta, und Documenta, platterdings nach ihrer Einbildung zusammen tragen. Man beklaget nur, daß diese Streit-Sache allzusehr übertrieben, und das gegen alle Ordnung unleidentlich gepreßte Convent andurch Noth gedrungen wird, jenes aller Welt zur Beurtheilung vorzulegen, was man lieber in der Finsterniß und in Verborgenheit gelassen hätte. So ungern nun dieses geschicht, mit so vieler Sorgfalt behaltet man sich den einem jeden schuldigen Respect bevor.

PRO MEMORIA

in Causa zu Costanz Herr Bischoff und Fürst das Closter Reichenau betreffend,

Nunc revis. In Puncto Incorporationis.

§. I.

Wer von Vorurtheilen frey, die Sachen so wie sie an sich selbst sind, zu beurtheilen gewohnt ist, der wird gestehen müssen, daß die Reichenauische Religiosen, wenig ihres gleichen an der Verwegenheit haben.

Beleuchtung

dieses

PRO MEMORIA.

Ad Imum.

Wenn Vorurtheile und andere Neben-Absichten, in Beurtheilung dieser nunmehro Reichs- ja Weltkündigen Streit-Sache beyseits gelassen werden; so möchte selbe wohl gantz anders eingesehen werden, als sich der Verfasser dieses ProMemoria vorstellet, um so mehr, als aus dessen selbsteigenen Widersprechungen erhellen wird, daß er, wo nicht durch Vorurtheile, wenigstens durch Eigenliebe gantz eingenommen, der Wahrheit nicht auf den Grund gesehen, sondern sich, und auch alle diejenigen, welche dieses Pro Memoria lesen, dahin habe verleiten wollen, daß sie jenes glauben, was an sich keinen Grund noch Bestand hat.

Denn worinn erstens die angedichtete Verwegenheit dieser Religiosen zu Reichenau bestehe, ist nicht abzusehen; will man solche darinn finden, daß sie auf Anlangen des Herrn Bischofs, wider ihren Willen mit äußersten Zwangs-Mitteln durch vier nach einander wider sie ergangene geschärfteste Kayserl. Decreta, durch Sperrung ihrer Temporalien, und der täglichen Nahrung, bis zur bedroheten Ausschaffung von dem Reichs-Boden geängstiget, endlich ihre Beschwerden beym Hochpreyßl. Reichs-Hoffrath angebracht, und ihre Bitte darinnen gestellet, man möchte den hohen Gegentheil, von dem sie vor Gericht geladen, und wie gesagt, gezwungen seyn, darüber hören, und sodann nach Ausweisung derer heilsamen Reichs-Gesetze urtheilen: worzu man sich aber von Seiten Costanz niemahlen verstehen wollen, sondern lieber gesehen, daß die Sache ohnerörtert in ihrer Finsterniß gelassen, beynebens aber auf die Art wie es schon durch 200 Jahr ergangen, auf bloßes einseitiges Anbringen, eines grossen Creyßausschreibenden Fürsten-Bischofsens, mit gäntzlicher Abweisung derer Religiosen, der Ausspruch, und Endes-Bescheid solle gegeben werden? Oder wünschet der Verfasser des *Pro Memoria* lieber zu hören, daß die **Verwegenheit** gegen ihn retorquirt werde, wenn prätendiret wird, daß die Religiosen ihr Recht nicht verfolgen sollen; ob es gleich gewiß ist, daß ihrer Seits *de damno vitando*, Constanzischer Seits aber *de lucro captando* certiret wird?

§. II.

Es ist Geschichten kundig, daß das uhralte, seit zweyhundert und mehr Jahren, dem Hoch-Stifft Costanz einverleibte, und andurch vollkommen aufgehobene Fürstliche Gotts-Hauß zu Reichenau, bloß für den Adel gewesen sey, und daß darinnen nur Personen von Stand haben Capitularen seyn können. *

* Confer. §. 12. des aufgedeckten Frevel-Muthes.

Ad IIdum.

Der Verfasser des Pro Memoria scheinet in dieser Sache nicht zu Hause zu seyn, ansonst hätte er bedächtiger geschrieben. Er hätte nur die Archival-Uhrkunden seines so genannten aufgedeckten Frevel-Muthes einsehen dürfen, auf welche er sich doch in allen Stücken beruffet, so hätte er darinnen vollkommene Widersprechungen seiner Sätze gefunden, und gesehen, daß er selbst Documenta anführe, woraus das klare Gegentheil überzeugend erhellet, daß

Erstlich, das Closter Reichenau durch die Incorporation nicht aufgehoben worden.

Zweytens, daß selbes nicht bloß für den Adel gewesen, und denn

Drittens, auch andere als Personen nur von Stand haben Capitularen seyn können.

Das erste belangend, so stehet No. 3. Archival-Uhrkunden, die erste Bulla Incorporatoria dd. 10 Kal. Octobris 1508. deren gantzer Begriff und Haupt-Absicht darinnen bestehet, daß Pabst Iulius II. aus hürtlicher Obsorge, die er zu Reichenau, als einer dem Päbstlichen Stuhle, ohne Mittel untergebenen Abtey tragte, selbe vor dem Untergange, in welchem sie nach dem Vorgeben des Bischoffs zu Costanz damahlen ware, zu retten, und in ihrem Wesen und Stand zu erhalten, die Incorporation verhänget unter diesen Ausdruckungen Formalia: *

Die dritte Incorporations-Bulle Pii IV. No. 38. Archival-Uhrkunden, sagt ein gleiches wörtlichen: * *

Von der Aufhebung stehet weder in dieser, noch in vorhergehenden Bullis nicht eine Sylbe. Hergegen wird der Conservation des Closters und dessen Güther deutlich erwehnet. Die fernere Anmerckungen über diese und andere Bullen, und wie viel sich Costanz davon zu prävaliren habe, sollen in der unter der Presse liegenden Haupt-Deduction des weitern abgehandelt werden. No. 27. Archival-Uhrkunden ist zu sehen der Neben-Receß, oder der eigentliche Simoniaische Contract, welchen Bischoff Ioannes de Weza, und Marcus von Knörringen bey Uebergabe des Gotts-Hauses getroffen, dessen Haupt-Inhalt abermahlen der nämliche ist, daß sie darum zu solcher, obwohl an sich nichtigen Uebergabe geschritten:

Aus sonderer treffenlicher Neigung und gnädigen Gemüth, so sie (Bischoff und Abt) zu solchem Gotts-Hauß und desselbigen Zubehörigen tragen, auch zu Wohlfart, Auffnung und Gut gemeldeten Gotts-Hauß — — Damit der Gottes-Dienst Christliche Ordnung, und *NB.* Stifftung des gedachten Gottes-Hauses geeuffnet werde; auch sollen die nachkommenden Bischöffe in Ewigkeit, die Gottes-Haus-Leut, das Gotts-Hauß Reichenau bey ihren Freyheiten und alten Herkommen, sammt des Gottes-Hauß Ober- und Herrlichkeiten, wie die ietzo vorhanden seyn, unzertrennt bey einander bleiben, und nichts davon entziehen lassen, noch hinweg geben. Und dieses soll alles in das *Jurament*, eines zeitlich neu zu erwehlenden Bischoffen, durch einen neuen Articul eingetragen, und er darüber, daß er das Gottes-Hauß so in seinem Stand und Wesen erhalten wolle, zu schwöhren verbunden werden.

Wenn demnach das Closter anietzo vollkommen aufgehoben ist, (wie der Verfasser des Pro Memoria vorgeben will) so folget unläugbar, daß die nachkommenden Fürsten-Bischöffe ihres Eydes müsten vergessen, und gegen ihre Pflicht gehandelt haben: Dazu ihnen zwar der vorgedachte Bischoff Ioannes a Weza vorgegangen, und durch sein Beyspiel den Weg gezeiget hat, wie man sich von keinem Eyde müsse binden lassen, wen es um das eigene Interesse zu thun ist. Denn kaum hatte sich dieser Ioannes a Weza mit List in die Abtey geschwungen, handelte er gleich gegen seine eydliche Zusage, da er dem Gottes-Hause seine Lehnschaft, die es hatte über zwey Dörffer Tennweyler und Fittingen, abnehmen, und selbe an die von Solothurn verhandeln wollte. Aber König Ferdinandus I. setzte sich diesem Unternehmen entgegen, durch ein geschärftes Rescript an den Bischoffen ddo 21 Junii 1543. mit folgenden Ausdrückungen:

Wir sind dieser Tagen durch ein Schreiben, so dein Andacht verschiener Zeit, dem Ehrwürdigen unserm Fürsten, und lieben andechtigen, *Philippen*, Bischoffen zu Basel gethan, erinnert und berichtet, wie dein Andacht des Gotts-Hauß Reichenau Lehnschafft, so dasselbe Gotts-Hauß über zwey Dörffer *Tennweiler* und *Fittingen* genannt, gehabt, und von wegen des Bischoffen zu Basel von denen Innhabern des Gotts-Hauses Reichenau zu Lehn empfangen worden, auf Schultheiß und Rath zu Solothurn in Schweitz gewendet habe, welches uns etwas hoch und nit unbillig be-

* Pastoralis Officii debitum, quo sumus — præsertim Romane Ecclesie immediatè subiectis monasteriis obligati, assiduè nos admonet, & impellit, ut circà ipsorum statum prosperè dirigendum, ac utiliter & feliciter adaugendum, paternis & sollicitis studiis intendamus, Monasteriorum eorum indemnitatibus, opportunè consulendo — — Ex hoc non solùm Conservationi, sed etiam recuperationi bonorum dicti Monasterii — Salubriter provideretur — mense Episcopali unimus.

* * Ac idcirco unio, annexio & incorporatio prædictæ in augmentum & NB. Monasterii huiusmodi Conservationem cesserit, & cedat — Nos igitur qui Monasteriorum Conservationi libenter subvenimus & consulimus.

befremdet, daß sich dein Andacht, als die billig mehr geneigt seyn soll *NB.* denen Stifftern und Gotteshäusern, daß, so sie von Alters hergebracht, zu erhalten, denn dasselbe in andere Hände zu verwenden, unterstehen, und anmaassen sollte, dem Gotteshause Reichenau, welches *NB.* ohnmittel dem Heil. Römischen Reiche zugethan und unterworffen ist, ohn sonder Vorwissen Kayserlicher Mayst. als des Obristen Lehn-Herren, seine Lehnschafft dermassen abzustricken, und zu vergeben. Denn sich dein Andacht selbst zu errinnern, mit was Pflichten und Eyden dieselbe bemeldter Kayserlicher Mayt. und dem H. Reich von wegen vermeldten Gottshauß Reichenau, als einer *NB.* gefürsteten *Prælatur*, verwandt und zugethan ist. ob auch gleichwohl solch des Reiches Eigenthum, auf Personen, so des fähig, von dem Gottshauß Reichenau verwendet werden sollte, gebührte sich solches *NB.* mit Rath und Vorwissen des Heil. Reichs Churfürsten und Fürsten zu handeln, und Bewilligung zu erlangen.

NB. Der weitere Context dieses Königl. Schreibens kan nachgelesen werden in der Druck-Schrifft sub rubro: Gründlicher und Documentirter Beweiß, daß die rc. *No.* 47.

Wenn demnach nach Königl. Ausspruch Reichenau auch nach der Incorporation eine gefürstete Prälatur verblieben, wer hat sie indessen aufgehoben, und zu einem Hospital gemacht?

Wann ferners ohne Vorwissen und erlangte Bewilligung der Churfürsten, und Fürsten des Reiches, die Lehnschafft über zwey eintzelne Dörffer nicht konnte an den dritten gegeben werden, wie ist es denn zugegangen, daß ohne einiges Mitwissen derer Churfürsten und Stände des Reiches, die gantze freye, ohnmittelbahre Reichs-Fürstliche Abtey, also brevi manu an die Bischöfliche Tafel zu Costantz übergangen?

Der Concipient des *Pro Memoria* hätte noch mehrere solche Beweißthümer finden können, daß die Abtey Reichenau durch die Incorporation nicht aufgehoben worden, wenn er sich die Mühe genommen hätte, jene so rubricirte Acten- und Documenten-mäßige Nachricht von der Incorporation einzusehen, die man Bischöflicher Seits Ao 1748. beym Hochpreißlichen Reichs-Hofrath überreichet hat. In dieser hätte er lesen können:

Daß Kayser *Rudolphus IIdus* den 17. Febr. 1594. und den 23. Aug. 1597. den Cardinal *Andreas v. Oesterreich*, als *Administratorem* und Innhabern der Reichenau: wiederum, den 12. Aug. 1602. als Abt zu Reichenau. Kayser *Matthias* Ao. 1612. und 1615 den Bischoffen *Jacob* wegen der innen gehabten Reichenau, und Kayser *Ferdinand* der *III.* Ao. 1640. als Innhaber und Probst der Reichenau auf den Reichstag beruffen, und daß die Bischöffe in allen Lehn-Brieffen den Nahmen eines Abtes bekommen haben. Woraus er, der Verfasser, die Folge hätte ziehen können, daß damahlen bey denen Kaysern, und gesammten Reich, das Gottes-Hauß Reichenau nicht für vollkommen aufgehoben seye geachtet worden.

Ferners beklagte sich der heutige H. Bischoff und Fürst, in einem an Ihro Königl. Maj. von Preussen, unterm 25sten October 1755. erlassenen Schreiben,

Daß seine unruhigen, und ungehorsamen Religiosen des seinem Hochstifft Constanz auf ewig *incorporirten* Gotts-Hauses Reichenau, mit allerhand Ohnfriedfertigkeiten, und ersterer Seits die Entkräfftung seiner unstreitigen *Abbatial*-Befugnissen — wörtlichen in dem Mund führenden höchstbedencklichen Absichten hervorgebrochen seyn.

Wenn die Abtey, ja das Gotts-Hauß vollkommen aufgehoben, zu was, oder gegen wen sollen die Abbatial-Befugnisse nutz seyn?

Jedoch man wendet sich auf den zweyten und dritten Satz.

Daß das Gottshauß Reichenau bloß vor den Adel gewesen, und daß darinnen keine andere, als nur Personen von Stand haben Capitularen seyn können,

Weil von dieser Sache in der unter der Presse liegenden Haupt-Deduction gründlich gehandelt, und das Gegentheil ausführlich bewiesen werden soll, so könnte man allhier nur generaliter fragen, ob dann ein Wort davon in dem Fundations-Brieffe der Abtey Reichenau enthalten, daß sie allein vor den Adel fundiret seye? Man will aber hier allein ein Argumentum ad hominem anführen, woraus erhellen wird, daß der Steller des *Pro Memoria* von den gelehr-

ten und bürgerlichen Stand der ältern Zeiten, allzuseichte und unvollkommene Idées habe, und einfolglich in Historia medii Ævi wenig bewandert seyn müsse.

Reichenau ware bekanntermaassen durch viele Jahrhundert allezeit auf einmahl mit fünff- bis sechshundert Religiosen besetzt! Wann nun diese alle, wie der Verfasser des *Pro Memoria* davor hält, von Stand und hohen Adel gewesen wären, woher hat man selbe bekommen? Gantz gewiß der gantze Schwäbische und Teutsche Adel war damahlen nicht im Stande so viele Subjecta für den Mönchs-Habit herzustellen, zumahlen bekannt, daß die mehresten von Adel sich zu Kriegs-Diensten appliciret, und noch überhin fast alle andere Gottes-Häuser und Clöster, vornemlich aber die Dohm-Stiffter mit adelichen untermenget gewesen.

Der Verfasser des *Pro Memoria* hätte nur dürffen den aufgedeckten Frevelmuth genau und mit Bedacht einsehen, so hätte er N. 34. Archival-Uhrkunden gelesen, was allda von mittlern Zeiten derer Standes-Personen halber in Reichenau angeführet stehet, wie folget:

> Bey *Diethelm* Freyherrn v. *Krenckhingen* ist besonders anzumercken, das unter diesem Abte, (wie *Gallus Oehm* schreibet) viele Wohlgebohrne Herren von Stammen und Nahmen in dem Gotteshause Reichenau Capitularen gewesen. *NB.* Viele sind ja nicht Alle.

Ferners stehet gleich darnach folgendes:

> Nach diesem (Albert Freyherrn v. Ramstein) wurde *Heinrich v. Klingenberg* Bischoff zu Costanz, Regent des Gotteshauses Reichenau — worummen aber zu diesen Zeiten, so doch etwann mancher Wohlgebohrner Herr von Freyen und Graffen dazumahlen zu diesem Closter Capitul-Herren waren, kein Abt gewesen sey, ist mir nicht gründlich wissend. Wohlgemerckt, *NB.* Mancher und Alle sind weit von einander. Weiters *Dithelm* ein Freyherr von *Castell* ob *Costanz* — Abt zu Petershausen, wurde zur Reichenau *postuliret*, wobey *Gallus Oehm* bemercket, daß zu denen Zeiten, als Bischoff *Heinrich* zu Costanz, und Regent des Gottshauses Reichenau starb *NB.* viel trefflicher, Wohlgebohrner Personen in dem Gottshause gewesen.

Wie will nun der *Pro Memoria*-Steller aus diesem Viele: mancher, heraus künsteln, daß alle Capitulares der Reichenau seyen von Stand und von hoher Geburth gewesen? Man beziehet sich indessen weiters auf das, was gleich in folgenden §phis, IV, V, & VI. von dieser Sache in Vorschein kommen soll.

§. III.

Die heutigen Mönchen in der Reichenau hingegen sind durchgehends von der allerniedrigsten Abkunft. — Und sie haben, zumahlen durch die Aufnahme in das dortige Closter kein weiteres Recht erhalten, als allein den Chor, und Gottesdienst in der alten Reichenauischen Stiffts-Kirche, zum Gedächtniß des vor Zeiten daselbst gestandenen Königlichen Gottes-Hauses, fortzusetzen, und davor ihre Unterhaltung von dem Herrn Bischoffen zu Costanz fordern zu dürffen.

Ad IIItium

Sie die jetzmaligen Religiosen sind doch keine Findel-Kinder, und ihrer Abkunfft halber so gut, als die Religiosen in andern Benedictiner-Clöstern des Schwäbischen Creyses. Ob die zeitlichen Herren Bischöffe von Costanz befugt gewesen, denen Religiosen das Recht und Anspruch, welches sie an die Stiffts Gütter hatten, zu benehmen, und welches durch ihre Vorfaren, auf die ietztlebende, und in der Abtey Reichenau Profeßion gethane Religiosen transferiret worden, ist noch nicht entschieden. Daß man sie aber von Zeit der vermeintlichen Incorporation wie Knechte, und arme Tagelöhner angesehen hat, dieses ist es worüber sie sich bey Kayserl. Mayt. beschwehtren, und da sie abermahl wieder Vermuthen nicht gehöret worden, sind sie nothgedrungen an das allgemeine Reich ihren Recurs zu nehmen, damit untersucht, und entschieden werde, ob die ohnmittelbahren Reichs-Abteyen, welche von gottseeligen Königen unter Fluch und Bann gestifftet, etwann solche Gnaden-Pfennige seyen, mit welchen man schlechthin, ohne weiters Nachfragen einem dritten Präsent machen, und sie einfolglich gegen die Concordata Nationis Germanicæ, und die Kayserl. Wahl-Capitulation gantz unterdrucken könne?

§. IV.

Wenn demnach würcklich der Gerechtigkeit Gewalt gethan, und das ermeldete alte Fürstliche Gotteshauß von dem Hoch-Stifft Costantz getrennet werden sollte, so würden sie, die heutigen Reichenauischen Mönchen in demselben doch nur höchstens als Chori Vicarii derer neu aufzunehmenden adelichen Religiosen stehen können — A Und

Und in dem Capitul eben so wenig zu sagen haben, als jene ihnen an Geburt und Sitten, wie in dem Beruff gantz ähnliche acht Mönchen, die der vorletztere regulare Abt, Georgius, aus Abgang adelicher Convents-Herren, derer nur noch zwey übrig waren, A. 1517. mit sich in die Reichenau gebracht hatte. B

Ad IVtum.

A. **Die Separation des Closters** an sich von der Bischöflichen Tafel muß geschehen, wann nicht die Mönchen noch ferner über Gewalt schreyn sollen, die ihnen und ihren Vorfahren vom Stiffte Constanz würcklich angethan worden. Die Regul des Heil. Benedicti weiß von keinen Chori Vicariis, sie sagt ohne Ausnahme: Non præponatur ingenuus ex servitio convertenti. Auch ist davon in dem Königl. Stiffts-Briefe nichts angemercket. Man muß den *Pro Memoria* Steller schon wieder zurück weisen auf seine Archival-Uhrkunden, und auf den sub Nro. 27. angeführten Neben-Receß, allda kann er sehen, wie Abt Marcus bey der Simonischen Uebergabe des Gotteshauses an den Bischoff, besonders eingedungen:

> Daß zu ewigen Zeiten 12 Conventualen Observantzern *St. Benedicti* Ordens sollten erhalten und angenommen werden, und nehmlich wo *NB.* Adels-Personen den geistlichen Stand darinnen anzunehmen begehrten, vor andern dieselben zu befördern und anzunehmen.

Des Abten Marci Absicht hierbey kann ja nicht diese gewesen seyn, daß er verlangte aus denen Adelichen, die er gleichwohlen denen Unedlen, die Aufnahme in das Closter belangend, in Gleichheit setzet, Chori Vicarios, Pfrundtner eines Commendatarii und wie man ietzmalige Reichenauische Religiosen nennet, arme Spitaler zu machen.

Man muß die Ordens-Clöster und Gottes-Häuser jenem hohen Dom-Stiffte nicht gleich halten, allwo die Chori Vicarii das Liedel singen müssen, *Sic vos non vobis, fertis & cetera.*

B. **Die jetzmaligen Religiosen** verlangen kein mehreres Recht in dem Capitul, als jene ihre Vorfahren hatten. Kayser *Maximilianus I.* setzte nach Abwürdigung Marci von Knörringen, Georgium Piscator zum Abten in Reichenau, welcher eine neue Coloniam von 12 Männern aus seinem Stiffte Zwiefalten mit sich gebracht hat.

In der unter der Presse liegenden Haupt-Deduction soll der Verfasser des *Pro Memoria* gar viele autentique Gnaden- Kauff- und Lehn-Briefe zu sehen bekommen, welche dieser Abt während seiner zweyjährigen Regierung, unter Zuzug mit Wissen und Willen des Priors und gesammten Capituls hat ertheilet, und erlassen. Prior und Capitul bestunden damahlen ausser denen 2 Edlen, Marco von Knörringen und Januario von Reischach, aus lauter Religiosen von bürgerlichen Stande. Ein gleiches wird in Vorschein kommen in besagter Deduction von Marco von Knörringen, der nach Ableben Georgii wiederum durch dieses gesammte Capitul derer Unedlen, als Abt erwählet worden ist, wo alle seine Brieffe, Verlasse, Belehnungen mit Wissen und Willen des Priors und Convents gegeben, lauten. Auch so gar diejenige, welche dieser Aydes vergessene Abt, aus Anstifftung des Bischofs von Constanz hinterrucks des Convents hat ausgefertiget.

Hätte der Concipient des *Pro Memoria* die Mühe genommen, seine Archival-Uhrkunden einzusehen; so hätte er am Ende dererselben bey Num. 266. dessen eine überzeugende Probe gefunden, an dem Vertrags-Briefe zwischen Abt Marco in der Reichenau, und der Stadt Radolphzell de dato den 3ten Juny 1538. des Innhalts:

> Zu wissen und kund sey allermänniglich: Nachdem der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Marcus, Abt des Gotts-Hauses Reichenau, auch *NB.* die Ehrwürdigen, in Gott geistlichen Herren, Herren *N. Prior* und *Convent* desselben Gottes-Hauses, denen Vesten-

Bürger-Meister, klein und grossen Räthen zu Radolphzell gnädiger dienstlicher Meynung, in Erwegung der Gutthat Ihren Fürstlichen Gnaden, auch derselben Gottes-Hauß und *Convent* in vergangener Baurischen Empörung — in rechter Eigenthums-Weise zugestellt haben, die Burg und das Ammen-Amt daselbst — — Also und dieweil nun beyde Theile mit einandere, in guter Freundlicher Nachbarschaft gewest — so haben sich hochgedachter Fürst und Prälat angeregten Gotts-Hauses Reichenau, auch derselben *Convent*, desgleichen Benenns Bürger-Meister, klein und große Räthe mit einander vereint — nach vermög derer Rechten, Geistlichen und Weltlichen, und Sie es zum kräftigsten thun sollen oder mögen in Kraft dieses Briefs rc.

Den *Pro Memoria*-Steller aber noch weiter mit seinen eignen Archival-Uhrkunden des Gegentheils zu überführen, so lasse er sich gefallen Num. 26. Archival-Uhrkunden einzusehen, das Instrumentum Resignationis dd. den 9ten Februar. 1540. krafft dessen Abt Marcus dem Bischoff Joannes von Weza die Abtey durch die Hand eines Notarii übergeben haben soll. In diesen wird er eingerückt finden, *Joannem Harst*, *Priorem*, *Gregorium Dietz*, *Custodem* und *Nicolaum Oelenbast*, alle Conventuales zu Reichenau, welche zu Uebergabe des Closters, an das Hochstift Costanz wiewohl wieder Pflicht und Gewissen sollen mit eingestimmet und ihren Willen dazu gegeben haben; daß weder sie noch ihre Nachkommen, iemahlen etwas dagegen einwenden, noch einiges Recht oder Anspruch zu dem Closter suchen wollten. Formalia: *

Wenn diese Unedle Conventualen nichts bey der Sache zu sprechen hatten, wenn sie nur der Verwaltung des Chors halber in Reichenau gewesen, was ware denn nothwendig ihren Consens (zwar gegen Gott und Gewissen, mit offenbaren Falso) in das Instrumentum Cessionis einzurücken? Man kan auch nicht einwenden, daß sie nur als erbethene Zeugen adhibiret worden: denn diese Zeugen, die zur solennen Instruments-Bekräftigung erbethen waren, sind gleich am Ende mit Nahmen genennet, unter dieser Ausdrückung: *Acta sunt hæc præsentibus tunc & ibidem Strenuo-Alberto Völcker &c. Testibus ad præmissa vocatis, rogatis pariter & requisitis.* No 27. Archival-Urkunden wird der *Pro Memoria* Steller ferner finden in dem Neben-Receß des Bischoffs und Abten, bey Uebergabe des Closters, daß der Abt abermahl gegen Gott und Gewissen nicht nur sein Abteyliches, sondern auch wie die Formalia lauten, *Prior* und *Convents*, desgleichen unsers Capituls gemeinen Innsiegel an diesen Brief gehencket. Prior und Convent, und gemeines Capitul, waren damahlen lauter Bürgerlicher Abkunft. No. 29. Archiv. Urkunden stehet der Recognitions-Schein von Kayser Carl dem Vten wegen anverlangter Belehnung des Gotts-Hauses Reichenau Regalien in diesen Formalien: Nachdem das Gotts-Hauß zu der Reichenau von Päbstlicher Heiligkeit, mit Bewilligung des ietzigen Abtes, und *NB.* Convents desselben Gotts-Hauses seinem Stifft Costnitz incorporiret wäre rc. Umsonst würde die Bewilligung des Convents beygerückt seyn, wenn diejenige, so nicht von Adel, und doch damahlen das gantze Convent ausmachten, nichts zu sprechen, sondern alleinig zu singen und zu bethen hatten. Denn diese Arbeit hätten sie versehen können, es mögte die Reichenau einen geistlichen, oder weltlichen Herrn gehabt haben. No. 24. Archival-Uhrkunden ist zu sehen das Rescript Königs Ferdinandi I. an Graf Haugen von Montfort, mit Befehl „sie „sollten sich in die Reichenau befügen, und im Fall, daß der alte Abt Marcus von Knörringen „mit Tode abgienge, sollten sie bey dem Convente darob und daran seyn, daß sie mit der Election „oder Wahl eines andern Abtes, oder Prälaten gäntzlich stille stehen, und darinnen keinesweges „vorfahren sollten.„ Es erwege nun der *Pro Memoria*-Steller, wenn das aus Bürgerlichem Stande bestehende Convent kein Wahl-Recht gehabt, und kein Capitul ausgemacht hatte, was wäre es nöthig gewesen, selbes so gar durch Königl. Rescripte von der Wahl eines neuen Abten abzuhalten? Es hätte ja nach seiner Idée nicht einmahl eine Canonische Wahl, von Eligenten, die nicht Capitulares seynd, geschehen können. Es müssen demnach damahlige Kayser und Könige, Bischöffe, Decanus und gantzes Dom-Capitul, auch Abt Marcus selbst, vermöge oben angezogenen Archival-Uhrkunden, besser als dermahlen erkennet, und eingesehen haben, daß das Capitular-Recht nicht auf den Stand, sondern auf die Professen des Closters Reichenau ankomme.

Die Wahrheit ist niemahlen überzeugender, als wenn die Aussagen harmoniren; Daferne sie aber sich selbst widersprechen, wie der *Pro Memoria*-Steller hierunter ein besonders Unglück gehabt, so mag ein jeder Billigkeit liebender leicht einsehen, wie weit denselben zu trauen sey? Im

---

* Insuper suprà dicti Domini Conventuales huiusmodi Resignationem, cessionem & renuntiationem, omniaque & singula suprà contenta acceptarunt, & in eadem consenserunt &c.

Im übrigen schätzen sich die ietztmahligen Religiosen zu Reichenau für eine besondere Ehre, daß man sie, obwohlen mit vermeinter Aushönung, denen damahligen an Geburt und Sitten, wie auch in dem Beruff gantz in Gleichheit setzet. Des Kaysers Maximiliani I. Majest. achteten sie tauglich die verdorbenen Sitten derer Adelichen durch ihr gutes Beyspiel wieder zu verbessern; wovon die Uhrkund in der disseitigen Haupt-Deduction mit nächsten zum Vorschein kommen wird. Ja als nach Ableben Georgii Abtens, Marcus von Knörringen durch Zuthun Caroli V. wiederum zur Abts-Würde gekommen, wurde Ihm unter andern, und vorzüglich von der damahligen Oesterreichischen Regierung zu Insprug eingeschärfet, und mit Nachdruck anbefohlen: daß Er die Reformation, so Abt *Georgius* und seine neue *Colonia*, (von Bürgerlichen Standes Religiosen) eingeführt, stracks halten, und davon keineswegs abgehen sollte; wie dieses alles und noch mehreres von dieser Zeit in obgedachter Haupt-Deduction der gantzen Welt vor Augen geleget werden soll.

§. V.

Dieselben waren auch von Bürgerlicher Abkunft, und in die Reichenau nur Bethens und Singens halber aufgenommen worden. Bey allen dem vergassen sie doch bald, eben wie ihre heutigen würdigen Nachfolger ihren Stand. Sie liessen sich Capitular-Gedancken aufsteigen, und wollten nach dem Tod des gedachten Abtens Georgii, durch Erhebung ihres Mitbruders, Nahmens Gallus Kalb zur Abteylichen Würde sich den Weg zur Verwaltung des Königl. Stiffts bahnen: Sie bewürckten aber dadurch gerade das Widerspiel.

Ad Vtum.

Wenn denen wahren Professis dieses Gottes-Hauses so übel genommen wird, daß sie sich Capitular-Gedancken haben beygehen lassen, worzu sie doch vermöge ihrer Profeßion, ihrer heiligen Ordens-Regel, des Stifft Briefes, derer Kayserlichen und Päbstlichen Erkenntnisse, derer Gesetze und Ordnungen des Teutschen Reiches befugt waren: sollte man andern nicht mit Rechten verüblen, daß sie sich nicht nur Capitular-Gedancken, sondern so gar die Begierde haben beygehen lassen, sammt der Abts-Würde, die gantze ohnmittelbahre Reichs-Abtey zu verschlingen, zu Dero sie doch niemahlen einen billigmäßigen Anspruch hatten, noch auch vermöge des Stiffts-Briefes, derer Concordaten *Nationis Germanicæ*, derer heylsamen Reichs-Gesetze, der Kayserl. Wahl-Capitulation, iemahlen einiges Recht darzu haben können?

§. VI.

Wenn sie diesen frechen Schritt nicht gewagt hätten, so würde man in spätern Zeiten vielleicht haben glauben können, daß ihnen einiges Recht zum Gottes-Hause gebühret habe. Nachdem aber ihre freventliche Wahl vor nichtig erkläret: Gallus zur feyerlichen Abtretung der Abtey genöthiget* und diese von dem Päbstlichen Stuhl NB. per Provisionem Apostolicam auf das allerhöchste Kayserl. Vorwort hin dem Marcus von Knörringen übertragen wurde, da nehmlich an wahren Reichenauischen adelichen Capitularen, obbemeldetermaassen nur zwey und folglich nicht so viel mehr vorhanden waren, als zu Vornehmung einer Wahl erfordert wird, so ist die gantze Welt auf die unwiderleglichste Art überzeuget worden, daß sie, die erwehnte 8 Mönchen, ausser dem Singen und Bethen in dem Fürstlichen Gottes-Hause Reichenau, nicht das mindeste zu schaffen gehabt haben, und daß dahero Leute ihres gleichen, wie die heutigen Reichenauischen Mönche sind, eben so wenig einen Anspruch auf dasselbe, dessen Gütter und Verwaltung iemahls machen können, als ihr Mit-Bruder Gallus auf die Abteyliche Würde.

* Conf. aufgedeckten Frevel-Muth §. 23. 24.

Ad VItum.

Der *Pro Memoria*-Steller hätte alle diese Wort erspahren können, wenn er der gantzen Welt auf welche er provociret, den wahren und eigentlichen der Sachen Hergang hätte vorlegen wollen. Allein es scheinet er habe schon wiederum das Unglück gehabt, wie vormahlen bey der Chur-

Maynzischen Local-Commißion, daß er abermahlen ein Factum beschrieben, ohne die Acta selbiger Zeiten eingesehen zu haben.

In dem Monath December 1749. legte man Constanzischer Seits der Chur-Maynzischen Local-Commißion eine so genannte *Facti Speciem de Incorporationis primordio* vor, in welcher man anführte, daß Abt Marcus von Knörringen als *intrusus* vom Pabst *Iulio II.* erklähret, niemahlen zur ruhigen Besitz der Abtey gekommen. Als aber das Convent in seiner Exception, und dargegen gesetzten, mit Documenten belegten, so rubricirten *genuina facti species â primordio Incorporationis*, den Constanzischen Verfasser in diesem und allen andern Stücken der Unsicherheit, und des Nichtbefindens überzeuget, ware unterm 2ten Januar. 1750. derer Bischöfflichen Mandatarien Baron von Deuring, Vicarii Generalis und des Doctoris Rettig, Officialis weiteres Einwenden, unter der Rubric: *Ulterior Deductio & responsio ad Scripturam: Genuina facti species.* Sie entschuldigten sich darinn und bathen:

> Man möchte ihnen nicht verüblen, daß sie mit der Wahrheit spaziren gegangen. Sie glaubten, daß sie dießfalls, des begangenen Fehlers halber, gar leicht zu entschuldigen wären, weiln sie die *Documenta*, da sie die *Facti speciem* verfasset, nicht alle bey Händen gehabt haben. *Formalia:*
>
> Et quoad illa, quæ de Marco Abbate, ex regularibus ultimo memorantur, genuine fatentur, prout statim, postquam sic rubricatam succinctam facti speciem die 9na ejusdem mensis obtulerunt oretenùs coram hac Rma. Subdelegatione Apostolica, cum omni candore (ist eine rechte hertzbrechende Aufrichtigkeit) confessi sunt, quòd cum Documenta non omnia sed duntaxat quædam ad manus habuissent *NB.* erronee asseruerint, dictum Abbatem Marcum nunquam extitisse in quieto Abbatiæ suæ regimine.
>
> Und ferners seye auch wahr, daß gleichwie sie, *Mandatarii*, schon abermahl, gleich im Eingang, und bey Uebergab, dieser *Facti species*, gantz offenhertzig denen *Commissariis* mündlich, doch aber in der Stille, damit es nicht etwann die Mönchen wahrnehmeten, gebeichtet, und reumüthig bekennet, daß sie gefehlet haben, indem sie erst durch die aus dem Archiv erhaltenen Documenten überzeuget worden, „daß Bischoff *Hugo*, in Ansehung des Wiederspruchs Abten *Marci*, und aus Verzweiffelung, ob er jemahlen sich in die Abtey, und deren Güter werde schwingen können, endlich gegen 6000 Fl. für die Unkosten, die er hatte, die *Incorporations-Bull* mit Rechten heraus zu ziehen, (Archival-Uhrkunden Num. 13.) habe auf sein Recht, für sich und alle seine Nachkömmlinge *renunciret.*

Verùm id totum nihil facit setzten sie hinzu: Aber daran seye ja nichts gelegen. Sie haben ja darum in ihrer Rechnung nicht gefehlet, weil sie ihren Fehler vorhin bekennet, bevor das Convent sie durch seine gründliche Antwort zu Rechte gewiesen habe. *Formalia:*

> Id autem etiam verum est, quòd, ut dicti Mandatarii, ante oblatam à Conventualibus Augiensibus scripturam, & inde adjuncta, se errasse, & Documentis ex tunc primum ex Archivo sibi communicatis intellexisse, genuine confessi sunt, quòd Episcopus Hugo, videns resistentiam & difficultatem immissionis in bona temporalia, & quieti Regiminis suscipiendi, tandem cesserit juri suo, & pro expensis à se factis ab Abbate Marco 6000 florenis refusis, eidem cesserit Abbatiam.

Man hat schon anderwerts mit unwiederleglichen Proben, dem höchsten Reichs-Gericht, und gantzer Welt vorgeleget, wie die Bischöfflichen Mandatarii, und die geweste Chur-Maynzische Commißion sich confundiret, und in ihren Gedancken betrogen gesehen, da sie vermeynten das Convent werde von denen Actis älterer Zeiten nichts wissen, weil bekannt war, daß die H. H. Bischöffe öfters auch armata manu in das Closter einen Einfall gethan, und was sie an Actis und Documentis gefunden, mit sich genommen hatten. Sie müssen demnach der Meynung gewest seyn, Conventus werde ihren Aussagungen schon um deswegen vollen Beyfall geben, weil sie unter dem Nahmen so grosser Mandatarien, und durch die Hand Päbstlich- und Kayserlicher *subdelegirten* Commissarien an selbe übergeben worden. Sie fanden aber das gerade Wiederspiel, da man sie auf das Archiv hat verwiesen, wie man denn gegenwärtig schon wiederum in gleicher maaß bemüßiget ist, den *Pro Memoria*-Steller zu denen Documenten älterer Zeiten in die Schule zu führen, und ihn vor der gantzen Welt, auf die er sich beruffet, zu überzeugen, daß er geflissentlich jene Documenta, aus dem, dem Gotteshauß Reichenau mit Gewalt abge-

abgenommenen Archiv, unterdrucke und vertusche, die in seinen Kram nicht taugen, und aus welchen er doch den eigentlichen Hergang vorgedachter Prälaten-Wahl bey Gallo Kalb, und Marco von Knörringen hätte einsehen und seine Reputation bey aller Welt nicht auf die Spitze setzen sollen.

Die Begebenheit mit Gallo Kalb und Marco von Knörringen ist folgende:

„Anno 1519. — nach Ableben Georgii Piscatoris, Abtens, schritten die gegenwärtigen Capitu-„lares (welche alle bis auf Marcum v. Knörringen, und Januarium v. Reischach, von Bürgerli-„chen Stand waren) zur Prælaten-Wahl, und erwählten aus ihrer Mitte Gallum Kalb. Weilen „aber Marcus v Knörringen, als einer von Stand, glaubte, er hätte mehreres Recht zur Ab-„ten-Würde, als die nicht Edle, auch darum der umliegende Adel, sammt dem Bischoff von „Costanz (dieser zwar aus Privat-Absicht) ihn unterstützten, wurde nach vieler Ueberlegung end-„lich mit Gallo Kalb, so weit die Sache vertragen, daß er sich freywillig und güttlich, seines „durch Canonische Wahl erlangten Rechtes verziehen, und Marco Platz gemacht, wie denn so-„gleich das Capitul sich von neuen versammlet, und ihn, Marcum auch Capitulariter und cano-„nice zum Abte erwehlet hat, und nachmahlen durch Päbstliche Bull (Archival-Uhrkunden „Num. 14.) die Cession des Galli angenommen, und Marcus an seiner Stelle zur Abts-Würde „gelassen worden. Kayser Carl der Vte genehmigte diese Wahl, und præsentirte ihne Marcum, „nach alten Herkommen, durch ein Schreiben d. d. Innspruck den 6ten May 1523. zwar einige „Jahr später aus hinnach stehender Ursach, Pabsten Adriano VIto zur Confirmation mit diesen „Formalien:

Daß weilen durch Ableben weiland *Georgii*, vormahlen gewesenen Abtens der Reichenau an seiner Stelle *Marcus v. Knörringen* desselben Ordens, und Closters *NB. capitulariter* und *canonice* erwählet worden, und das Capitul nach Umfluß einiger Jahre, (nehmlich von Ao. 1519. bis Anno 1523. so lange muste Abt Marcus, unter der Oesterreichischen Administration und Aufsicht der Regierung zu Innspruck stehen, damit seine Fähigkeit zur Regierung geprüffet würde) annoch in seinem Willen verharre, ja von neuem, nach Laut des beyliegenden darüber verfertigten *Decrets*, auf ihne, *Marcum*, ihre *Vota* übertragten, so erachteten Se. Mayst. billig zu seyn, als Kayser, und als Ertzherzog von Oesterreich, ihn *Marcum* Päbstlicher Heiligkeit zur *Confirmation* zu *præsentiren*, *Formalia*:

Beatissime Pater, Domine Reverendissime.

Post beatorum pedum oscula; Vacante Abbatia Monasterii Augiæ Majoris, Constant. Diœcesis, Ord. St. Benedicti, per decessum quondam Religiosi Georgii Abbatis, proxime defuncti — Nos tanquam Electus Romanorum Imperator, cujus dictum Monasterium membrum existit, & tanquam Archi-Dux Austriæ ad quem Advocatia ejusdem Monasterii spectat, honorabilem, Religiosum, devotum, nobis dilectum Marcum, ex Nobilibus de Knörringen, Monachum, & Professum ejusdem Ordinis & Monasterii, pridem Capitulariter & Canonicè electum, perseverante adhuc Capitulo in eadem voluntate, ac denuo vota sua, in eum tanquam Abbatem conferente, sicuti ex Decreto desuper confecto latius patet, Beatitudini Vestræ præsentandum, seu nominandum ac promovendum duximus, ut illum, vel ejus legitimum procuratorem Autoritate sua Apostolica dictæ Abbatiæ sive Monasterii Abbatem, præficiat, & instituat, atque confirmet, cum plenitudine juris Canonici, & temporalis, quomodolibet ad ipsam Abbatiam spectantis, nobis in eo rem pergratam erit factura, omni filiali devotione, atque observantia erga Beatitudinem vestram recognoscendam, sicuti hæc omnia intelliget ex oratoribus nostris, & Serenissimi Principis Don Ferdinandi Infantis Hispaniarum, Archi-Ducis Austriæ, Fratris nostri charissimi, & Reverendissimo Domino Episcopo Verulano Beatitudini Vestræ, quam omnipotens diu felicem, atque incolumem conservare dignetur. Datum Inspruck 6. May 1523.

Was wird der *Pro Memoria*-Steller bey Erlesung dieses Kayserlichen Schreibens gedencken, welches er, wenn es ihm gefällt, in dem Abteylich Reichenauischen Archiv zu Mörsburg in Copia authentica einsehen kan? Fallen nicht daraus von sich selbst hinweg, und werden seine Angaben nicht zu Wasser, welche er in dem *pro memoria* debitiret? nehmlich:

Daß die nicht Edle Religiosen zu Reichenau keine Capitulares geweſt.

Daß des Galli Kalb Abts-Wahl als eine Frevelthat angesehen, und er zur feyerlichen Abtretung der Abtey sey gezwungen worden.

Daß Marcus *per provisionem Apostolicam*, zur Abts-Würde gekommen. *

Daß an wahren Reichenauischen Capitularen, nur zwey, und folglich nicht so viel vorhanden gewesen, als zu Vornehmung einer Wahl erfordert wird.

Daß die gantze Welt auf die unwiederleglichste Art überzeugt worden, daß die acht Unedle Mönche ausser dem Singen und Bethen in dem Fürstlichen Gotts-Hause Reichenau nicht das mindeste zu schaffen gehabt, und

Daß Leute ihres gleichen, wie die heutigen Reichenauischen Mönchen sind, eben so wenig einen Anspruch auf dasselbe, dessen Güter und Verwaltung, iemahls machen können, als ihr Mittbruder Gallus auf die Abteyliche Würde.

Hätte der Autor des *Pro Memoria* sich die Mühe gegeben, die so hochgelobten Archival-Uhrkunden einzusehen, so würde ihm gleich Num. 14. in die Augen geleuchtet haben, eine Bull *Adriani VIti* an Daviden Abten in Stein *ddo. 7. Calend. Aprilis 1523.* daß er sich der Fähigkeit des Abts Marci erkundigte. Diese Bulle, ob sie zwar in ihrer Verfassung so eingerichtet ist, daß sie sich schon von darum billig verdächtig machet, da der eigentliche Nahmen des Supplicanten falsch angesetzet ist, weil sie aber unter denen Costantzischer Seits herausgegebenen Archival-Uhrkunden stehet, wollen wir sie gleichwohl zum Beweise lassen auftretten, daß gegen die klare Aussage des *Pro Memoria* Stellers Pabst Adrianus die Wahl des Galli Kalb nicht als frevelhafft, sondern als ächt und Canonisch angesehen, und in dessen Betracht, seine des Galli Kalb freywillige, güttliche Ceßion auf sein Recht habe angenommen mit folgenden Worten:

Nos in quorum manibus dilectus filius Gallus Pistorius (der Autor des so genannten aufgedeckten Frevelmuths setzet in margine No. 14. derer Archival-Uhrkunden — Piscator, woraus zu ermessen, wie redlich und aufrecht bey Expedition dieser Bulle es zugegangen seye, da die Curia Romana nicht einmahl den Nahmen des Supplicanten solle gewust haben) Monachus dicti Monasterii asserens se aliàs, per dilectos filios illius Conventus, seu majorem partem eorundem in ipsorum & dicti Monasterii Abbatem electum fuisse, electioni hujusmodi, ac omni juri sibi ex illa ad Monasterium prædictum, illiusque regimen & Administrationem, quomodolibet competentem hodie

per

---

* Sollte der Verfasser des Pro Memoria aus der Bulle Pabsts Adriani VIti ddo. 7. Kalend. Aprilis 1523. N. 14. Archival-Uhrkunden herleiten wollen, daß Abt Marcus zu Abten nicht erwehlet, sondern von besagten Pabst per Provisionem gesetzet worden, weiln die Bulla wörtlich so vieles saget: *Adrianus &c.* Summi dispositione Rectoris ad regimen universalis Ecclesiæ deputati curis angimur assiduis — ut opem, & operam efficaciter impendamus, quòd Orbis Ecclesiæ, & Monasteria universa Pastorum Regimine destituta, per nostræ prudentiæ Ministerium viris committantur idoneis, qui sciant, velint, & valeant Monasteria ipsa in spiritualibus & temporalibus regere, & efficaciter gubernare. — Cupientes eidem Monasterio (Augiæ Maioris) de gubernatore secundum Cor nostrum utili, & idoneo, per quem circumspectè regi valeat, providere — So hat er dagegen folgendes zu bedencken. Anno 1519. Erstarbe Abt Georgius Piscator, ihme folgte per electionem Gallus Kalb, welcher aber, wie hier klar gezeiget wird, amore pacis, auf sein Recht cediret, sogleich aber der benennte Marcus zum Abten von dem Capitul abermal canonice zwar erwehlet, von Kaiser Carl dem Vten, und dem Ertzhaus Oesterreich als Kasten-Vogten aber nicht anders als Administrator der Abtey, unter der Aufsicht der Oesterreichischen Regierung zu Innspruck zugelassen und erkennet wurde, damit seine Habilitæt vorhin geprüffet werden mögte, welches angestanden bis auf den 6. May 1523. Nun ist bekannt, daß, wann ein canonisch-erwehlter Abt eines Closters, welches Summæ Sedi ohnmittelbahr unterworffen ist, nicht in der in jure vorgeschriebenen Zeit Päbstl. Heiligkeit zur Confirmation præsentiret wird, so wird dessen Electio als null und unkräfftig gehalten, und fallet sodann für dasselbige mahl die Election oder Bestellung eines Abtens auf Päbstl. Heiligkeit, das Allerhöchst Selbe Provisionem machen können.

Marcus ware, verstandner maassen zum Abten canonisch erwehlt, aber durch den Kayser, und das Hauß Oesterreich als Casten-Vogt, Päbstl. Heiligkeit, aus ietzt angeführten Ursachen, noch nicht zur Confirmation præsentiret; Dem Kayser demnach sammt dem Ertzhause lage ob indessen zu Rom dahin die Sach zu veranstalten, daß nicht Päbstl. Heiligkeit Provisionem in dem Gotts-Hause macheten, so lang, bis nicht Abt Marcus, wie klar am Tage lieget, von ihnen præsentiret wurde. Bey so bestallten Sachen, und da Marcus schon lang erwehlter aber noch nicht confirmirter Abt ware, so konnten Päbstl. Heil. um Dero Rechten und den stylum Curiæ beyzubehalten, nicht umhin gehen in der Confirmations-Bull einiger Provision respective Meldung zu thun, ohnerachtet daß sie den Kayserlichen Brief vor Augen hatten, das Abt Marcus vorlängst canonisch erwehlet, und das Capitul in seiner Meinung und Wahl auf ihne Marcum noch gleich gesinnet seye, ja gleichsam seine Vota von neuen auf selben übertrage; woraus aber gantz nicht erzwungen werden kan, daß die Professi so nicht vom Adel, sondern von bürgerlicher Abkunfft damahlen in Reichenau waren, keine veri Capitulares gewesen, und daß Abt Marcus durch sie nicht canonisch seye erwehlet worden, wie der Pro Memoria-Steller ohne allen Grund, und gegen seine eigene Documenta gerne behaupten wolte.

per dilectum filium Joannem Colardi in registro litterarum Apostolicarum scriptorem, Procuratorem suum ad hoc ab eo specialiter constitutum sponte & libere cessit, quique Cessionem ipsam duximus admittendam.

Sage nun der *Pro Memoria*=Steller, ob die Worte *Sponte & liberè cessit:* und *Quique cessionem ipsam duximus admittendam* etwann nach seiner Mund art heissen, daß die Wahl des Abts Galli, als eine Frevelthat anerkennet, und von darum vom Päbstlichen Stuhle seye caßiret worden? Bey solcher Uebersetzung möchten einem wahren Lateiner fast die Ohren wehe thun, besonders wenn man den Original= und Grund=Text in selbstigen Bischöfflichen Archival=Uhrkunden findet, die doch der Grund=Stein und das Fundament des auf so seichten Grunde stehenden Gebäudes des so genannten aufgedeckten Frevel=Muthes, und des daraus gezogenen *Pro Memoria* seyn sollen.

Die eigentliche Beweg=Ursache aber, wegen welcher Abt Gallus auf die Canonische Wahl mit Gutheissung des Capituls renunciret, ware, weil ihnen die ungeistliche Absichten des mächtigen Nachbarn des Bischoffen von Costantz nicht unbekannt waren; der, wenn die Sache zwischen Gallo und Marco in einen Proceß erwachsen wäre, (welches darum leicht hätte geschehen können, weilen der umliegende Adel, ohnerachtet der Canonischen Wahl sich des Marci angenommen) sich dieser Gelegenheit bedienet, und durch Hinweg=Schnappung des gantzen Closters, in dem trüben würde gefischet haben. Das Capitul erachtete dahero bey so gefährlichen Umständen sicherer, und zu Aufrechthaltung des Gotts=Hauses beßer zu seyn, für dießmahl ihr Recht in etwas biegen, als selbes wegen innerlicher Unruhen, durch den sie zu unterdrücken auf alle Gelegenheit passenden Bischoff, gäntzlich brechen und unterdrücken zu lassen. Woraus aber keineswegs die Folge erzwungen werden kan, daß weder Gallus Kalb der Abtey fähig, weder die übrige so nicht vom Stande, keine Capitulares gewesen seyen.

Diesen Satz recht handgreifflich zu machen, will man abermahl ein *argumentum ad hominem* dem Leser darstellen:

> In dem Jahr 1743, im Monath November muste das Dom=Capitul des Hochstifts Constantz, zwar mit jedermanns Bewunderung, zu Erwählung eines Fürsten Bischoffen, drey Wahl=Täge ansetzen, weilen allezeit die Vota bey einem aus denen Hoch=Gräflichen Dom=Capitularen, gegen einen andern von Freyherrn Stand gleichgewichtig waren, da die Freyherrn behaupten wolten, (mit was Recht weiß man nicht) sie hätten zur Bischoffs=Würde das Recht vor denen Graffen, und diese wären *respective* in dem Dom=Stifft Costantz *subjecta ineligibilia.*

Da nun die Herrn Graffen, und jene, so von denen Eligenten auf ihrer Seite stunden, in Betracht derer Gefährlichkeiten, die aus diesen Zwiespalt damahlen dem Dom Stifft hätten zugehen können, und zu zeigen, daß sie nicht die Ehre und hohe Würde, sondern allein die Aufrechthaltung, und den Nutzen ihres Dom=Stifftes sucheten, ohnerachtet sie ihrer erleuchteten Einsicht und hoher Tugend halben denen Frey=Herren das Vorgewicht hielten, aus Liebe zum Frieden haben nachgegeben. Folgte denn wohl daraus, daß sie keine Capitulares? daß sie zur Fürsten=Würde keinen Anspruch in Zukunfft haben? Daß sie zu allem deme, was des Domstifftes Interesse und die gantze Verfassung betrifft nichts zu sagen haben? Oder glaubt der *Pro Memoria*=Steller, daß wenn jene Capitulares Gräflichen Standes die auf sie gefallene Wahl hätten wollen mit Recht behaupten, daß sie nicht bey denen höchsten Gerichten Aßistentz gefunden und obgesieget haben würden.

Diese Gräfliche H. H. Dom Capitulares, hätten ja zu ihrer Rechts=Handhabung, alleinig jenes anführen dürffen, was aus denen Archival Uhrkunden Num 96. Ihre Väter unterm 26. November 1650. von Tettnang, aus ihrer damahligen Versammlung, im Nahmen und zur Vertheidigung des Hn. Bischoffen an den Herrn Nuntium zu Lucern haben ergehen lassen in diesen Worten:

> Cum vere etiam inter egregia Illustrium familiarum decora numeramus huic Ecclesiæ (Constantiensi) non Canonicos modò (quo vel jam quoque gaudemus) sed NB. Episcopos etiam pluries subministrasse &c.

Obwohl denen damaligen Religiosen zu Reichenau von bürgerlichen Stand ihr Capitular=Recht vor denen höchsten Richtern, fals es zu deren Cognition gekommen wäre, zu behaupten, gantz leicht gefallen seyn wurde, so dörften sie doch darinnen nicht geringe Obstacula gefunden haben, weilen der hohe Adel, und die demselben anhangende grosse Patrocinanz ihnen vieles würde zu

schaffen

schaffen gegeben haben; mithin wollten sie lieber *amore pacis* und keineswegs *ex diffidentia causæ*, damahls etwas nachgeben, als dem aufpassenden mächtigen Nachbahr, die Mittel und Weege durch ihre Entkräfftung facilitiren, um seine ihme lang im Sinne gelegene Absicht, um so viel eher der ins Werck setzen zu können.

Noch eines muß man über diesen Satz errinnern. Es beruft sich der Author des *Pro Memoria* auf die Num. 23 und 24. des aufgedeckten Frevelmuthes, und will dadurch behaupten, daß die Wahl des Unadelichen Galli, als eine Freventhat sey anerkennet, er zur feyerlichen Abtretung der Abts-Würde genöthiget, und das diese von dem Päbstlichen Stuhle *per Provisionem Apostolicam* dem von Knörringen seye übertragen worden. Wer die Archival-Uhrkunden in Händen hat, der beliebe nachzuschlagen: ob von allen diesen in besagten Numeris 23. und 24 nur eine Sylbe zu finden sey. Jenen aber, so diese Archival-Uhrkunden nicht einzusehen Gelegenheit haben, dienet zur Nachricht, daß der wesentliche Innhalt dieser beyden Piecen folgender sey.

Num. 23. ertheilet die Oesterreiche Regierung zu Innspruck unterm 1sten April 1539. Befehl dem Schweickart von Gundelfingen, Abten Marco anzudeuten, daß er mit der Handlung die er hätte, dem Abt von Zwiefalten die Abtey zu übergeben, stille stehen, und bis zur Ankunfft des Neuerwählten von Constanz warten sollte ꝛc.
Num. 24. ist ein Rescript Königs Ferdinandi Imi an Graff Haugen v. Montfort und Ottl-Eggen ddo. 6. April. 1539. Daß sie auf den kränckelden Abt Marcum Achtung geben, sich fürderlich in die Reichenau verfügen, und *NB.* bey dem Convent daselbst darob und daran seyn sollten, daß sie *NB.* mit der *Election* oder Wahl eines andern Abtens oder Prälaten (im Fall daß Marcus mit Tode abgienge) gäntzlich stille stehen, und damit keineswegs vorfahren sollten.

Der *Pro Memoria* - Steller hätte zuerst die Acta voriger Zeiten, sammt denen Documentis die er citiret, selbst einsehen sollen, bevor er zur Arbeit geschritten. Er würde gewiß die gantze Welt nicht zu Richtern aufgeruffen haben, da diese vielmehr von der offenbaren Unerfindlichkeit durch jene Kayserliche Rescripte und selbstige Anführungen muß überzeuget werden. Er hätte vielmehr überlegen sollen, daß, da man an Majestäten provociret, und eine Sach jedermanns Einsicht und Beurtheilung durch offenen Druck vorleget, sich allezeit, besonders bey ietziger erleuchteter und gelehrten Welt, Leute finden werden, die sich mit blossen hören sagen nicht begnügen lassen, sondern der Sache auf den Grund werden sehen wollen, und zu diesem Ende wird es nicht undienlich seyn den schlechten Zusammenhang, ja offenbahre Wiedersprechungen derer so hoch gepriesenen Archival-Uhrkunden vorlaufig ein wenig näher zu beleuchten, da man diese und andere beträchtlichere Puncta in der zum Druck parat liegenden Haupt-Deduction genugsam wird erörtert, und ans Licht gestellet finden. *

Leuchtet

* Num. 22 und 23 der Archival-Uhrkunden sind zwey *Rescripte*, das erstere Königs Ferdinandi Imi an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Inspruck: Das zweite von dieser Regierung an Schweickart v. Gundelfingen des Innhalts, wie sie vernommen, daß Abt *Marcus* in Handlung seye dem Abten zu Zwiefalten die Abtey Reichenau zu übergeben. Num. 28. giebt der Bischoff bey Pabsten Paulo III. vor, er habe sich zwar mit offenbahrer Symonie in die Abtey geschwungen, weil er sichere Kundschafft hätte, daß in Reichenau ein Lutherischer Prälat solle gesetzet werden, verlangte und erhielt die Päbstliche Loßsprechung von der Symonie. Tu ad cujus aures, fama referente pervenerat, Civitatem Constantiensem apud Helvetios, ut Lutheranæ factionis Abbas in eo eligeretur, institisse, timens ne Lutherani ipsi in dicto Monasterio, (quod in visceribus Episcopatus Constantiensis consistit) si quando illud per obitum vacare contingeret, se intenderent, (solt heissen intruderent) ac volens in præmissis opportune providere &c.

Num. 24. ist ein Rescript Königs Ferdinandi Imi an Haugen v. Montfort, daß er auf den kränckelnden Abten Marcus sollte Achtung geben, und nach dessen Ableben daran und darob seyn, daß das Convent nicht zur Wahl eines neuen Abtens schreite, weil man gesinnet sey, mit Accord die Incorporation fürgehen zu lassen. Num. 25. stellet der Canton Unterwalden König Ferdinando Imo kläglich vor, daß sie aus einem Schreiben von dem Bischoff von Constantz an sie gestellet, vernommen, wie die Stadt und Rath zu Costanz Königl. Mayst: beweget, daß sie in die Incorporation nicht gewilliget.

Num. 26. ist das Instrumentum Resignationis der Abtey von Abt Marco an den Bischoff Johann de Weza, in welchen die Conventuales mit Nahmen eingerücket stehen, daß sie bey der Resignation nicht nur gegenwärtig gewesen wären, sondern auch in selbe ihren Willen gegeben hätten. Num. 18. schändet Abt Marcus seine Religiosen, daß sie ihn an der Incorporation hinderten.

Num. 29. ist der Muthschein Kaysers Caroli Vti des Innhalts: Nachdem das Gottshauß zu der Reichenau von Päbstlicher Heiligkeit mit Bewilligung des ietzigen Abtens und Convents desselbigen Gottshauses, dem Stifft Costnitz *incorporiret* wäre; Se. Mayt. besagten Stifft Costnitz

die

Leuchtet denn aus diesen offenbahren Wiedersprechungen nicht allenthalben Sonnenklar in die Augen, daß alles Costanzische Angeben Geschichts- und Acten-wiedrig, und das erstens die Brieffe Königs Ferdinandi erschlichen, wie sie sich Num. 22 und 24. finden, so dann nach Num. 28. der Päbstl. Hoff, wegen Bestellung eines Lutherischen Abtes, mit Unwahrheit sey berichtet, auch nach Num. 29. Kayser Carl sey hintergangen, und ihme gegen alle Wahrheit vorgegeben worden, daß der Convent in die Incorporation gewilliget habe. Und da man dermahlen die Professen dieses Gotts-Hauses, bürgerlichen Standes von allen Rechten und Anspruch zu dem Capitul und Weesen desselben schlechterdings ausschlüßen will; so ist unwiedertreiblich, und allzu klahr, daß man Constanzischer Seits der Erkenntniß derer Kayser und Könige, wie auch des Päbstlichen Stuhls, ja sich selbsten, und seinen angeführten Archival Uhrkunden und Documenten im Grunde selbst wiederspreche? Wiewohlen sich der *Pro Memoria*-Steller nicht gescheuet, mit seiner Erfindung vor Kayser und Königen, und gesammten Reich hervor zu treten, ja auch auf die ganze Welt zu provociren, in dem irrigen Wahn; daß alle, die das *Pro Memoria* lesen, so, wie er werden geartet seyn, daß sie nemlich nur auf einer Seiten die Sache betrachten, und seinen Aussagungen schon darum glauben beymessen werden, weil er vor das Hoch-Stifft Constanz gegen die verlassene Mönche der Reichenau die Feder führet.

§. VII.

---

die Regalien des Gotts-Hauses verleihen möchten. Num. 36. ergehet Bericht an den Hn. Bischoff, daß der Prior (welcher der nemliche war, der zur Uebergab des Gotteshauses soll mit eingestimmet haben) gegen die Incorporation vieles machinire.

Num. . Archival-Uhrkunden ist die erste Incorporations-Bull Julii IIdi in welcher die eintzige Beweg-Ursache zu lesen, worinnen Pabst Julius den Bischoff Hugo, als Abten zu Reichenau gesetzet, weilen, wie Bischoff Hugo vorgebracht, **von denen zwey Religiosen**, die allein noch übrig wären, **keiner das 23ste Jahr seines Alters erreicht hätte**, und also zur Regierung nicht habil gefunden sey. Num. . Archival-Uhrkunden stehet die sogenannte Confirmations Bull besagten Julii IIdi Innhalt deren der Bischoff bekennet hat, **daß er vorhin den Päbstlichen Stuhl hintergangen, indem verlauten wolle, daß die zwey Religiosen zwar das 23ste nicht aber das 25ste Jahr ihres Alters haben hindangeleget**, möchte also der erste Päbstl. Willigungs-Brief verdächtig fallen, und in Streit gezogen werden, wenn befunden würde, daß dessen Hauptsatz von dem Alter dieser zweyen Religiosen nicht Stich hielte, es bittet demnach der Bischoff von neuen um Vergebung dieses Fehlers, und erlanget dessen baldige Loßsprechung mit denen Worten: Cum autem sicut exhibita nobis nuper pro parte Venerabilis Fratris nostri Hugonis moderni Episcopi Constant. petitio continebat, à nonnullis asseratur (alles von Seiten des Bischoffen auf Schrauben gesetzt, als wenn er, der nächstgelegene, nicht eigentlich und gründlich hätte wissen sollen, wie alt diese zwey Religiosen seyn?) alterum seu utrumque Monachorum prædictorum, tempore datarum litterarum earundem, dictum vigesimum tertium, non tamen vigesimum quintum eiusdem ætatis annos excessisse, & propterea idem Hugo Episcopus dubitet, literas prædictas Intentionis Nostræ defectui subjacere.

Num. 7. & **Num.** 8. Archival-Uhrkunden stehen gerichtliche Verlasse, und ein Päbstlich Breve, krafft dero Abt Marcus, als Intrusus erkennet und erklähret wird, weilen die Bischöffe von Constanz vermög der Incorporations-Bull respective ewige Aebte seyn sollten. Num. 14. Archival-Uhrkunden, ist eine Päbstliche Bull, Innhalt deren Abt David zu Stein, über die Habilitæt des Marci v. Knœrringen Erkundigung einholen und nach selbstigen Gutbefinden, ihn hinnach in die Abtey, aus Päbstlicher Gewalt intronisiren solle.

Num. 18. in einem Schreiben an König Ferdinand beklaget sich Abt Marcus, daß seine Mönche sich der Incorporation äusserst und mit allen Kräfften wiedersetzten. Num. 34. In der Information, welche der von damahligen Thum-Capitul nacher Rom, um gegen das Convent zu agiren, Abgeordnete der Päbstlichen Heiligkeit, und denen H. H. Cardinælen übergeben hat, ist zu lesen, **daß diese nehmlichen Mönche der Incorporation sich nicht nur nicht wiedersetzet, sondern selbst und freywillig darzu haben geholffen, daß sie zu Stande gekommen, als eine Sache, die ihnen sehr erspießlich wäre.** Eadem ipsa Incorporatio fuit ob eodem Papa Julio Conventui Monasterii notificata (per Intervallum beliebe man sich zu erinnern, was laut obigen Num. 3. Archival-Uhrkunden Bischoff Hugo vorgewendet die Incorporation zu erschleichen, daß nur noch zwey Religiosen zugegen seyen, und diese sollen Conventus heissen, & ab ipso Conventu pro rata accepta, & ut ad effectum perduceretur permissa (als wenn sich der Marx v. Knœrringen nicht hätte opponirt, und sogar der Abtey sich bemächtiget, in so weit, daß er als Intrusus laut Num. 7. 8. darüber erklähret worden) noch weiters allda: Ex hoc patet, neque Monachos, neque eorum Prædecessores hac in re, non fraude non dolo circumventos esse, hanc ut unionem admitterent, sed *NB.* sponte, libereque in eam, *utpote suo Monasterio summè opportunam* & necessariam consensisse.

Num. 20. In einem Schreiben an König Ferdinand, besagen der Bischoff und Abt Marcus, daß die Abtey das Geistliche betreffend, **niemand andern, denn dem Päbstlichen Stuhl unterworffen sey, und zwar unmittelbahr.** Num. 43. Archival-Uhrkunden, stehet in der nehmlichen Instruction, des Thum-Capituls zu Constanz, als ein Grundsatz aller Wahrheit, daß die Abtey Reichenau niemahls in ruhigen Besitz dieser seiner Exemtion gekommen sey, per Formalia: Itaque pro fundamento primo ponitur, quod Monasterium Augiæ Majoris prædictum, fuerit à prima sua fundatione Episcopis Constantiensibus subjectum. Et licèt aliquando multis annis posteà istud idem Monasterium fuerit Sedi Apostolicæ per Hadrianum primum immediate subditum, & ab Ecclesia Constantiensi sejunctum, Episcopi tamen pro tempore Constantienses,

§. VII.

Kan nun diesemnach wohl etwas verwegeners als das Betragen derer oft erholten Reichenauischen Mönchen seyn, die sich nicht gescheuet haben, ihren Fürsten und Herren vor Gericht zu laden, damit er ihnen die Stiftungs-Güter, des auch offt ermeldten dem Hochstifft vor mehr denn 200 Jahren, feyerlichst und bündigst, einverleibten, uhralten, Fürstlichen Gotts-Hauses Reichenau abtreten solle, ob sie gleich bewiesener massen zu demselbigen das mindeste Recht weder bey der Aufnahme in das Closter erhalten haben, noch auch ihrer Geburth halber jemahls erlangen können.

Ad

---

ejusmodi Exemtioni se quasi semper opposuerunt, jusque suum antiquum retinere mordicùs conati sunt, sic ut *NB.* Abbates Augienses ad Possessionem Monasterii quietam & pacificam raró pervenerint.

Num. 38. Archival-Uhrkunden ist die dritte Incorporations-Bull Krafft dero das Gottshauß 1563. durch Pabst Pium IVtum von neuen an das Bistum angebunden wird, zwar unter dem Vorwande, dessen Nutzen u. Fromen dadurch in so weit zu befördern, **weilen,** wie die Formalia lauten, **selbes unter dem Bischof viel besser versehen, regieret, und in Ordnung gehalten werde, als unter einem regularen Abten.** *Formalia:* Illorum Monasteriorum potissime Sedi Apostolicæ immediate subjectorum Statu salubriter dirigendo. — Ac Monasterium ipsum longe melius ac felicius quàm antea gubernetur per Episcopum quàm particularem Abbatem. Auch in diesem gegenwärtigen Pro Memoria stehet als eine Haupt-Ursache, warum die jetzigen Mönchen das Constantzische Joch, wie man sagen will, abzuschütteln trachten, **weilen ihnen unmöglich falle, unter der Aufsicht eines Hauptes zu stehen, dessen Wachsamkeit ihre unbändigen Gelüsten allzusehr in Schrancken haltete.** *Confer infra* §. *IX.* Num. 49. Archival-Uhrkunden hingegen ist zu lesen die Instruction, so die Bischöfflichen Gesandten an den Neu- zu Lucern angekommenen Nuntium zur selbigen Zeit gegeben, unter andern mit diesen bittersten Klagden und Anschuldigungen gegen ein Convent, daß sie **die nehmlichen Religiosen wegen allzuvieler** *Clemenz* **derer Bischöffe gantz ausser den Schrancken gegangen, und ein recht Gottsvergessenes Leben führten.** Progressu temporis & nimia, Rmi. tum locum suæ Celsit &c. Tenentium clementi patientia insolescentes eò audaciæ progressi sunt, ut omnium acceptorum beneficiorum immemores, nocturnas excursiones, diurnas divagationes, venationes, piscationes, publicorum diversoriorum frequentationes — non pauci inter eos sectari cœperint.

Num. 23. Soll auf Königl. Befehl die Oesterreichische Regierung zu Inspruck *Commissarios* **verordnen in der Wirtschafft dem Abt** *Marcus* **auf die Finger zu sehen und was von** *Revenuen* **über Erhaltung des Gottesdienstes und Closters übrig ist, gleichwohlen dem Bischoff als ein Allmosen gegeben werden.** Aber dieses kan nicht angehen, und weilen diese Königl. Verordnung, der Absicht des Abtens und Bischoffens von Incorporation der Abtey entgegen ist, so hat die Oesterreichische Regierung mit dem Abt Marcus und seinem Closter als einem unmittelbahren Reichsstande lediglich nichts zu gebiethen. *Conf. infra* §. *XXI.* Gleich hinnach Num. 23. ergehet von dieser nehmlichen Oesterreichischen Regierung zu Inspruck Befehl an Schweickart v. Gundelfingen dem Abten Marco zu bedeuten, gegen die *Incorporation* **sich mit niemanden in Handlung einzulassen,** und dieser Oesterreichische Befehl wird mit beyden Händen umfasset, da hat die Oesterreichische Regierung volle Gewalt mit Reichenau zu schalten und zu walten, weilen das Bischöfliche Interesse und die tückische Absicht Abtens Marci damit zu Stande gebracht werden können. Seynd dieses nicht ausnehmende Proben einer gantz ausserordentlichen Redlichkeit?

Der Abt *Marcus* steher laut Num. 22. in Handlung die Abtey an den Prælaten zu Zwiefalten zu übergeben, welches der Bischoff an den König Ferdinand berichtet, und um Abhaltung desselben bittet: Und dieser nehmliche Bischoff höret zur selbigen Zeit, und zwar fama referente, **von lauten Schall des offenen Gerichts,** es werde ein Lutherischer Abt in Reichenau gesetzt werden! Kayser Carl und König Ferdinand befehlen ohne weiters Nachfragen, **daß man nach Ableben Abtens** *Marci* **den** *Convent* **in der Prälaten-Wahl hindern** solle, und der Bischoff die Belehnung derer Abteylichen Regalien zu erhalten, beziehet sich auf den Consens des Abtens und Convents, **mit dero Einwilligung er sich in die Abtey habe geschwungen.** Wenn Kayser Carl und König Ferdinand haben privative, zwar mit Unterdrückung derer Rechten des Gotts-Hauses, befohlen, das Convent solle die Abts-Wahl unterlassen, und sich der Incorporation fügen, warum wird denn in dem Muthschein diese Beweg-Ursache und Bewilligung des Kaysers und Königes nicht angeführet, sondern die gantze Schuld von wegen der erhaltenen Incorporation, auf den Abten und Convent geschoben?

Ferner, wenn die Conventuales, so damahlen alle von bürgerlichen Stande gewesen, keine Capitulares waren, wie der Verfasser des Pro Memoria debitiren will: wenn sie bey dem Closter nichts zu reden, sondern allein **zu singen und zu beten hätten,** zu was ware denn nothwendig sie auch so gar durch Königliches Rescript abzuhalten, daß sie keinen Prälaten erwehlen sollten? und warum hat sich Bischoff Joannes die Regalia vom Kayser Carolo Vto zu erlangen, **lediglich auf die Einwilligung des** *Convents* **bezogen?** Wenn das Closter Reichenau schon vor der Incorporation von dem Heil. Orden gantz verlassen, und gleichsam primo occupanti Preiß gegeben worden, wie der **aufgedeckte Frevelmuth** gleich im Eingange *Folio Imo* anfüget, wie hat denn geschehen können, daß der Benedictinische Abt zu Zwiefalten sich dessen mit Nachdruck angenommen, und selbes dadurch zu retten, und dem H. Orden beyzubehalten gesucht, wenn er von dem zur Regierung untüchten Abten Marcus die Abts-Würde wollte ubernehmen?

Ad VIImum.

Die Ausdruckungen feyerlichst und bündigst einverleibten Gotteshauses, leiden noch einige Ausnahme: Sie möchten wohl in wiederrechtliche Unternehmungen, und in gewaltthätige Unterdruckungen umgegossen werden, wenn sie in den Schmeltz-Ofen derer heilsamen Reichs-Gesetze, derer *Concordaten Nationis Germanicæ*, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation kommen werden. Wie weit aber das Recht derer nicht von Stand gebohrnen Religiosen dieses Gotteshauses reiche, ist aus dem vorgesagten abzunehmen.

§. VIII.

Allein wozu verleitet niederträchtige Hertzen nicht der Uberfluß? Die jährliche Abgabe, an Geld, Wein und Früchten, die man Bischöflicher Seits denen Religiosen zu ihrem Unterhalte, von Zeit der Concordaten an gereichet hatte, ware zu reichlich, und die Religiosen zu ungehorsam und eigennützig, als daß sie nach Befehl derer Hn. Bischöffe, den Ueberschuß zum Nutzeu und Zierde der Kirche verwendt hätten. Sie legten ihn beyseit, und dieser ihr heimlicher Schatz, den sie mit allen jenen Kunstgriffen, welche die Habsucht erfunden hat, meisterlich zu vermehren wusten, machte sie allmählig stoltz und übermüthig.

Ad VIIIvum.

Der *Pro Memoria*-Steller muß schon wieder das Unglück gehabt haben, daß er die Archival-Uhrkunden des aufgedeckten Frevelmuthes nicht hat eingesehen, ansonst er Num. 263. gelesen haben würde, die Berechnung dieses so reichlichen Deputats, an Geld, Wein und Getraid, die er selbst der Churmayntzischen subdelegirten Commißion Ao. 1750. *mense Januario* hat vorgelegt, mit diesen Formalien:

> Und da es zugleich auch auf die Hinlänglichkeit des vorgeschlagenen *modi sustentandi in pecunia parata à* 3000. Fl. ankommt, so leben zwar Mandatarii in der besten Zuversicht, es werde solches in ihrer *Conclusions*-Schrifft dermassen an das Licht gestellet worden seyn, daß kein Zweifel übrig bleiben könne; gleichwolen gedencken sie gegenwärtig noch ein so anderes, ferneres *convinci*rendes Beweißthum, zu solchem Ziel und Ende beyzulegen, und aus der *sub Num.* 18. hier anverwahrter Berechnung des vor beständig gesetzten *Deputats* gantz ausführlichen zu erwahren, daß solches nicht einmahl *NB.* auf 3000 Fl. sondern nur auf 2481. Fl. sich belauffen thue.

Ist das nicht ein allzureichliches Geld für 12 Geistliche, 6 Domestiquen, und zu Unterhaltung derer Gästen und Armen? Da man beynebens die Unterhaltung derer mächtigen Kirchen-Ornaten, Paramenten, und was dahin gehörig, gegen alles Herkommen denen Mönchen ebenfals auch auf den Hals schieben will. Und gewiß, wenn die beyden Bischöflichen Mandatarien, Baron von Deuring und Doctor Rettich diese Summe noch enger einschräncken, und um etliche Groschen in der Berechnung hätten erringern können, hätten sie selbes nicht gespahret, dann ihnen ware für damahlen alles daran gelegen, damit sie zeigten, wie heroisch die neue anerbothene Unterhaltungsart des Hn. Bischoffens *per* 3000 Fl. seye, wenn man sie dem kleinen Nichts entgegen halte, welches das Convent vorhin, vermög Deputats-Ordnung empfangen sollte.

Hingegen, als man Jahrs vorher in einer wohl documentirten Beweiß-Schrifft, Bischöflicher Seits vor Kayserlicher Mayt. darlegen wollte, was erstaunliche Last das Bistum Costanz, und ein zeitlicher Bischoff, an dem Convent habe, so konnte man die Berechnung des Deputats, an Geld, Wein und Getraid nicht hoch genug ansetzen, und man brachte heraus eine Summe von 4000. Fl.

Ist es nicht zu bewundern, wenn man von einer Sach heute schwartz, morgen weiß spricht, wenn man die Seegel nach dem Wind spannet, und *NB.* in einer Sache, welche zu des *Publici* Wissenschafft gelanget, sich dergestalt selbst zu *contradici*ren nicht entrachtet. Damit aber männiglich wisse, wie reichlich der so hoch belobte Deputat sey, so dienet zur Nachricht, waß einem Convent vermöge Deputats-Ordnung gegeben werde:

> Erstlich an Geld für jeden Religiosen die Woche 50. Xr. Kostgeld, ist 10 Xr. weniger als ein Reichs-Gulden. Thut auf jeden Tag durch die Wochen 7 Xr. denn sieben mahl sieben macht 49. bleibt ein Xr. übrig.

Zweytens an Wein für einen Priester des Jahrs 24. Eymer, für einen Diaconum 18. und so weiters, thut des Jahrs aufs höchste 16 Fuder, ein zur täglichen Nothdurfft knapp ausgemessenes Quantum, und wobey die nach denen Regeln des Ordens S. Benedicti vorgeschriebene Hospitalitæt schlecht beachtet werden kan. Hier ist zu mercken, daß so bald ein Geistlicher mit Tode abgehet, das Ratum an Wein und Geld, so gleich à die obitus abgezogen, und so lange nicht wieder geliefferț werde, bis nicht die vacirende Stelle durch einen andern ersetzet ist, welches offt viele Jahre anstehet.

Drittens an Getraid von verschiedener Gattung, als Veesen, Kerner, glate-mischlatten, Gersten, Haaber, klein Zeller-Maaß 100 Malter.

Die des Landes kundig, und eigene Wirthschafft führen, wissen, wie weit ein solches Quantum zu täglicher Unterhaltung 18 Personen, aller Gäste und Armen zureiche? Gantz gewiß, wenn es dem *Pro Memoria*-Steller darum zu thun gewesen wäre, mit der Wahrheit an offenen Tag hervorzurücken, hätte er aus denen Rechnungen, die das Convent vor der Päbstlichen Commission in Ao. 1750. getreulich und redlich hat abgelegt, berichten und anführen können, daß dieser so geringe Deputat, dem Convent keines Jahrs erkleckt habe, sondern das laut beygefügten Rechnungs-Auszug von dem Convent aus deme, was es sich theils durch eigene Industrie, theils durch milden Beytrag anderer, und durch genaue Oeconomie hat erworben, ein nahmhafftes habe zugesetzet werden müssen.

Rechnungs-Auszug.

Einnahme an Geld-Deputat.

	Flr.	Xr.	Hl.
Von Anno 1716. biß 1746. incl. an Deputat eingenommen	48136.	13.	3.
ausgegeben	65779.	31.	2.
Also aus der Industrie des Convents daran gesezt	17643.	17.	7.
Thut ein Jahr ins andere	569.	8.	=

Einnahme Deputat-Wein.

	Fud.	Eym.	Qu.
Von Anno 1716 bis 1746 eingenommen	459.	7.	6.
Verbraucht zu Underhaltung des Convents, derer Gäste, und derer Armen	663.	9.	12.
mehr ausgegeben als eingenommen	204.	2.	6.
thut jährlich	6.	17.	=

An Deputat-Getrayde.

	Malter	Viert.	Vierl.
Einnahme von Anno 1716 bis 1746.	2586.	2.	2.
Ausgegeben zum täglichen Gebrauch	2887.	2.	=
Also über den Empfang ausgegeben	303.	=	=
Thut mehr jedes Jahr	9.	=	=

NB. Der Rechnungs-Revisor macht eine Ausstellung, und zeigt, daß Conventus innerhalb 10 Jahren an Deputat-Mehl und Brodt verkaufft 744 Streiche, woraus zu ersehen, daß die Deputat-Früchte nicht so unerklecklich seyen, als man vorgiebt.

Rechnungs-Geber des Convents aber zeigt dagegen, daß während diesen 10 Jahren denen Closter-Bedienten, ihr tägliches Brodt-Quantum nicht in natura, sondern laut Rechnung mit Geld abgeführet worden. Belauffet sich durch 10 Jahr 1363 Streiche, machet in Getrayde beyläuffig des Jahres 5 Malter. Bestehet also oben angesetzte, von dem Convent über den Deputat angekauffte Summe. Ferner erhellet aus denen Rechnungen, daß ein Convent für die Krancke, auch bey Fast- und Abstinenz-Tägen zur Collation fast jede Woche, gewisses wolgebackenes Brodt, von denen Beckern zu Costniz, Radolphzell und Reichenau genommen, welches in eine Summa geschlagen, nicht weniges ausmacht, wobey die Consumtion des Deputat-Mehls erspahret worden.

Was

Was verlangt man denn Bischöflicher Seits den Ueberschuß des nicht einmahl erklecklichen Deputats. Etwann den ungeraden wöchentlichen Xr? nachdem Conventus auch überzeugend bey der Commißion hat dargethan, daß er neben zu, die Verpflegung derer Gäste und Armen, aus dem Seinigen besorge, welche sonst gemäß der Heil. Regul, dem zu verpflegen anheim fallen, der die Abteylichen Stiffts-Gütter genüsset. *Mensa Abbatis cum hospitibus sit semper.* Man überlässet dahero eines jeden unpartheylichen Beurtheilung, woher die heimlichen Schätze gesammlet werden können, wovon man Costanzischer Seits so grosses Aufheben machet?

Man weiß ja, was Reichenau ist, das Alterthum dieses Ortes, und die vielen und hohen Festtage, so alda durch albereit mehr denn 1000 Jahr mit höchster Solennität, unter dem Zulauf häufiger Gäste und Armen müssen begangen werden, erfordern gantz keinen geringen Aufwand, daß also eine besondere Vorsehung von GOtt, und augenscheinlicher Seegen des Himmels ist, daß das Convent bey allen erleidenden Pressuren, nicht nur aufrecht stehet, sondern die 50 Xr. wöchentlichen Kost-Geldes zwar zur Beneidung der Gegengesinnten, so vielfach hat multipliciren können, daß selbe auch so gar den Ueberschuß davon mit so großen Ernst also niederträchtigen Hertzen, heraus zu erpressen das Allerhöchste Reichs-Gericht, Kayser und Könige, ja gesammtes Reich bittlich angehen.

§. IX.

Es dünckte sie unbillig, daß bey allem ihren Gelde, doch keiner iemahlen unter ihnen mit der Inful sollte prangen können; und jemehr ihr Guth anwachsete, desto unerträglicher fiel es ihnen unter der Aufsicht eines Hauptes zu stehen, dessen Wachsamkeit ihre unbändigen Gelüsten allzusehr in Schrancken haltete. Ein aus ihrem Mittel genommener Prälat, würde, gedachten sie, bey weiten nicht so scharff auf die Clösterliche Zucht halten; und zu deme, was finden Ordens-Leute nicht vor Reitzungen in dem Worte immediat? Der einhellige Schluß wurde dahero gefasset, das Costanzische Joch (wie sie es nennten) muste abgeschüttelt werden, um freyer leben zu können, und dieses ist der eigentliche Grund aller derer Unruhen, die Se. Hochfürstliche Gnaden von Costanz geraumer Jahren her, von jenem zaumlosen Haufen verursachet worden sind.

Ad IXnum.

Man muß andern die Schue nicht nach eigenen Leist anmessen. Der erste mit einer Inful prangende Thum-Probst zu Costantz, und der zwar arme, aber doch infulirte Probste zu Eisgarn in Oesterreich, möchten ansonst Zeugniß geben können, wie gar nicht unhold man gewisser Orten denen Infuln sey? Wenn im übrigen die Religiosen zu Reichenau bey ihrem Gelde, welches sie aus 50 Xr. wöchentlichen Kost-Geldes sich zusammen gescharret haben sollen, verlangten daß einer aus ihnen mit der Inful prange, würden selbe nicht wieder die Meynung ihres Königl. Stiffters, nicht wieder die Satzungen ihrer Heil. Regul, nicht wieder das Herkommen, und ordentlichen Gebrauch ihres Heil. Ordens, nicht wieder die *Concordata Nationis Germanicæ*, nicht wieder die Wahl-Capitulation eines zeitlichen Kaysers, nicht wieder die Reichs-Rechte und heilsame Verordnungen, die darinnen bestehen, daß ein jeder Stand, bey dem Seinigen gelassen, und besonders die freye Abts-Wahl, bey allen Reichsstifftern, unangefochten erhalten, und keines derselben durch Gewalt davon verdrungen werde, im geringsten handeln.

Nachdem nun das Closter Reichenau von Zeit seiner Stifftung über 800 Jahr, ununterbrochen die freye Wahl eines Abten hatte: Da dieser nach der Hand in die Zahl derer unmittelbahren Reichs-Fürsten *cum voto & sessione* getretten, da die Bischöffe zu Costanz mit dem Gottshause Reichenau weder in Spiritualibus noch Temporalibus, lediglich nichts zu schaffen, noch zu befehlen hatten, wird der Mühe noch wohl werth seyn, daß diese Frage, auf Erfordetungsfall, bey allgemeinem Reiche zur Erörterung und Ueberlegung genommen werde: weme eigentlich das Recht zukomme, mit der Abbatial-Inful eines ohnmittelbahren und vor Ordensleute der Regul *S. Benedicti* fundirten Reichsstiftes zu prangen.

Im übrigen würde es dem *Pro Memoria*-Steller mehr Ehre gemacht haben, wenn er sich der Worte: unbändige Gelüsten, bey GOtt geweiheten Priestern, und Ordens-Männern enthalten hätte. Man schiebet solche als ein unverantwortliche und offenbare Calumnie dem gegentheiligen Schrifftsteller zuruck, in so lange derselbe nicht klährlich erwiesen haben wird, daß das Convent zu Reichenau solchen Ehren-Titul verdienet habe.

Man siehet auch nicht, wie dann, und auf was Art dieser so genannte Zaumlose Haufen (so bescheidentlich spricht man ansonst von Ordens-Männern kaum in denen Bierhäusern) Sr. Hochfürstlichen Gnaden, so viele Unruhe habe verursachen können, da er doch gemäß obiger selbstiger Aussage, durch die Wachsamkeit seiner Fürsten Bischöffen, allzustarck in Schrancken gehalten wird. Wie sehr man sich auch Bischöflichen Ortes beeifere, um Aufrechthaltung Clösterlicher Ordnung (in so weit das Interesse der Bischöflichen Tafel nicht mit einschlaget) wird in der unter der Preße stehenden Haupt-Deduction ausführlich erwiesen werden, und sollen allda aus ältern, und allerneuesten Zeiten Exempel angeführet werden, wo man dem Convent solche Capo, oder Priores aufgedrungen hat, die ehender alles als einen Closter-Geist besitzten, indessen aber tauglich angesehen wurden, das Convent in jene Umstände durch ihre Unwirthschafft zu setzen, daß dessen wenige Haabschafft zu Trümmern gehen, und die Ueberbleibsele davon ganz unvermerckt auf die erarmte sogenannte Abbatial-Taffel fallen sollten. Gantz gewiß schiene hieran dem hohen Gegentheil zu allen Zeiten gar vieles gelegen zu seyn, allezeit einen oder den andern aus denen Conventualen zu haben, die mit Hintansetzung genauer Observanz, sich auf die Gunst derer Bischöflichen Subalternen steuerten, damit man über deren Lebensart, in die weite Welt Lärmen blasen, und also die Unschuldige, sammt denen Schuldigen anschwärtzen könnte. Für diesmahl aber ist man an die Unrechten gerathen, und sticht die Einigkeit, die gute Landeskundige Observantz derer ietzmahligen Conventualen denen Gegengesinnten allzusehr in die Augen, da man an selben mit Grunde nichts auszusetzen weiß. Auch erbieten sich selbe vor competenten Gerichten, und der gantzen Welt über ihre Lebensart responsable zu werden, daß ihnen also die empfindlichste Antastung des *Pro Memoria*-Stellers billig schmertzlich, ja unleidentlich fället, und sie sich gegen denselben alle Nothdurfft *per expressum* reserviren. Die Laster, die man in dem aufgedeckten Frevelmuth ihren Vorfahren andichtet, werden schon anderwertig in der Haupt-Deduction abgelehnet, und mit Bestand in den Busen desselben geschicket werden, von dem sie mit voller Verläumdung erdichtet worden, jedoch wird man gleiches mit gleichen nicht zu vergelten suchen.

Daß übrigens die H. H. Bischöffe zu Costantz von Hugone anzufangen, mehrere Reitzung als die Ordensleute in dem Worte *immediat*, müssen gefunden haben, erhellet daraus, weil sie sich kein Gewissen gemachet, die vor Ordensleute, und unter schweren Fluch gestiftete Clösterliche Revenüen ihrer Tafel zu incorporiren, und des Endes durch offenbahre Symonie, durch Hinterlist, durch 200 jährige Gewaltthaten, durch unerlaubte Umweege eine immediate Reichs-Abtey zu verschlingen.

§. X.

Zu Ausführung eines so schönen Vorhabens nun stellten sie sich anfänglich an, als ob sie die äusserste Noth leiden müsten, sie verbargen das wider Pflicht und Gewissen zusammen gescharrte Geld auf das sorgfältigste, und ob man gleich Costanzischer Seits nach der Hand mit unverwerflichen Zeugschaften* welche so gar von ihren eigenen Ordens-Genossen ausgestellet worden sind, hat beweisen können, daß ihre, derer Reichenauischen Mönchen Kost eine mit von denen besten, von allen umliegenden ansehnlichen Reichs-Gotts-Häusern seye, so schryen sie doch mit vollem Munde aller Orten aus, der Bischoff lasse sie vor Hunger sterben.

* Diese unverwerfliche Zeugschafften seynd bey der Ao. 1753 angeordnet gewesenen Hochansehnlichen Hoff-Commission in originali vorgeleget worden.

Ad Xmum.

Die Beschwehrden des Convents, die es gegen die H. H. Bischöffe von Anfange dieser Streit-Sache bis auf den heutigen Tag hat geführet, seynd durch offenen Druck in dem so genannten Historischen Abriß Kayserlicher Mayt. und der gantzen Welt vorgeleget worden, die bestehen hauptsächlich darinnen:

Daß die Kirchen- und Closter-Gebäude schlechthin unterhalten.

Die Kirchen- und Convent Nothwendigkeiten langsahm mit vielem Wiederspruch, auch wohl gar nicht angeschafft.

Die Paramenta nicht repariret werden.

Daß die Deputats-Abgabe an Wein, Getraid und Geld, mehrmahlen in schlechter Qualität bestehe, mit Abbruch unter beständigen Zwietracht.

Daß wenn eine Reparation an Kirchen- und Convents-Gebäuden, oder an Kirchen Paramenten vorzunehmen, man zuerst nach der Ersparniß des Convents frage.

Daß diese Ersparniß des Convents jedesmahl solle hergegeben werden, und angewendet jenes zu bestreiten, was nach alten Herkommen, nach denen so genannten Concordaten, die Herren Bischöffe aus denen Abbatial Güttern zu besorgen haben.

Daß man dem Convent nicht gestatten wolle, aus seiner selbstigen Ersparniß den Numerum derer Religiosen, da solches doch die ietztmahligen Umstände erforderten, ohne die mindeste Beschwehrde des Herrn Bischoffen zu vermehren, ohnerachtet,

Conventus für die Zierde der Kirchen, aus dieser seiner Ersparniß viel und ein nahmhaftes habe angewendet.

Alles dieses hat Conventus nicht nur mit blossen Geschwätz in den leeren Tag hinein (wie der Autor des *Pro Memoria* zu thun pfleget) angeführt, sondern hat alles mit gnugsahmen Proben und hinlänglichen Documentis beleget. Wenn demnach der *Pro Memoria*-Steller von deme, was er dem Convent anzudichten glaubet, nur eine Sylbe findet, und mit Bestand erweisen kan, daß sich *Conventus* arm gestellet, daß die Religiosen mit vollem Munde in aller Welt haben ausgeschryen, die Bischoffe lassen sie für Hunger sterben, so will man ihm gewonnen Spiel geben.

Allein, da man demselben, wenn er sich, auf die seiner Meynung nach untrüglichen Documenten, und Archival-Uhrkunden beruffet, vorhin gezeiget hat, daß sie so richtig nicht seyn, wie er vorgiebet, wie vielmehr wird vonnöthen seyn Anstand zu nehmen, seinen Aussagungen damahlen Beyfall zu geben, da er ohne Citation, und ohne allen Beweis in den Tag hinein redet, und also sich gar zu sehr verrathet, daß er seine Anschuldigungen gegen den Convent nur erdichtet, oder etwann von dem Hörensagen gantz übel berichtet, unglücklich in seinen Worten zu seyn befunden werde.

Ferner, wenn die Religiosen mit ihrem, nach selbstiger Bischöflichen Eingeständniß, nicht mehr denn 2481 Fl. auswerfenden Geld, Wein- und Getraid Deputat sich eine Kost anschaffen, die mit unter denen Besten all umliegender ansehnlichen Reichs-Abteyen ist, so erhellet, daß sie müssen eine besondere Dexterität besitzen, Oeconomie zu führen.

Aber der *Pro Memoria*-Verfasser wurde wohl daran gethan haben, wenn er den Inhalt jener Attestaten, welche hierüber die eigenen Ordens-Genossen haben ausgestellet, hätte beygerücket. Selbter ist folgender:

Erstens Herr Abt *Dominicus* des Reichs Gottes-Hauses Weingarten *O. S. B.* bezeuget, daß er seine zwey *Patres*, die vormahlen als *Professores* in Reichenau gestanden, befraget, wie sie allda gelebt haben? ob sie einen Mangel oder Abgang gelitten? Diese haben geantwortet mit N e i n, sondern sie hätten vielmehr alle genugsame Besorgung gehabt.

Zweytens Herr Reichs-Prälat Michael von Petershausen *O. S. B.* attestiret, daß er einige mahl (muß verstanden werden, als vormahliger Stadthalter zu Hülzingen) dann als neuerwählter Prälat bey ausgestelltem *Testimonio*, hatte er Reichenau noch nicht mit seiner Gegenwart beglücket) in Reichenau gewesen, allwo er alle ersinnliche Ehre empfangen.

Drittens Herr Reichs-Prälat Johann Baptist von Creutzlingen, samt Herrn *Decano* und *Capitul Can. Reg. S. Augustini*, sagen aus durch öffenes *Attestatum*, daß sie öfters in Reicheichenau als Gäste gewesen, und mit recht vieler Liebe seyen empfangen, und Standesgemäß bewirthet worden.

Viertens die drey Herren Welt-Priester und Pfarr-*Vicarii* zu Reichenau, Herr Johann Jacob Stader, Herr Bartholomäus Obser, und Herr Johann Weltin, attestiren auf gnädigstes Hochfürstliches Anlangen, unter Hand-Unterschrift und Petschaft, mit schuldigster Unterthänigkeit, daß sie des öftern als Mit-Esser gesehen, darbey und damit gewesen, wenn das *Convent* habe schwartzes und rothes Wildpret, Hüner, Tauben, Vögel, Spargeln, Artischocken, das beste Obst, bey dem Tische, und nach Unterschied derer Fest-Tägen auch bey Erforderung derer Gäste, mehrere Speisen habe vorgesetzt, welches sie aber zu gebührendem Dancke gegen ein *Convent* meldeten.

Zur Erläuterung aber aller dieser Zeugschaften stehet zu wissen:

Ad Imum, Daß Herr Bischoff einem Convent für diese Patres Professores von Weingarten, welche successive in Reichenau gestanden, an wöchentlichen Kost-Gelde zu Dero Unterhaltung mehrers nicht denn 50 Xr. nebst 24 Eymer Wein fürs Jahr habe abreichen lassen, welche 50 Xr. und Ratum an Wein ihnen zumahl abgerechnet wurde, für jene wenige Wochen, in welchen sie frischen Luft zu schöpfen, bey Herbst oder Vacanz-Zeit in ihre Clöster gegangen. Wenn demnach diese, ihrer Aussage nach, keinen Abgang gehabt, ware selbiges nicht dem reichlichen Kost-Gelde per 50 Xr. Wöchentlich, sondern der Liebe und Sorgfalt eines zeitlichen Prioris beyzumessen, als welchem die Sorge anheim gefallen, die täglichen 7 Xr. Kost-Geld für selbige so einzutheilen, daß sie als aus einem wohlhabigen Gotts-Hause entnommene Religiosen klagloß bleiben, und nicht, wie vorhin bey einigen geschehen, wegen schlechter Kost und Verpflegung, vor geendigter Arbeit, in ihr Profess-Ort zurück eilen mögten.

Ad IIdum Es erfordert die Regul S. Benedicti, allen ankommenden Gästen, besonders domesticis fidei und denen Ordens-Genossen geziemende Ehre zu bezeigen.

Soferne man von dem Convent zu Reichenau ein gleichmäßiges Attestatum verlanget, wie unsrige Religiosen gehalten und empfangen werden, wenn sie nacher Petershausen kommen, welches wegen enger Confœderation, und Ordens- auch Festivitäten-Erforderung öfters geschiehet, werden selbige mit vielem Dancke bezeugen, daß sie allezeit alle erdenckliche Ehre und Höflichkeit empfangen, dagegen aber sich verbunden finden, bey aller Gelegenheit, nach ihrem Vermögen das reciprocum zu thun. Sie bekommen in Ansehung dessen zu ihrem Kost-Gelde nicht mehr als ihre Wöchentlichen 50 Xr. und wird wenig daran liegen, ob sie diese alleinig, oder mit andern verzehren? ob sie daraus Panquet halten, oder aber schmalmausen.

Das *Convent* weiß sich beynebens zu gebührendem Dancke annoch wohl zu erinnern, daß Herr Abt Michael, als vorgewesener Stadthalter zu Hülzingen ihnen manchen Hasen, wie man zu sagen pfleget, habe in die Kuchel gejagt, und daß Er folglich ehender das Convent, als dieses ihn niedlich tractiret.

Ad Tertium. Herr Reichs-Prälat hätte auch dürfen hinzusetzen die Ehre, und Gnade, die Er und die Seinigen, theils in dem Stift Creutzlingen, theils in ihrem so genannten Creutzlinger Schlößlein zu Reichenau dem Convent haben bewiesen, wenn sie des Jahrs auf einige Wochen, allda in ihrer Aderlaß, oder bey Herbst-Zeit frische Luft genossen, und alltäglich, wie man mit wiederholtem Dancke erkennet, 2, 4, 6 aus dem Convent, ja einige mahl das gantze Convent hatten zu Gaste gebethen, und also die natürliche Billigkeit erforderte, daß man ihnen von Seiten des Convents, auch einmahl eine Mittag-Suppen offerirte; die Ersparniß dabey derer wöchentlichen 50 Xr. Kost-Geldes bringete solches schon wieder. Daß aber auch bey solchem Falle zur Fornirung der Tafel Herr Reichs-Prälat, und die Seinige, aus ihrem Speiß-Gewölbe und Keller, das niedlichste haben beygetragen, werden Sie selbst wissen, daß also das Convent schon abermahlen zum Theil nur ihre Mit-Tisch-Genossene gewesen.

Ad IVtum Gestehet Conventus gar gerne ein, daß niemand besser wissen könne, wie seine Tafel beschaffen, denn diese drey Pfarr-Vicarii, als die man aus Freundschaft und Nachbahrlichen Vertrauen, nicht glaubend, daß sie vom Fürsten Bischoffen bestellet wären, alle Bissen zu zehlen, die sie in dem Convent, und Conventus in ihrer Gegenwart genüssen, fast iedesmahl zu Gaste gebethen, wenn Gäste angekommen, oder wenn dem Convent etwas in die Kuchel geloffen. Es ist ja nicht gegen die Wohlanständigkeit, da man jenes was Freunde zu tragen, mit ihnen und andern Freunden verzehret, damahlen besonders, wenn die schmahle Einkünfte, grosse Sprünge zu machen, von selbst verbiethen. Es kommt ja indeme lediglich auf die Sorgfalt und gute Einsicht eines zeitlichen Prioris an, bey denen 7 Xr. des täglichen Kost-Geldes, seine Wirthschaft so einzurichten, daß der ankommende Gast, welche gemäß der Heiligen Regul, einem Closter niemahlen abgehen sollen, eine Suppe, und der Arme ein Stück Brodt finde.

Es scheinet im übrigen ein Kennzeichen recht wohl gesitteter Lebensart, ja ein Character und Merckmahl eines recht ehrlichen und Christlichen Gemüths zu seyn, daß man Leute, die unterthan seynd, aus Gehorsam mit Zwangsmitteln, dahin anhalte, daß sie die Bissen, die sie auch

gratis

gratis genossen, fleißig zehlen, und durch ausgestelltes offenes Attestatum der gantzen Welt sollen auspaucken, wie niedlich sie haben gelebet, aber nicht woher ihr Gast-Geber das vorgesetzte genommen habe.

Wenn auch bey allen deme, daß die Religiosen zu Reichenau so kostbar gelebet, sich und ihren Gästen schwartz und roth Wildpret, Vögel, Spargel, Hüner, Tauben haben vorgesetzt, sie dennoch noch überhin aus ihren 7 Xr. täglichen Kostgeld, so unerschwingliche Geld-Summen, wie sie der *Pro Memoria*-Verfasser in Verdacht hat, haben zusammen gescharret, daß sie auch darüber sich die Gedancken haben beygehen lassen, es wäre unbillig, daß nicht einer aus ihnen mit einer Inful prangete; wäre nicht etwann auch zu wünschen, man möchte die erträglichsten Einkünffte, der ad mensam Episcopi übertragenen Reichs Abtey sie wenigst so weit selbst administriren lassen, bis man aus der vorgeschützten Armuth heraus gewunden, nicht weiters genötiget würde, die selbstige so grosse Entkräftung, wie aus nachfolgenden §. 12. zu ersehen, durch offenes *Pro Memoria* der Welt zur Erbarmniß vorzuspiegeln.

§. XI.

Kurtz! sie wollten mit ihrem Fürsten und Herren anbinden; und was ist Zancksüchtigen leichter als eine Ursache zum Processe zu finden.

Ad XImum

Der *Pro Memoria*-Verfasser muß davor halten, die gantze Welt sey übersichtig, wie er, als wenn nicht Acten- ja Reichskundig wäre, daß nicht die Religiosen den Bischoff, sondern dieser die Religiosen, zwar mit äussersten Zwangsmitteln, durch Sperrung derer Temporalien, durch Abspannung ihrer täglichen Nahrung, bis zur Ausschaffung von allen Reichs-Landen Ao. 1747. vor das Allerhöchste Reichs-Gericht gezogen habe?

§. XII.

Es war ihnen nicht verborgen, wie entkräfftet das Hoch-Stifft Costanz sey.

Ad XIImum

Anno 1750. vor der Chur-Mayntzischen Local-Commißion hat man eine gantz andere Sprach geführet. Der Baron von Deuring, gewester Bischöflicher Mandatarius wuste in der so genannten Documentirten, auch unumstößlichen Beweiß- und Conclusions-Schrifft, nicht genung Worte zu finden, den Reichthum und das Vermögen des Hochstifftes, und die erträgliche Herschafften, so selbes besitze, hervorzustreichen. Die eigentlichen Worte waren diese:

> Der Hoch-Stifft Costanz hat nicht eintzelne Dörflein, wie bey der Reichenau gemeldet worden, sondern bereits *tempore incorporationis* gantze Herrschafften, als *Mærsburg* und *Marckdorff*, welche nicht denen Eydgenossen versetzet werden dürffen. *
>
> Dann *Boblingen*, *Gayenhofen*, und *Oehningen*, nebst unzehlig vielen Bischöflichen *Quarten* in diesem weitschichtigen Bistum, schon zu selbiger Zeit auf dem Reichs-Boden besessen, und weiter auf der Schweitzer Seite die Herrschafft *Arbon*, *Bischoffzell*, das Amt *Schœnberg*, *Thannegg*, die *Pelagi*-Gerichten, *Güttingen*, *Gottlieben*, Die Aemter *Klingenau*, *Kayserstuhl*, *Zurzach*, nebst dem Amt *Neukirch* innen gehabt.

Hat denn der *Pro Memoria*-Steller die damaligen Kräfte des Bistums nicht mehr gewust, daß er seiner selbst gantz vergessen, in seinem *Pro Memoria* die Armuth des Bistums Constanz jedermänniglich zur Erbarmniß kläglich vor Augen leget; oder wenn bey allen diesen so herrlichen Bischoflichen Revenüen, und nach selbstiger Geständniß, erträglichen Herrschaften dennoch dermah-

 len

* Wer die archival-Uhrkunden hat der halte diesem entgegen aus N. 19. die bittere Klagden, Bischoffen Johannsen an König Ferdinand den I. Formalia: Zu deme, daß auch hierdurch diejenige, denen auf unsern Gestifft Constanz, mercklich viel Schulden und Zinnsen verschrieben seyn, als nehmlich die von Costanz — Zürich und andere Aidgenossen, Innhalt ihrer Zinns-Verschreibungen, unsers Gestifftes, Schlößer, Städte Flecken und Leute, so viel dieselb deren hat, als ihr verhafft und verschriebene Unterpfand, ausser, und von der Kayserlichen und Ew. Römisch Königlichen Mayt. und des Heil. Reichs Gehorsam – hinweg entpfrömden, zu ewig unwiederbringlichen Abfall des Löbl. Hauses Oesterreich, und aber dagegen die Ursach der erst beschehenen Incorporation nehmlich die höchste Armuth und Verderben unsers Gestiffts beschwerlicher, den hievor ye vor Augen ꝛc.

len das Bistum so verarmt ist, möchte ietzmalige critische Welt, nicht gar leicht auf die Gedancken gerathen, es werden die gar reichliche Stiftungen, und das Patrimonium Christi auf andere Neben-Wege, und nicht darzu, wie sie sollten verwendet, und bleibe bey so bestellten Sachen einem jeden zeitlichen Nachfolger an dem Bistum von dem, was der Vorfahrer hat eingenommen, nichts übrig als das leere Nachsehen.

Schon Anno 1712. wuste der damahlige Herr Bischoff von Constanz seine Armuth auf eine gleiche klägliche, aber gantz erdichtete Art dem Päbstlichen Stuhle vorzulamentiren, mit Vorgeben §. *II. Se nullos habere redditus.* Das Bistum habe keine andere Einkünffte, als allein die *Jura Episcopalia*, deren Ertrag sich kein Jahr über 20000 Fl. erstrecke. Allein, diejenige, denen er durch diese seine Erdichtung, das ihrige zu benehmen, und sie, wie er glaubte, zu hinterschleichen suchte, waren mit der Gegen-Antwort bald fertig, da sie gezeiget wie ein zeitlicher Hr. Bischoff des Jahres bis 1000 Fuder Wein einfechse, wovon das Fuder öffters auf 200 und mehr Gulden zu stehen komme, aber nur p. 50 Fl. angeschlagen, werfe der einzige Wein-Ertrag aus eine Summe von 50000. Fl. Das Getraid, und andere Revenüen nicht mit gerechnet, derer Werth sich wenigstens auf 30000 Fl. des Jahres belauffe. Alle obige und mehr andere Bischöfliche Einkünfte werden daselbst specificiret, mit dem Beysatz:

> Recensiti hi plurimi & pulcherrimi proventus pro omnibus Episcopi Antecessoribus, horum mensis, ita suffecerunt, ut, si tamen Oeconomiæ curam habuerint, debita non solùm extinguere, sed magnam pecuniarum, vinorum & frumentorum summam successoribus relinquere potuerint.

Weil man aber dermahlen bey dem Bistum so arm und entkräftet ist, trift etwann jenes bey, was *ad* §. 40. weiters allda in Antwort stehet:

> Quia autem numerus Ministrorum & Aulicorum (ac Venatorum) ad duplum fuit adauctus, stetit penes arbitrium Episcopi in hoc augere expensas, quas, utpote minùs necessarias, Clerus non portabit.

§. XIII.

Sie hofften dahero man würde Hochfürstlichen Ortes, zu Vermeidung eines offtmahl nicht minder langwierigen, und beschwerlichen, als kostbahren Rechtshandels, sich wohl bereden lassen, statt der jährlichen Abgabe an Geld, Wein und Früchten, ihnen ansehnliche Grund-Stücke anzuweisen, um aus deren Ertrag sich selbst ihren Unterhalt schaffen zu können. — A Sie

Sie würden allsdenn schon Mittel zu finden gewust haben, ihr bisheriges Hospital, in eine freye unabhangende Abtey zu verwandeln; wenigstens wäre der Grund darzu schon so gut als geleget gewesen. B

Ad XIIImum.

A. Das Hochstifft, so entkräftet selbes auch immer war (wie man vorgeben will,) hätte doch allezeit so viele Mittel zu finden gewust, sein Recht, wenn es eines hätte, bey dem höchsten Reichs-Gerichte zu vertheidigen gegen 12 Religiosen deren Gehalt, aus Bischöflicher Freygebigkeit in 50 Xr. des wöchentlichen Kostgeldes bestehet. Man weiß ja, daß in denen heilsamen Reichs-Satzungen bestens versehen, daß weder auf Armuth noch Reichthum, sondern allein auf die Gesetze, und auf das Recht in Entscheidung derer Sachen sollte gesehen werden.

Allein nur damahlen will man Bischöflicher Seits die Armuth und Unkraft zum Deckmantel nehmen, wenn man glaubt Noth zu seyn die Gemüther zum Mitleyden zu bewegen, unter dem Vorwande, man müsse einem grossen Creyß ausschreibenden Fürsten Bischoff das Gleichgewicht gegen seinen Nachbahrn zu erhalten, nicht zu nahe treten, weder auch nach Ordnung derer Rechte verfahren, denn es liege ein mehrers an ihm, als an einem dutzend armer Mönchen, welche dem Publico gar nichts nutzen. Diese zu unterdrücken und an ihren Rechten zu verkürtzen hat man von Seiten Constantz Mittel und Kräfte genug, wie gar wohl bekannt, und bey Erforderungsfall, auch wohl mit Bestand wird mögen erprobet werden. * Ob aber dem Bistum nicht meh-

* Hat denn nicht der Bischöfliche Mandatarius Baron von Deuring 1753. bekannter Orten sich beschwehret, und selbst vorgewendet, daß dieser Processe seinen hohen Principalen H. Fürsten Bischoffen schon in die 50000 Fl. koste. Wie, und wohin hat man dann selbe verwendet, aber hievon anderwerts ein mehrers.

mehrerer Profit dadurch zugegangen wäre, wenn man anstatt der jährlichen Geld- Wein- und Frucht-Abgabe, dem Convent hinlängliche Grund-Stücke angewiesen hätte, wird die Zeit lehren.

Wenn sie die Mönche, bey solcher Begebenheit, ihr Hospital in eine freye unabhangende Abtey zu verwandeln gewust hätten, würde ihnen solches niemand verdacht haben, als etwann jene, die nicht zugeben wollen, daß sie einen aus ihrer Mitte, nach Ausweisung des Stiffts-Brieses, nach Vorschrift ihrer heiligen Ordens-Regul, nach Laut derer unzählbaren Päbstlichen Bullen, und Kayserl. Diplomaten, nach Ordnung derer Reichs-Gesetze, und Kayserl. Wahl-Capitulation, nach Vorschrift derer Concordaten Nationis Germanicæ, genommenen wahren Abten, anstatt eines Creyß-Ausschreibenden Herrn Fürsten Bischoffs, als einen Hochwürdigsten grossen Spital-Vatern verehren sollten. B.

A propos! Man beklagte sich, wie oben §. 2. gemeldet worden unterm 25 Octobr. anni 1755 an Se. Majestät den König von Preussen, daß die Reichenauische Mönche die *Abbatial*-Befugnisse eines Fürsten Bischoffen bey Päbstl. Stuhl suchten zu entkräften: wie fügen sich aber Abbatial-Befugnisse in ein Hospital? und wie ist die Bischöfflich Constantzische Angabe, daß er verus, und nicht Commendatarius Abbas seye, mit der Qualification eines Hospitals zu conciliiren?

§. XIV.

Allein ihre gefährliche Absichten waren zu kenntbar, und das Costanzische Vertrauen auf eine gute Sache, und auf die Weltkündige Gerechtigkeit derer Allerhöchsten Richter viel zu fest, als daß man sich hätte können schrecken lassen, besonders da das gantze Mönchische Klag-Gebäu schon dort von sich selbst zerfiele, als sie die Religiosen vor einer hochansehnlichen Päbstl. und Kayserlichen Subdelegations-Commißion zur Herausgabe ihrer Rechnungen angehalten wurden.

Ad XIVtum.

Wie weit das Costanzische Vertrauen auf eine gute Sache gewesen, bezeugen die so vielfältig, und wieder alles Herkommen angewendete Machinationen, durch unterlegtes Bitten und Bedrohen derer Cronen und Mächten, durch erpreßte Vor- und Bitt-Schreiben grosser Thum-Stiffter, durch welche man ausgewürcket, daß der Weltkündigen Gerechtigkeitsliebe, des höchsten Reichs-Gerichtes, so gar gegen die Majora die Hände gebunden, und jene ohnangehörter, gleichsahm à limine judicii mit sonst niemahlen erhörten Exempel in einer Rechts-Sache abgewiesen worden, die man vorhin durch Sperrung ihrer Temporalien, bis zur Ausschaffung von allen Reichs-Landen, eine Klage anzustellen genöthiget.

Wenn das Vertrauen auf eine gerechte Sache so starck gewesen, was wäre bey so beschaffenen Umständen dem Bischoffthum wohl leichter gefallen, als durch rechtliche Untersuchung, sein vermeintliches Recht der gantzen Welt vorzulegen, und sich also aller künfftigen Unruhen und Processen auf einmahl zu entledigen, wenn die Sache in Weg Rechtens gelassen, beyde Theile nach Nothdurft, wie die heilsame Reichs-Gesetze ausweisen, gehöret, und also der End-Spruch ergangen wäre?

Hat man Bischöflicher Seits nicht eher Anlaß gegeben zu muthmaassen, man müsse seinen eigenen so hoch gepriesenen Archival-Uhrkunden nicht trauen, da man selbe nicht gerichtlich zur ordentlichen Erörterung übergeben, sondern sie allein unter der Hand, als ein *Pro Memoria*, nebst noch etwas andern, in dieser Absicht hat roulliren lassen, damit die Mönche nicht gehöret, und also die gantze Streit-Sache in ihrer Finsterniß, unerörtert, und unausgewickelt gelassen werde.

Indessen wird dieser Bischöfflicher Seits herausgegebene sogenannte aufgedeckte Frevelmuth, sammt denen Archival-Uhrkunden, an die Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Ständische Höfe sammt dem daraus geschmiedeten 2 Bogen starcken *Pro Memoria* abgeschicket, etwan in dieser Absicht, daß man allgemein glauben sollte, es seye nach dero genugsamer Erörterung, reiffer und Reichs-Gesetzmäßiger Ueberlegung die Abweisung, und begehrte Citations-Verweigerung verhänget, und also in allen nach Ordnung und Maaß, wie in dem Reiche Herkommens ist, auch in dieser so wichtigen Steit- und Rechts-Sache verfahren worden. Welches man hiemit zur Nachricht anzufügen nicht unterlassen kann, damit Reichs- ja Weltkündig werde, wie groß das Vertrauen derer Bischöflichen Handlangern, auf ihre vermeintliche gerechte Sache abermahlen, ja von Zeiten 200 Jahren gewesen, nachdem sie, wie in der unter der Presse liegenden Haupt-Deduction gründlich solle zum Vorschein kommen, alle ersinnliche Mühe und Kräften lediglich allezeit dahin angespannet, damit diese Streit-Sache nicht rechtlichen untersuchet, sondern in ihrem Unwesen, unaufgewickelt möchte belassen werden.

Man muß sich beynebens nicht wenig darüber wundern, daß der *Pro Memoria*-Steller gantz frey, und ohne mindesten Scheu angefüget, die Kayserliche und Päbstliche Commißion habe die Mönchen Anno 1750. zur Herausgabe ihrer Rechnungen angehalten. Hat denn nicht der Päbstliche gantz alleinig und privative, mit Ausschlüßung des Kayserlichen selbe abgefordert, revidiret, und darüber nach Rom sein Parere geschickt, und zwar auf ungestümes Begehren, ja unter Bedrohung derer Censuren des gewesenen Bischöflichen Mandatarii, Baron von Deuring *Vicarii Generalis*, unter dessen, als best meritirten Bischöflichen Sachwalters Mit-Wissen und hoher Direction dieses *Pro Memoria* theils geschrieben, theils zu denen darinnen befindlichen gar anmuthigen Ausdrückungen der Stoff hergegeben worden. Mit was Gewissen will man denn anietzo dem Kayserlichen Commissario jenes andichten und zu Schulden legen, woran er gantz keinen Antheil noch einiges mindestes Mitwissen gehabt? Etwann darum, daß der Welt nicht so hell in die Augen fallen solle, wie partheyisch, ja unverantwortlich, man mit dem Convent umgegangen, da ohneractet daß des Kayserl. Commissarii Instruction dahin lautete, Er sollte die sogenannte Temporalia untersuchen, an welchen die Rechnungs-Führung, die *bona propria Conventus*, der sogenannte Deputat an Wein, Getraid und Geld, muthmaaßlich das erste, wo nicht das gantze ausmachten, er dennoch während der Commißion nicht eine Ziffer, zu geschweigen den Grund legaliter einzusehen das Vergnügen gehabt. Weilen der Bischöfliche Mandatarius Baron von Deuring mit seinen Absichten besser durchzulangen, und die neu erdachte Erhaltungs-Art, gegen einen Convent richtiger geltend zu machen glaubte, wenn der Römische Hof, welchem 3000 Fl. für Erhaltung des Convents ein Fürstlich Einkommen zu seyn weiß gemacht worden, den Ausspruch, mit gäntzlicher Ausschlüßung des Kayserl. Hofes geben sollte, da man wohl vorsahe, daß bey denen teutschen Reichs-Gerichten, die darunter geführte Absicht von Unterdruckung und Knechtlicher Unterwerffung eines Convents, gar zu kenntbar, und also nicht würden gebilliget werden, wie alles dieses in dem bey Kayserl. Höchsten Reichs-Gericht durch ein Convent überreichten allerunterthänigsten *libello Revisorio* des mehrern zu ersehen ist.

Dem Allerhöchsten Reichs-Gericht und der gantzen Welt leget anmit Conventus abermahl zur Einsicht und Ueberlegung vor, den wahren Hergang dieser so wichtigen Streit-Sache:

In dem Monath Junio 1747. bittete das Convent Päbstliche Heiligkeit möchten ihrem in der Schweitz zu Lucern residirenden Nuntio eine Visitation allermildest auftragen. Der hohe Gegentheil wendete sich so gleich an Kayserliche Mayt. mit Vorgeben dasjenige, was Conventus werde klagbar anbringen, betreffe die Temporalia und Reichs-Lehn-Herrlichkeit, und gehöre lediglich zu Kayserlicher Einsicht und Judicatur, worüber sogleich ohne Gehör ein Kayserliches Decretum dehortatorium ergangen, und durch den Herrn Bischoff ist insinuiret worden, des Innhalts: **Conventus solle von auswärtigen Recurs abstehen** 2c. Da man doch noch gar nichts hatte eingeklaget, und man also nicht wissen konnte, daß die Kayserliche Obrist-Richterliche Jurisdiction darob leiden sollte, wenn Päbstliche Heiligkeit des Convents Bitte erhöreten, und die Visitation genehmigten. Päbstl. Heiligkeit in Betracht wie weit aussehend diese Sache werden könnte, avocirten selbe zu sich in ihr Cabinet, gaben beyden Theilen Befehl ihre Klagden einzuschicken. Conventus gehorsamte, und verlangte nebst dem, was lediglich Spiritual ist, als die Prior-Wahl und Visitationes, auch zu wissen, weme denn seine Ersparniß eigentlich zugehörte? Zu was Ende selbe zu verwenden wäre? Wie der Deputat an Wein, Gelde und Getraid müsse abgegeben werden? Wie und von weme die Kirchen- und Convents-Gebäude unterhalten? Die Kirchen-Paramenta hergeschafft, und besorget werden müsten? Das zweyte Kayserl. Decret welches Hr. Bischoff heraus gebracht, bedrohete dem Convent die Sperre derer Temporalien, sofern selbes von dem Recurs nach Rom nicht abstünde; und weilen Päbstl. Heiligkeit auf ihren Rechten auch bestunden, und beyden Theilen weiters befehlten ihre Klagden vorzubringen und ob gleich Allerhöchst Dieselben an Kayserliche Mayt. versichern liessen, daß sie **zwar Willens wären die *Partes* durch güttlichen Vergleich aus einander zu setzen, wobey aber bey denen Römischen *Tribunalien*, nichts in *Proposition* kommen sollte, was denen Reichs-Rechten, oder Kayserl. Mayt. Obrist-Richterlicher Herrlichkeit im mindesten zu nahe tretete,** wurde dennoch hierauf auf fernere Insistirung Hn. Bischoffens keine Attention genommen, sondern durch ein drittes Kayserliches Decret dem Convent würcklich die Sperre seiner Temporalien angelegt, und durch Hrn. Bischoff selbsten zur Execution gebracht. Kurtz vorhin hatte man Bischöflicher Seits einen sogenannten Methodum sustentandi, das ist eine neue Erhaltungs-Art geschmiedet, Innhalt dessen man dem Convent neben denen härtesten Bedüngnissen, mit Entziehung alles andern,

dern, des Jahrs für seine Unterhaltung geben wollte 3000 Flr. „wobey sich aber ein zeitlicher „Prior und Oeconomus eydlich, und schrifftlich reversiren sollten, daß sie alle dermahlen vorhan„dene Ersparniß des Convents an liegenden und fahrenden Hergeben, nichts in Zukunfft, was „Nahmen selbes auch haben möchte, als die 3000 Fl. zu ihren Händen und Gebrauch des Con„vents annehmen, sondern alles was ihnen durch Schenckungen, Erbtheil, gute Wirthschafft, „oder Industrie zugehen, oder zuwachsen sollte, sub juramento lediglich ad manus Episcopi, und „des von ihm aufzustellenden Curatoris hergeben, und ausfollgen lassen wollten. Diese neue Erhaltungs-Art wurde bey dem höchsten Reichs-Gericht, gantz in der Stille, und ohne daß ein solches Conventus wahrnehmen konnte, unter dem Nahmen eines Vergleichs vorgelegt, mit angehengter Bitte, selbigen Höchster Orten zu genehmigen, und ohne weiters Gehör, wo möglich dem Convent aufzubürden. Aber dieses findete keine Approbation, sondern wurde vielmehr decretiret; Herr Bischoff hätte sich zuvor mit denen Mönchen darüber zu besprechen. Weilen demnach dem Hn. Bischoff sein Anschlag, von Knechtlicher Unterjochung des Convents in Wien ietzt besagter maaßen mißlungen, wagt er den zweyten Versuch, und zwar an jenem Allerhöchsten geistlichen Hof, von welchem er mit würcklicher Sperrung der täglichen Nahrung das Convent über diese nehmliche Sach gewaltthätig hat abgezogen. Er legte unterm 29 Martii Anno 1748. mit submisſisten Bitt-Schreiben Päbstlicher Heiligkeit diesen nemblichen novam methodum sustentandi, oder die neue Erhaltungs-Art auch unter dem Nahmen eines Vergleichs zu Füssen, und bittet, daß selber auch sogleich ohne weiters durch Päbstliche Gewalt und Authoritæt denen Mönchen, alles Protestirens und Einwendens derselben ohngeachtet, aufgebürdet werden mögte, Päbstl. Heiliglkeit aber wollten ebenfalls, wie das Höchste Reichs-Gericht in Sachen, ohne das Convent darüber gehört zu haben nichts schlüssen, Sie gaben somit ihrem Hrn. Nuncio zu Lucern weitere Ordre beyde Theile vorzuladen, und der Sache auf den Grund zu sehen, und nachmahlen die Acta an Se. Heiligkeit zur Einsicht und endlichen Spruch einzusenden. Allein dieses wolte dem Hrn. Bischoff nicht schmecken, daß seine vorgeschlagene Erhaltungs-Art auch in Rom nicht blindlings angenommen wurde, sondern zuerst untersuchet, und Conventus darüber sollte gehöret werden. Er protestiret demnach gegen diese Päbstl. Verordnung, und klaget wieder selbe zu Wienn, als wieder einen Eingriff in die Kayserliche Allerhöchste Gerichtsbarkeit, daß Päbstliche Heiligkeit, und Dero Nuntius über Reichs-Lehnbare Dinge (wie er die Alimenta derer Religiosen, sammt denen Kirchen-Paramenten &c. nennete,) richterlich erkennen sollten. Die er doch, ietzt verstandner maassen, selbst hat angegangen, und als Richtern angeruffen.

Auf solches wehmüthiges Einklagen des Herrn Bischoffens erfolgte sogleich in dem Monath November das 4te Kayserliche Decret, vermöge dessen denen Religiosen der Kayserliche Reichs-Schutz, in so weit aufgesagt worden, daß sie alle insgesammt, innerhalb 14 Tagen von allen Reichs-Landen sollen ausgeschaft werden, wenn sie nicht sogleich allem auswärtigen Recurs absagen, und also diese Streit-Sache lediglich der Einsicht des Allerhöchsten weltlichen Gerichtes würden überlassen. Zu gleicher Zeit langten an den Hn. Bischoff geschärffte Schreiben von zweien Hn. Hn. Cardinälen, im Nahmen Päbstl. Heiligkeit ihn ermahnende, daß er von Gewaltthaten und Unterdrückungen des Convents abstünde, die Rechte der Kirche und des geistlichen Staats nicht selbst Preiß gebete, und unter die Füsse legete. Diese Schreiben legte man hinter den Ofen. Bey so bestellten Sachen ware guter Rath theuer. Conventus muste gegen alle Päbstliche Verbothe endlich zum Creutz kriechen, durch legale Verbrieffung allem Recurs an jenes höchste Kirchen-Haupt absagen, deme es von Alters her ansonst lediglich nnd unmittelbar untergeben ware. Man legte auf Allerhöchsten Kayserlichen Befehl dem Bischoffe die Beschwerden des Convents zu Füssen, und gewärtigte dessen Entscheid. Anstatt aber, daß man darüber in Handlung gekommen wäre, wurden sie Bischöflicher Seits wiederleget, und *NB.* an beyde Allerhöchste Höffe den Römischen und Kayserserlichen zwar und *NB.* in gleichem Laut zum End-Spruch abgesendet.

Unterdessen, weil man einer Seits erachtet, daß man in Sachen zu weit gegangen, ander Seits aber wegen geringer Regularen, seine verletzte Ehre und Rechten gegen einen Fürsten Bischoffen zu handhaben, und zwölff schlechte Mönchen die man durch die Avocation in die Tieffe, bis zur höchsten Kayserlichen Ungnade und Landes-Verweisung geführet, wieder heraus zu heben, der Mühe nicht werth schätzte, wurde gleichwohl auf Anlangen Hn. Bischoffens den 28. Martii 1749. auf Chur-Mayntz, eine Allerhöchste Kayserliche und Päbstliche

Commission, zwar von des Kaysers Mayt. wegen, in der Absicht angeordnet, daß weilen Ihro Mayt. in Ansehung deren, von Allerhöchst Ihro, und dem Heil. Römischen Reiche, zu Lehn gehenden, mithin *NB.* lediglich der Allerhöchsten, und Obrist-Richterlichen *Jurisdiction*, unterworffene Reichenauer *Temporalia*, dem Hn. Chur-Fürst, aus besondern Ursachen, die Kayserl. *Commission* hiemit allergnädigst aufgetragen haben wollten, so hätte derselbe durch seine *Subdelegatos* beyde Theile vorzulahden, unter denenselben vor allen *Nomine & autoritate Cæsarea* einen gütlichen Vergleich zu tentiren, in dessen Entstehung aber *eadem autoritate* die *Gravamina quoad Temporalia* zu untersuchen, beyde Theile nothdürftig zu hören, sofort *causa sufficienter instructa*, die gesammten *Acta* und *Protocolla* samt räthlichen Gutachten einzuschicken.

Unter denen Temporalien wurden allein verstanden, der Deputat des Convents, an Wein, Getraide und Geld; die Kirchen-*Paramenta* und Convents-Nothwendigkeiten, die Erhaltung derer Kirchen- und Closter-Gebäude, die Ersparniß des Convents, sammt allem was in die Rechnungen und Oeconomie mit einschlägt. Denn diese waren allein damahlen Puncta litis, und über diese ware die Frage, wem sie zugehörten? Von wem sie zu besorgen? Wie sie anzuschaffen? und so weiters. Bey würcklicher Commißion, welche ihren Anfang hat genommen den 27 November 1749. äußerte sich bald, daß man Bischöfflicher Seits nicht so viel für die Aufrechthaltung derer vorgegebenen Kayserlichen Obrist-Gerichts-Herrlichkeiten eifere, als nur in der Absicht durchzubrechen, die man hatte, das Convent zu unterdrücken, ihn nicht nur um das seinige zu bringen, sondern noch zu erwürcken, und Mittel und Weg zu erfinden, wie ihme auch in Zukunfft die Flügel nicht nur gestutzt, sondern wohl gar abgehackt, und selben in die Umstände möchte gesetzet werden, daß ihme keine Hoffnung mehr übrig sey, sich zu ewigen Zeiten einmahl zu erholen, oder aus denen Banden der Knechtschaft, in die man es legen wollte, heraus zu wickeln. Der oben bemerckte neue Methodus sustentandi wurde mit vielen Beysatz geschärft, und zur Maaß-Regel vorgelegt, mit angehängter gehorsamster Bitte, selben stracks als eine Nothwendigkeit zu vollziehen, und auch gegen den Willen des Convents einzuführen. Um so leichter aber in diesem Gesuch durchzudringen, muste sich anietzo das gantze Systema ändern: die Scene wurde schon wieder unvermuthet gewendet, und was bis dahin so vermeyntliche Temporalia, von dem höchsten Reichs-Gericht lediglich abhangend waren, wurde durch eine wundersame Metamorphosin in denen Augen dererjenigen selbst, die doch darum über das Convent die Sperrung derer Temporalien, bis zur Ausschaffung von allen Reichs-Landen gezogen, auf einmahl spiritual, und dahin qualificiret, daß der Päbstl. Commissarius privative darinnen operiren, und auch so gar mit Zwangs-Mitteln derer bedroheten Censuren, ein Convent zur Herausgabe, derer Rechnungen: zur Verantwortung über die Einnahme und Ausgabe des Deputats: der geführten Wirthschaft: der angekauften eigenthümlichen Gutlein, seiner Ersparniß, und alles dessen, was je in die so genannte Temporalia mit einschläget, nöthigen und zwingen müste.

Der Kayserliche Commissarius sahe dieser Historie gantz gelassen zu, welcher doch die Instruction hatte, ietzt erwehnte so genannte Temporalia zu untersuchen: Und ob zwar Conventus nachmahlen bey so verwirrter Betragung derer Commissarien, genugsam- und Rechtsbeständige Ursache gefunden die Commißion abzubrechen, und auf die allerhöchsten Committenten zu provociren, wurde dessen ohnerachtet dennoch die Chur-Mayntzische Relation über die Commißion, samt Räthlichen Gutachten nach Rom geschickt. Weilen man nun bey Päbstlichen Hoff, auf Anverlangen und heftiges Betreiben des Herrn Bischoffes, über die so genannten Temporalien sprechen wollte, so legte der Convent dagegen unterm 10 Jan. 1751. die feyerlichste Protestation ein, mit gegebener theuerster Versicherung, daß es an der gantzen Sache keinen Antheil haben, noch sich ferners hierinnen die allerschärfeste Straf-Hand Kayserl. Majest. über den Hals ziehn wollte, wenn in denen sogenannten Temporalien Päbstl. Heiligkeit richten sollten.

Weilen nun, wie man versichert weiß, die Chur-Mayntzische Relation, sammt Voto, gantz und gar zum Faveur des Herrn Bischoffes, und gegen das Convent ware, lässet sich um so weniger zweifeln, es werde der Commissarius in seiner Relation alles jenes, was er nur wird finden, und ersinnen haben können, in die Rechnungs- und Oeconomie-Mängel gegen einen Convent eingemenget, und damit seine abgeneigte Relation bestärcket haben. Da nun dessen allem ohn-

ohnerachtet dennoch Päbstl. Heiligkeit in allen Stücken mit Beyseitsetzung Chur-Mayntzischer Relation und Voti zum Faveur des Convents gesprochen, und nichts minders, als einige Ausstellungen über die Oeconomie-Rechnungen, und Aufführung gegen ein Convent gemacht, wie aus §. XX. nach angefügten Decreto Pontificio gründlich zu ersehen, so ist auch nicht minder gewiß, und ausser allem Zweifel, daß Päbstl. Heiligkeit des Convents, gegen die Rechnungs- und Oeconomie-Ausstellungen bey der Local-Commission gegebene Verantwortung, so billig als aufrichtig gehalten, daß sie dagegen gar nichts einzuwenden oder daran was zu verändern gewußt haben, ein welches den Herrn Bischoff nicht wenig bestürtzt hat, und ihn so gar dahin vermocht, daß er so gleich unterm 11 Octob. 1753 über diese Päbstl. Sentenz, die er doch wider den Willen des Convents hat heraus gekünstelt, bey Kayserl. Majest. sich beschwehret Confer. infra §. XX. um deren Cassation gebethen, welches er auch den 1 Febr. 1754. auf eine gantz besondere und wundervolle Art hat erlanget; indem ein Convent noch nicht begreiffen kan, wie man damahlen bey höchsten Reichs-Gerichte habe urtheilen, und eine Sache rechtlich entscheiden mögen, wovon man nur einseitiges Anbringen, und dieses, wie oben erwehnt ist, auch nicht gründlich, noch legal vor sich hatte. Noch weniger vermag ein Convent einzusehen, wie man selbes über die Rechnungen, und Oeconomie-Führung noch ferners anlangen, und so gar durch offenen Druck, mit Schriften an Kayser und Könige, einer Unsicherheit darinnen beschulden mögen, da doch alles von jenem allerhöchsten Richter, der die Sache genau hat eingesehen, nämlich von Päbstlicher Heiligkeit für billig zu Gunste und Approbation des Convents, und zwar gerichtlich geendet, beyseits geleget, und abgethan ist.

Es protestirete demnach das Convent noch einmahl, und zwar mit aller Rechts-Form, gegen alles dasjenige, was in Rechnungs-Sachen, wie auch und absonderlich über die so genannte *Temporalia*, als Convents- und Kirchen-Nothwendigkeiten, Deputats-Abgabe, und Verwendung, die *Bona propria Conventus*, dessen Ersparniß, und so weiters, bey allerhöchstem Reichs-Gericht vorgebracht, oder abgeurtheilt möchte werden, als gegen eine Sache die nicht coram Competente Judice, (nach ietzmahligen Constanzischen Principiis) wenigstens nicht legaliter, und ordentlich untersuchet worden.

Will man aber ohnerachtet, daß diese so genannte Temporalia, von dem Bischöfflichen Mandatario selbsten, an den Päbstlichen Commissarium übertragen, mit Grund eingesehen, darüber zu Rom geurtheilet, und Sententia definitiva, zwar abermahl gegen die Protestation des Convents aus lediglichen Betrieb des Bischoffens gegeben worden, dennoch von Seiten des höchsten Reichs-Gerichtes darauf bestehn: Dieser Sachen Einsicht und Erörterung hange lediglich von Kayserl. Maj. Obrist-Richterlichen Amte, so lebet Conventus des allerunterthänigsten Zutrauens, man werde zuvor den Herrn Bischoff mit hinlänglichen Zwangs-Mitteln, der gegen einen Convent vormahlen darum verhengten Sperrung derer Temporalien halber, so lange anhalten, bis er die nach Rom übertragene Acta Commissionalia super hoc puncto sic dictorum temporalium, von dar abfordern, so dann vor ein höchstes Reichs-Gericht selbe bringen, und darüber Conventus nach Erforderung derer Rechte ordentlich gehöret, so fort nach Befinden werde decretiret werden.

§. XV.

Obgleich diese Rechnungen mit allem Fleiß so eingerichtet waren, damit man ja nicht sollte ergründen können, wie groß ihr an Geld und Wein gesammleter Vorrath sey *, so erhellete doch daraus, daß die Religiosen binnen 10 Jahren, mehr als 19000 Fl. nur aus verkauften Weine gelöset hatten.

* vid. No. 263. in denen Archival-Uhrkunden, wo alles dieses weitläuftiger angeführet und erprobet worden ist.

Ad XVtum.

Der *Pro Memoria*-Verfasser berufet sich auf den No. 263. derer Archival-Uhrkunden, um der Welt weiß zu machen, die Rechnungen des Convents seyen so eingerichtet gewesen, daß man nicht habe ergründen können, wie groß des Convents an Geld und Wein gesammleter Vorrath sey?

Ist wohl zu bewundern, daß die Bischöfflichen Schrift-Steller mit solchen gar unerfindlichen Einwendungen auch durch offenen Druck, bey allgemeiner Welt, sich hervor zu machen nicht gescheuet, und andurch dem Convent den Anlaß gegeben, dagegen die wahre der Sachen

Beschaffenheit vorzulegen, woraus erhellen soll, daß denen Bischöfflichen Mandatariis in dem so genannten aufgedeckten Frevel-Muthe, hauptsächlich darum zu thun gewesen, daß sie mit vielen Worten die Blätter anfülleten, und durch grosses Geschrey mit weitläufftigen Schreiben den Leser ermüden, und dahin verleiten wollten, daß er nicht weiter nachfragen, sondern schon darum denen Aussagen Glauben beymessen sollte, weilen sie in denen so genannten stattlichen Archival-Uhrkunden, beygedruckt stunden; da doch deren vornehmstes Wesen darinnen bestehet, daß eine der andern widerspricht, wie schon §. VI. hiervon einige Exempel vorgekommen, und des mehrern, in der unter der Presse liegenden Haupt-Deduction gründlich erprobet werden soll.

Um aber zur Sache selbsten, und auf die in angezogenem No. 263. dem Convent gemachte Anschuldigungen zu kommen, so ist oben §. VIII. schon angeführet, und aus denen vor der Local-Commißion durch den Päbstlichen Commissarium abgehörten Rechnungen, ins offene gelegt worden, daß ein Convent aus seiner Ersparniß, und aus deme, was es entweder mit Industrie, oder aus Gutthat mildreicher Hertzen hat erworben, an den jährlichen Deputat, zu Erhaltung seiner Gästen und Armen habe daran gesetzt.

Ferners hat Conventus mit Probationen und Vorweisungen derer Effecten selbsten gezeiget, daß der eintzige P. Maurus Hummel, Zeit seines Priorats von des Convents Ersparniß, und Industrialien in die Kirchen habe verwendet = = = 5032 Fl.
zum Nutzen in das Convent = = = 740 Fl.

Was über alles dieses Conventus noch an Baarschaft zu täglichem Gebrauch, wie auch hin und wieder an Zinß stehen hat, ist alles bey einem Creutzer vorgewiesen und eröffnet worden.

Daß der Ertrag derer dem Convent eigenthümlichen Güthlein, derer gantzer Werth sich auf 8000 Fl. beläuft, und welche die vormahlige Religiosen des Convents Reichenau mit grosser Vorsorge und vieler Mühe, durch selbstigen Abbruch haben erworben, da sie wie in dem historischen Abrisse zu ersehen, das Geld zu deren Erkaufung auf Zinsen genommen, und bey 50 Jahren daran mit grosser Sorgfalt abgezahlet, gantz gering seye, und lediglich auf die Industrie, und gute Wirthschaft ankomme, wenn man dabey etwas prosperiren will, das hätten die Bischöfflichen Mandatarii auch anführen sollen, da sie ja aus der Rechnung, welche sie bey angelegten Arrest A. 1748. darüber geführet haben, wissen können, daß die Einnahme bey ihnen um etliche hundert Fl. geringer gewesen, als die Ausgabe.

Wenn demnach Conventus, wie der *Pro Memoria*-Verfasser gantz laut spricht, bey allem deme, daß es, wie vorgemeldet, an den Deputat, besonders an Wein alljährlich ein nahmhaftes gesetzet, und dennoch, wie oben angebrachte Zeugschaften besagen, sich und denen Gästen, schwartz und rothes Wildpret, Hüner, Tauben, Vögel, Spargel, Artischocken, samt dem besten Obst hat vorgesetzt, noch überhin binnen 10 Jahren mehr als 19000 Fl. nur aus verkauften Weine gelöset, so ergiebt sich, daß selbes, wenn nicht die Kunst, Gold zu machen, wenigstens doch gute Oeconomie zu führen gelernet habe. Der Concipient des *Pro Memoria* hätte aber auch wohl aus denen Rechnungen anführen dürfen, daß Conventus bey wohlfeilen Jahren den Wein um baares Geld angekauft, nachmahlen, wie ja einem jeden erlaubt ist, bey Fehl-Jahren mit einigen Gewinn wieder habe verkauft, und also, was es hat mit einer Hand eingenommen, mit der andern gleich wieder zur Erhaltung seiner, derer Gäste, und Armen habe ausgegeben.

Mit gleicher Redlichkeit hat man gehandelt, da man in dem benannten No. 263. Archival-Uhrkunden zwar die Rechnungs-Ausstellung des Revisoris, nicht aber was Conventus zu seiner Legitimation dargegen gesetzet, hat eingerücket. Die beträchtlichsten von selben sind folgende:

REVISOR.

Erstens, in der Convents-Rechnung *de Ao.* 1748. laut *No.* 2. hat das Convent eine baare Geld-Summe von 4259 Fl. vertuschet und verschwiegen, auch nach obigen *No.* 4. (Dieser ist geflissentlich zu Hause geblieben, als man die Archival-Uhrkunden in die Druckerey schickte,) auf eine kahle Weise zu excusiren, und den *P. Oeconomum* hierwegen anzuschulden, auch endlich mit dem gantz unerheblichen Vorgeben von sich abzulehnen gesucht, daß solche Summe in die 1749ger Convents-Rechnung eingebracht werden sollte.

Zweytens, die viele Verkehr- und Vermischung des Geistlichen mit dem Weltlichen, und derer *Legatorum* mit denen so genannten *bonis propriis*, und der *stipendiorum missarum* mit denen Capitalien, in ihren mit allem Fleiß zerschiedentlich geführten Rechnungen,

geben

geben eine genugsame Probe, wie wenig sie, Mönchen mit der behörigen Fidelität in der Sache bishero gegangen, noch in Zukunft iemahlen gehen dürften, daß mithin man diesen gefährlichen, und ohnaufrichtigen, sondern aller Tückenvollen Leuten, nun und nimmermehr in etwas trauen, und sie eines *Doli*, oder wenigstens des auf sich gezogenen diesfälligen so scheinbaren Verdachtes loßsprechen könne.

Drittens, daß sie *vigore Adjuncti sub No.* 4 eine nahmhafte Summe Geldes von 1200 Fl. und zwar *lite pendente*, ohne Sr. Hochfürstl. Gnaden höchsten Consens, noch Vorwissen, einem Gantmäßigen Manne, nehmlich des *P. Prioris* Bruder zu Wurzach, aus puren Gunst, und zwar unverzinßlichen ohneractet 4 *pro Cento, sub prætextu stipuli*ret worden, angeliehen, ja selbsten zugetragen, und auf eine so unverantwortliche Weise, darmit disponiret, auch sonsten mehrere dergleichen heimliche Verwendungen, und Versteckungen *inscio Celsissimo Abbate* (still! denn bey dem *Pro Memoria*-Verfasser seynd ietzmahlige Reichenauer Mönche nur Spittaler) in denen vorigen Zeiten gemacht zu haben, die billige Besorgniß entstehet, bevorab als sie Mönchen mit dem Gelde bis anhero nach Willkühr geschaltet und gewaltet, solches zu eigenem Nutzen gebraucht und verbraucht, zumahlen es auch bey denen Leuten, ohne zumahlige obrigkeitliche Versicherung, auf simple Handschriften angeleget, und nicht damit, wie sich gebühret die Vorsorge getragen.

Viertens, von wegen des Fuggerischen *Legati*, werden *articulo VIII.* weiß nicht was für Vorwürfe gemacht, und wird ein *Conventus* beschuldet, daß es der Intention des *Fundatoris* niemahlen genung gethan, (welche darinnen bestanden, daß man den *Numerum religiosorum* daraus mehren, und die Singer-Knaben erhalten sollte,) sondern die geflossene Zinsen alle in den Beutel geschoben, und zu ihren Gefährlichkeiten angewendet, genutzet, und verbraucht haben.

Antwort des Convents:

Ad Imum. Benannte Summe lieget auf Intressen, bey denen Abteylichen Unterthanen. Nachdem nun von wegen angelegter Sperre derer Temporalien vom 17ten Aug. 1748. das Fürstl. Ober-Amt, sammt andern Temporalien, auch diese Capitalia zu Besorgung an sich hat gezogen, glaubte Rechnungs-Steller P. Oeconomus nicht erlaubt zu seyn, dieses Geld, als dessen Verwaltung ihme aus den Händen gebrochen worden, in die Einnahme-Rechnungen zu setzen, in Betracht, daß solches von dem Fürstl. Ober-Amte in der hierüber, und über die confiscirten Güther des Convents zustellenden Rechnung geschehen würde. Und wie kan man Conventum in Verdacht ziehen, daß es jenes habe vertuschen wollen, was das Fürstl. Ober-Amt in eignen Händen, und unter seiner Administration hatte? Bey nunmehr aufgehobener Sperre wird diese Summe gantz ordentlich in die Rechnung von A. 1749 mit eingebracht werden.

Ad IIdum. Der Revisor soll sich in seinen Worten nicht stossen, es möchte ansonst von seinem eigenen höchsten Principalen, bey Kayserl. Majest. abermahlen klagbahr angebracht werden, daß man jenes spiritual und Geistlich nenne, was bisher temporal und Weltlich heissen mußte. Er möchte ansonst sich und seine Principalschaft in jene Gefahr des Arrestes verwickeln, in welche, und zwar auf Anruffung Herrn Bischoffens, der Convent von darum gefallen, daß es dem Geistlichen Richter unterwerfen wollen, was von lediglicher Obrist-Richterlicher Einsicht des höchsten Reichs-Hauptes abzuhangen, man Bischöfflichen Ortes, mit Ernst behauptet hat. Das Convent setzet ja in seinen Rechnungen nicht die Heiligen Messen, noch die Intention derer milden Stiftern, sondern das Geld und die Ertragnissen dererselben Stifftungen. Ist aber dieses Geld, diese pia Legata, die Beneficial- oder Geistliche Pfründ-Güttel, nicht weltlich, sondern wie sie der Revisor nennet, Geistlich, wie ist denn zugegangen, daß man Bischöfflicher Seits dieselbe pia Legata, Geistliche Einkünften, und Pfründt-Güttlein, ohne Unterscheid in den Arrest hat mit eingezogen, und so gar wie aus No. 248. Archival-Uhrkunden zu ersehen, die Convents-Bediente darummen mit Kercker-Strafe beleget, daß sie von einem solchen Geistlichen Pfründt-Güttlein, wenige Gersten abgeschnitten? Da auf allerhöchsten Kayserl. Befehl A. 1748. allein die Temporalia einem Convent müsten gesperret werden.

Ueber diesen Articel verlanget man von dem Pro Memoria-Schreiber eine besondere, aber Categorische Antwort, und wenn er sie nicht zu geben weiß, mag er sich bey dem Baron von Deuring, Vicario Generali, und in Geistlichen Sachen Obristen Justitz-Rath, als gewesenen Bischöfflichen Mandatario hierüber erkundigen. Selbter hat ja das Jus Canonicum an denen Fingern, und wird er daraus, wie auch aus No. 255. der Bischöfflichen Archival-Uhrkunden wissen Bescheid zu geben. Quæ sunt Cæsaris Cæsari, & quæ Dei Deo.

Wenn übrigens der Revisor ein Convent eines begangenen *Doli* in seinen Rechnungen beschuldet, so scheinet, daß er nicht wisse, wer eigentlich in Rechnungs-Sachen einen Dolum begehen könne?

Jener alleinig, welcher fremdes Geld, anderer ihr Haab und Guth, gegen gebührenden Recompens, oder jährlichen Gehalt verwaltet, und verrechnet, machet sich eines Doli schuldig, wenn er wider die geleistete Pflicht Hinterschlagungen und Griffe brauchet, und mit fremden Geld, wie mit seinem eigenen aus Neben-Absichten umgehet.

Das Convent ist ja vermöge natürlicher Billigkeit nicht verbunden zu spahren, und wenn die Einnahme und Ausgabe des Deputats richtig befunden, hatte man ja Bischöfflichen Ortes weiter nichts zu fordern. Es kam lediglich darauf an, daß Conventus beweisete, und in seinen Rechnungen gründlich darthate, daß es des Tages 7 Xr. für den Mann, auf seine Kost eingenommen, und wiederum 7 Xr. zu dessen Erhaltung habe ausgegeben? Dann ein mehrers lässet der Herr Bischoff dem Convent zur Erhaltung der Religiosen aus denen grossen Reichenauischen Einkünften nicht reichen. Und gleichwie man sich Bischöfflicher Seits nicht bekümmert, wie weit diese täglichen 7 Xr. Ettappen einem Convent erklecken, da man ihm bey keinem Fall mehres giebt; also hat man sich auch jener Seits darüber nicht zu bekümmern, noch aufzuhalten, wenn Conventus dasjenige, was durch seine eigene Industrie ihme zuwächset, in die Rechnung bringet, auf jene oder diese Art, wie es ihm gefällt, und am füglichsten vorkömmt.

Ferner, was entgehet denn hierdurch dem Herrn Bischoffe, wenn das Convent seine Ersparnissen für seinen Nutzen anwendet? Fliesset diese aus Bischöflicher Freygebigkeit? Oder ist etwann der Deputat per 7 Xr. auf den Mann, wie man vermeynet, allzuüberreichlich? Oder ist das Convent wie die weltlichen Beamte darzu aufgestellet, und besoldet, daß es über sein Eigenthum und Abspahrungen Rechnung führe, damit die Mensa des Herrn Abbatis Commendatarii saltem indirectè fetter werde? Wird wohl ein Bettler auf der Strasse hierdurch einen Dolum begehen, wenn er den Creutzer, den ihm eine milde Hand giebet, entweder für sich anwendet, oder aus Mitleiden einem andern schencket? Alles was Conventus aus göttlichem Seegen in Haabschaft und Vorrath hat, kommet her aus seiner eigenen Industrie, oder von dem Beytrag freygebiger Gemüther. Wenn nun Conventus aufhöret industrios zu seyn: Wenn es die Allmosen und Schenckungen derer Gutthäter, entweder nicht annimmt, oder gleich andern Bedürftigen wieder ausspendet, darf der Rechnungs-Revisor sich darüber aufhalten, daß er keinen mehrern Ueberschuß bey einem Convent findet? Darf er die Religiosen deshalb, als gefährliche oder Tückvolle Leute ausschreyen, denen nun und nimmermehr in etwas zu trauen?

Will Conventus arm seyn, stehet es bey seinem Belieben, und kan er, das von denen Bischöfflichen Beamten erhaltene jährliche Deputat, und was ihm von andern mildthätigen Händen zufliesset, nur rein aufzehren. Will er aber durch seine Sorgfalt und selbstige Industrie, sich in aufrechten Stand in so weit erhalten, daß es seine Entkräftung, nicht wie *NB.* anderwärts geschiehet, (Confer. suprà §. XII.) vor aller Welt mit lamento vorstellen müsse, so stehet dieses wiederum bey seinem Willen und selbstigen Gutbefinden. Conventus sey reich oder arm, vermögend, oder unvermögend, so werden ihm gewiß niemahl weiter als die 50 Xr. wöchentlich, und 7 Xr. täglichen Kost-Geldes für den Mann von denen Bischöffl. Beamten abgereichet.

Ad IIItium. Hat es mit diesen 1200. Flr. folgende Bewandniß: Franz Hummel, Bürger und Roth-Gerber zu Wurzach (ist die Residentz-Stadt Sr. Excellentz des Herrn Graffens von Wurzach, Truckseßischer Branche) ein leiblicher Bruder P, Mauri Hummels Prioris in Reichenau, hatte die Fatalitæt, daß seine Ehe-Frau über 9 Jahre kranck darnieder lage, Er war beyneben mit vielen und mehrentheils miselsichtigen Kindern beladen, woraus erfolget, daß all seines Fleisses und Bemühens ohnerachtet er gantz in Schulden gefallen. Das unverschuldete Unglück eines sonst sehr ehrlichen Mannes, drunge der eigenen Herrschafft sehr zu Hertzen, wurde also auf Mittel und Weege gedacht, wie er könnte wiederum auf einen grünen Zweig gebracht werden.

Der damahlige geweßte Hoch-Gräfliche Ober-Amts-Rath Herr von Stader, Edler von Adlersheim, dermahliger Hochfürstlich-Hohenzollerischer Hoff-Cantzler bewegte alle Creditores, daß

sie sich mit zwey Drittels des Capitals, sammt nachgesehenen Zinsen, unter diesem Beding begnügen lassen wollten, wenn dessen die baare Abführung geschehete. Nach gemachten Ueberschlag wurde befunden, daß mit 1000. Flr. der Handel richtig wäre, aber wer sollte diese hergeben?

P. Prior, als ein leiblicher Bruder, wird vom Herrn Ober-Amts-Rath schrifftlichen und bittlichen darum ersuchet: Dieser weigert sich, weil es seinen Bruder betreffe, da er sonst, wie Landeskundig, gegen jedermann sehr freygebig und mildhertzig war. Aber Conventus dessen benachrichtiget, legte sich in die Mitten, lässet dem Franz Hummel, gegen genugsame Briefliche Versicherung von Ober-Amtswegen, gegen Verschreibung Hauses, Hofes und Gewerbes dieses Bürgers (welche wenigstens auf 1000 Thaler geschätzet wurden) die 1000 Fl. ausfolgen, und damit er auch in seinem Gewerbe befördert, und ein Stücklein Geld in Händen hätte, wurden noch zu seiner nöthigen Aufhülffe, und täglichen Gebrauch ihme 200 Flr. in die Hand, und die gantze Summe per 1200 Flr. zwar mit der Obligation gegeben, daß wenn ihn GOtt seegne, er 4 pro Cento mit guter Gelegenheit dem Convent abzuführen schuldig seyn sollte. Wie alles dieses durch Hochgräfliche Brieffe und Innsiegel: die man bey Erforderungs-Fall kan vorweisen, Herrschafftlich bestätiget, und also beyde Theile zufrieden und sicher gestellet worden seyn.

Und dieses ist das unverantwortliche Verfahren des Convents mit Verwendung dieses Geldes, wie man solches in dem No. 263. Archival-Uhrkunden angezogen.

***Ad IVtum* eine fast gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Fuggerischen Legato, über welches so starck gelermet und Conventus unverdienter einer Untreu beschuldet wird.**

Anno 1626. starbe Herr Bischoff zu Constanz Jacob Fugger, die Thum-Herren eylten sogleich in die Reichenau, nahmen allda aus den Abteylichen Keller 120 Fuder Wein, (damahlen wurde ein Fuder in Mœrsburg per 300 Fl. in dem Spital zu Constanz per 280 Fl. verkaufft) von dem Abteylichen Kasten in Ratholphzell entnahmen sie über 700 Malter Früchte, theilten diese unter sich, die weltliche Beamten, so darüber die Obsicht hatten, wurden mit silbernen Bechern beschencket, dem Convent bliebe das leere Nachsehen.

Dieser Herr Bischoff Fugger hat an einen Convent legiret zu Aufnehmung derer Religiosen, und für die Unterhaltung derer Singer-Knaben 6000 Flr. Dieses Geld lage parat, welches aber die Thum-Herren auch unter sich getheilet, und erst im Jahr 1633 dem Convent sein Legat, und zwar in 5175 Fl. 16 Xr. 6 Hl. ohne Briefliche Versicherung, und ohne Hypotheque, da und dort, und besonders davon 3092 Flr. bey denen gantz verarmten Bischöflich-Costanzischen Unterthanen haben angewiesen.

Bey der Local-Commission 1750. wurde die Berechnung von der Zinß-Liefferung vorgelegt, und befunden, daß von Anno 1633. biß 1675. innerhalb 34. Jahren die Zinsen nur von

	Flr.	Xr.	Hlr.
	2008	47	2
sich belauffen auf -	4322	7	4
wovon abgeführet worden -	950	16	5
blieben also damahlen restirend -	3371	16	5

Dieser Rest wurde ihnen Bischöflichen Unterthanen, in Betracht ihrer grossen Armuth und Unvermögenheit von einem Convent nicht nur vollkommen nachgelassen, sondern noch darüber mit ihnen dahin accordirt, daß sie in Zukunfft nur die Helffte des Zinses sollten abzureichen haben, und zwar auch diesen nicht an Gelde, sondern an Stroh, das Bürdelein Schaub per 12½ Xr. An Wein, welcher von jener Gattung ist, von deme eintrifft, Mons ubi nativum, vites lachrymantur acetum, und endlich an Kraut, Holtz ꝛc. alles im höchsten Preise angeschlagen.

Dessen allem ohnerachtet wurde befunden, daß nach Abrechnung von 3092. Flr. von Anno 1633. bis 1748. benanntlich inner 115 Jahren der verfallenen Zinß gewesen -

	Flr.	Xr.	Hlr.
- - - -	17779	3	3
wovon sie an Geld und Victualien geliefert -	7244	46	4
Also in Ao. 1748. noch restirten an verfallenen Zinsen	10534	16	7

Das Convent hat indessen ohnangesehen der schlechten Zinsung, dennoch nicht nur den gestiffteten Jahres-Tag gehalten, sondern auch die Singer-Knaben, und vielmahlen, wenn es die Umstände zugelassen, einen Supernumerarium des Convents erhalten, welches alles aber der Ver-

fasser des aufgedeckten Frevelmuthes, mit gantzem Fleisse, und mit guten Bedachte hat übergangen, und seinen Anschuldigungen gegen ein Convent jenes nicht hat beygerücket, was er zur Erläuterung der Wahrheit anstößig befande.

§. XVI.

Wie könnte aber ihre vorgeschützte äusserste Noth und die Dürfftigkeit bey einem solchem Ueberflusse wohl mehr bestehen? oder wer hätte noch vernünfftiger Weise daran zweiffeln sollen, daß es ihnen nicht um den nothwendigen Unterhalt, ausser welchem sie doch nichts zu fordern haben, sondern um die Freyheit und Unabhängigkeit zu thun sey, und daß sie nur deswegen mehr begerten, weil sie schon mehr hatten, als ihnen gehörte.

Ad XVItum.

Man muß an den Concipienten des *Pro Memoria* billig schon wiederum die Frage stellen, Wo und wenn das Convent seine äusserste Nothdurfft habe vorgeschützet? Wo selbes sich beklaget über den Abgang seines nothwendigen Unterhaltes? Wo und wenn es ein mehrers an die H. H. Bischöffe gefordert, als es vorhin bekommen hat?

Man erwartet hierüber seine Antwort, aber mit Bestand. Gantz gewiß, weder aus jenem vor der Local-Commißion 1749. noch aus denen nachmahlen Anno 1751. durch offenen Druck, in dem so rubricirten Historischen Abrisse entworffenen, und bey dem höchsten Reichs-Gerichte vorgelegten Beschwerden des Convents wird dieses mit Grunde niemahls erwiesen werden, was man ihme Bischöflicher Seits neuerlich und so platterdings andichtet.

NB. Allein dieses ist der Kunstgriff des Constantzischen Sachwalters und des *Pro Memoria*-Verfassers, damit man sich dadurch und seine Sache auf einem andern Ast setzte, weil man hat wahrgenommen, daß der erste auf welchem man gesessen, wurmstichig und vor Unpartheyischen zu schwach befunden worden.

Bey der Local-Commißion zeigten Prior und Convent

Daß obwohlen die Deputate an Wein, Geld und Getraid, zu Erhaltung des Convents, derer Gäste und Armen bey weitem nicht hinlänglich wären, indem aus denen vorgelegten und durch den Päbstlichen Commissarium genau eingesehenen Rechnungen sich ergeben, daß Conventus, wie vorhin §. *VIII.* erwehnet worden, ein nahmhafftes habe daran gesetzet, daß

Ohneracht, daß der eintzige P. Prior Maurus Hummel, aus der Ersparniß des Convents, für die Zierde der Kirchen etwelche tausend Gulden verwendet.

Ohneracht, daß man bey so ohnerklecklichen Deputat die ankommende Gäste besorget, und denen Armen unter die Arme greiffet (welche 2 Stücke ansonst dem seyn sollenden Herrn Abten zur Last falleten) und wodurch dessen Ehre wenigstens indirecte befördert wird: Man doch Bischöflicher Seits diesen so geringen Deputat, theils mit Abbruch, unter Zanck und Unwillen und in schlechter Qualität abreiche, auch so gar noch prätendire:

Daß dasjenige, was Conventus über dieses alles, von seiner Industrie und Ersparniß übrig hat, nicht nur pro utilitate, sondern so gar pro necessitate Ecclesiæ, in so weit verwendet werden müsse, daß wann eine Reparation an Kirchen- und Closter-Gebäuden, eine Anschaffung oder auch Ergäntzung derer Paramenten, und anderer Kirchen-Nothwendigkeiten vonnöthen, das Convent zuerst seine Ersparniß hergeben, und nachmahlen erst Herr Bischoff, qua Abbas Commendatarius, in so weit dieser des Convents Beytrag nicht erklecktе, das übrige weiters nothwendige, aus denen Closter- oder Stiffts-Revenuen hergeben sollte.

Daß man nicht einmahl einem Convent gestatten wollte seine Ersparniß und den Beytrag milder Gutthäter zur Aufnehmung derer geistlichen Arbeitern, und zwar ohne mindestes Beschwehr des Herrn Abbatis Commendatarii zu verwenden, da doch die dermahligen Landeskundige Umstände ein solches erforderten.

Daß man so gar das Convent zu drucken, und unter dem Knechtlichen Despotismo derer weltlichen Beamten zu halten, bis zum Abbruch etwelcher Bürdelein Stroh, bis zur Verweigerung des schlechten Baum-Laubes für die Bettsäcke, wenn nicht das alte vermoderte, zuvor heraus zu Hochfürstlicher Disposition retradiret wurde, bis zur Abnahme der nichtigen Aschen aus denen Oeffen des Convents, welche ansonst denen Bedienten *in partem salarii* gelassen wurde, geschritten.

Daß

daß man die Kirchen- und Closter-Gebäude gantz in ihren Ruin, die Kirchen Paramenta in schlechtesten Umständen, ja alles was den Convent und dessen Besorgung betrifft, in so elenden Stand und Wesen lasse, daß daraus billig vieler Unwillen, und gar nicht nöthige Bedruckung erwachse, um dessen Abstellung und Verbesserung man gebethen.

Diese und dergleichen Beschwehrden führte das Convent für der Local-Commißion, und nachmahlen vor dem Allerhöchsten Reichs-Gericht, und nicht jene, die man ihm neuer Dingen andichten will, muthmaaßlich in der Absicht, damit man die wesentlichen Klagden vergessen, und auf neue Abwege künstlich die Gemüther derer Richter ziehen könnte, indeme man etwelche artig erschlichene Attestata vorgezeiget, auch sonst Landeskundig ist, daß Conventus bey allem so geringen Deputat, doch vor sich und mit seinen Gästen kein Haaberstroh gegessen habe, woraus man Bischöflicher Seits die Glorie und Ehre sich hat beylegen wollen, wie reichlich und herrlich das Convent von seinem Commendatarischen Abten gehalten und verpfleget werde.

§. XVII.

Wie sie nun diesemnach selbst erkannten, daß der eingeschlagene Weg der Verstellung, ihnen mehr Schaden, als Nutzen würcke, alsdann gaben sie erst recht deutlich der Welt zu erkennen, wo sie der Schuh eigentlich drucke; Sie luden ihren Fürsten und Herren vor Gericht, (wie man schon oben gemeldet hat) und verlangten, daß die Incorporation zernichtet werden sollte.

Ad XVIItimum.

Man sollte glauben die Sache befinde sich umständlich also, wie der *Pro Memoria*-Schreiber vorgiebet, und es habe das Convent, wie er und seine Gehülffen zu thun pflegen, von einer Sache heut so, morgen anders geschrieben. Halte man entgegen die von dem Convent vor einer Local-Commißion geführte Beschwerden und jene die es nachmahlen in offenen Druck hat gegeben, ob selbe nicht in ihrer Wesenheit allezeit würcklich einstimmen? Betrachte man aber die Bischöflichen Schrifften, so wird sich bald äussern, daß in selben über eine nehmliche Sache, heut weiß, morgen schwartz gesprochen werde, daß man an dieser Stell verneine, was an der andern bekräfftiget worden, daß aber das Convent den Hn. Bischoff vor Gericht geladen, und die Zernichtung der Incorporation verlanget, dazu haben Se. Hochfürstliche Gnaden durch selbstige Provocation an das Allerhöchste Reichs-Gerichte, und nachmahlen Dero wenig vorsichtige Mandatarii, durch ihre Schrifften bey der Local-Commißion selbst die Gelegenheit gegeben, da sie von dem Grund, Anfang und Hergang, besagter Incorporation vor einer Churmayntzischen Local-Commißion, so unbedachtsam und ihrer selbst vergessend, geschrieben, daß Conventus aus ihren eigenen Documenten und sich wiedersprechenden Uhrkunden, den Anlaß und den Grund genommen, gegen die wiederrechtliche Incorporation bey Allerhöchsten Reichs-Gerichte, wohin sie durch Bischöfliche Gewalt mit Haaren gezogen, gehörig einzuklagen.

§. XVIII.

Zumahlen sie aber selbst einsahen, wie seicht die Gründe seyn, womit sie jenes bestreiten wollten, was von denen Allerhöchsten Häuptern der Christenheit, auf das bündigste errichtet worden ware, so schändeten sie in einer zu gleicher Zeit aller Orten ausgetheilten Druckschrifft, das Christ-mildeste Gedächtniß derer in GOtt ruhenden Herrn Vorfahren, des jetzt regierenden Herrn Bischoffen zu Costanz, Hochfürstliche Gnaden auf das unverantwortlichste, damit man ihnen nehmlich jenes, was sie nicht erproben konnten, wenigstens aus Abneigung gegen die H. Bischöffe zu Costanz glauben möchte, und da sie Krafft des unterm 13. November 1752. ergangenen höchst zu verehrenden Conclusi, mit ihrem frechen Gesuche à limine Judicii allergerechtest abgewiesen wurden, so ergriffen sie dagegen die Revision zum Beweiß, daß sie fest entschlossen seyn, eher all äusserstes zu wagen, als von ihrem so kühnen, als wiederrechtlichen Vorhaben abzustehen.

Ad XVIIIvum.

Daferne des Convents seine hierüber angeführten Gründe und Klagden, so seicht und unerheblich sind, warum hat der Bischöfliche Schrifftsteller die Mühe nicht genommen, durch eine

Gegen-Schrifft selbe gleichsam zu zernichten und umzustossen? Warum hat er nicht, wie sonst unter Gerechtigkeitsliebenden Herkommens ist, aus dem Historischen Abrisse des Convents, Satz auf Satz angeführet, selbe wiederleget, und dagegen seine Gründe angeführet? Die Ursache, warum dieses nicht geschehen, stehet gleich im Eingange, durch eine vorausgesetzte Notam des aufgedeckten Frevelmuthes in folgenden Worten:

NOTA:

Hätte man wünschen mögen, den in gegenwärtiger Schrifft öffters angezogenen Historischen Abriß mit beylegen zu können, nachdem aber die Religiosen in der Reichenau, selbigen lange Zeit verheimlichet, und man diesseits davon *NB.* kümmerlich ein Paar Exemplarien zu Händen zu bringen vermocht, einen Abdruck aber von solchen verfertigen zu lassen, um so mehreres Bedencken getragen, als ersagte Religiosen nach ihrer zu Weitläufftigkeiten und Processen jederzeit abgerichteten Gesinnung, die *genuine* Herausgabe leichtlich in Wiederspruch setzen dürfften, so hat man gleichwohl davon den wesentlichen Innhalt, wie es die Ordnung derer Vorwürffe, und die Materien erfordert, in gegenwärtigen *Impresso*, des mehrern anführen, und sich darauff beziehen wollen.

So hat doch nach selbstiger Bekänntnis der aufgedeckte Frevel-Muth-Schreiber ein Paar Exemplarien dieser Historischen Abrisse bey Handen gehabt, als er den Frevelmuth geschrieben, ansonst hätte er den wesentlichen Innhalt daraus nicht anführen können. Sonst pfleget man um eine Schrifft zu wiederlegen, und selbe beyzufügen, nur ein Exemplar zu gebrauchen. Wenn etwann aber bey Mörsburg die starcke Seelufft hierzu mehrere als ein Paar, die man schon hatte, erforderte, worum hat man sich nicht noch in der Zeit bey dem Convent angemeldet, allwo man auch gar leicht das dritte, und zwar gratis hätte bekommen können. Man bewundert, daß sich auch der Frevelmuth-Schreiber zu überwinden vermogt, den wesentlichen Innhalt aus diesem Historischen Abrisse beyzufügen, hat er nicht auch die Sorge gehabt, es möchte eben dieser von ihm in offenen Druck gestellte wesentliche Innhalt von denen zu Weitläuftigkeiten und processiren abgerichteten Religiosen, ob selbter genuin gerathen sey, noch weit ehender in Verdacht gezogen werden? Wer Vernunfft hat, der dencke hierüber was er will, er muß sich aber des Lachens in so weit enthalten, daß er nicht mit dem Frevelmuth-Schreiber selbst von darum in einen Proceß verfalle, weilen er dessen Arbeit, wenn er anders unpartheyisch dencken will, nimmermehr so hoch schätzen kan, wie nur gedachter Schriftsteller sich imaginiret.

Uebrigens hätte der Autor des so genannten Frevelmuths bey aller Welt mehrern Beyfall und Approbation gefunden, wenn er die platte Wahrheit voran zu einer Note gesetzet hätte, daß er zwar gern wollte eines von denen paar Exemplarien, zum Abdruck von Handen gegeben haben, weilen ihm aber und seiner verdorbnen Sache alles daran gelegen, daß die Warheit und eigentliche der Sachen Beschaffenheit, nicht allzuklahr jedermann in die Augen leuchtete, sondern in ihrer Finstere belassen werden möge, so sey ihm räthlichen vorgekommen einen neuen und willkührlichen Plan in seiner Historie zu legen, damit wenn das Convent in seinem Historischen Abrisse spricht, *sub schino:* Er in seinem dagegen gesetzten Frevelmuth antworten könte *sub prüno.*

Ferner, wer seine Sätze mit Documenten genugsam beleget, der schändet niemand, sondern leget allein die Wahrheit vor Augen. Wenn diejenigen Probationes die ein Convent zu Bestärckung seines Historisches Abrisses hat angeführet, nicht hinlänglich sind; wenn durch die gegründete Wahrheit die Christmildeste Gedächtnisse derer H. H. Bischöffe geschändet worden, so ist Conventus zur offenen Satisfaction erböthig, aber erst alsdann, wenn selbes des Gegentheils von dem Costanzischen Sachwalter, auch durch gegründete, legale, und nach der Ordnung gerichtlich übergebene, und genugsam untersuchte Documenta und Probationes wird überführet seyn, bis dahin sezt man die ganze mit Vorurtheilen nicht befangene Welt zu Richtern, wie Grundfest man von Seiten Costanz, seinen entdeckten Frevelmuth sammt beyliegenden Archival-Uhrkunden habe gehalten, da man zu Verhütung, daß selber nicht gerichtlich eingesehen werde darum und daran gewesen, ja Himmel und Erde beweget, daß auch gegen die Majora Vota des Hochpreißlichen Reichs-Hoffraths-Collegii, gegen die eigene Kayserliche Wahl-Capitulation, gegen alle Reichs- und natürliche Rechten, gegen die Gewohnheit in Justitz-Sachen, jene Reichenauische Religiosen *à limine judicii* ohnangehörter abgewiesen worden, welche man vorhin mit äussersten Zwangs-Mitteln bis zur Aufkündigung des Allerhöchsten Reichs-Schutzes vor Gericht zu kommen gezwungen hatte.

Möchte

Möchte nicht etwann vielmehr hieraus jene Abneigung gegen die H. H. Bischöffe, bey allen denen erwachsen, die um die Billigkeit, und für Handhabung der Justitz-Pflege und der Freyheit des teutschen Reiches billig eyffern, von welcher der *Pro Memoria* Schreiber dichtet, daß sie hätte einen Eingang in die Hertzen machen sollen, damit dem Historischen Abrisse derer Religiosen, wenigstens von darum Glauben beygemessen werde. Wie weit übrigens in der angesuchten Revision, die Reichs-Rechte werden beybehalten werden, soll die Folge lehren?

§. XIX.

Nun hat man zwar Hochfürstlich-Costantzischer Seits nicht die mindeste Ursache das Licht zu scheuen — A Die

Die zahlreiche im Mittel liegenden Päbstliche Bullen sind ein unhintertreiblicher Beweiß, daß die Incorporation des alten Fürstlichen Gotteshauses zu Reichenau, welche von denen Mönchen bestritten werden will, von dem Päbstlichen Stuhl gemacht worden seye. * B

* vid. ibid. N. 3. 4. 5. 6. 7. 16.

Ad XIXnum.

Wenn man Costanzischer Seits das Licht nicht scheuet, so laße man doch dem Wege Rechtens den Gang, so wird dem Spiele einmahl ein Ende gemacht werden, denn die Religiosen sich mit deme gantz ohne Wiederspruch beruhigen werden, was von dem Allerhöchsten Reichs-Gerichte, nach vorhergehender Gesetzmäßiger der Sachen Untersuchung, wird befunden und abgeurtheilet werden. **A.**

So lange aber, als aus dem Wege Rechtens getreten, und die Sache nur nebenseitig angesehen, folgsahm in ihrem Unwesen unerörtert gelassen wird, ist Conventus gleichsahm in seinem Gewissen verbunden, nach allen Rechten und Kräfften sein Recht nachzusuchen, bis legaliter verfahren, und einem jeden derer streitenden Theile das Seinige zuerkannt wird. Dann niemand in der Welt, geschweige ein Rechtskündiger oder Publiciste, wird dieses vor eine rechtliche Entscheidung halten: Wenn mann die Religiosen *per Vota minora* des Reichs-Hoff-Raths-Collegii *à limine judicii* ohngehört abweiset.

Der *Pro Memoria*-Schreiber hätte besser daran gethan, wenn er sich auf die Päbstlichen Bullen die vermeintliche Incorporation damit zu befestigen, gar nicht bezogen hätte, als auf eine Sache, die ihm und seinem hohen Principalen Fürsten Bischoffen vor der gantzen Welt zu geringer Ehre, und vor gesammten Reich zu billiger Verantwortung gereichen muß, da man einerseits auf jenes sich gründen will, was man vorhin selbst hat caßiret, und darauf vor sich und seine Nachfolger, auf ewig feyerlichst und zwarn gegen Erhaltung einer ansehnlichen Summe Geldes renunciret hat. Anderer Seits aber die Rechten und das Ansehen des Teutschen Reiches selbsten und zwar so weit ausser denen Augen und in Verachtung setzet, daß man Reichs-Lehnbare Gründe und eine ohnmittelbahre gefürstete Reichs-Abtey von jenem sich hat incorporiren lassen, der dazu weder Recht noch einige Macht hatte. Dieser Punct, und mit wie viel Grund sich Costanz auf die Incorporations-Bullen zu beruffen habe, wird in der unter der Presse liegenden Haupt-Deduction genugsam erörtert vorkommen. Indessen stehet nach ietzmahliger Costanzischen Denckungs-Art folgendes zu mercken. **B.**

Hatte der Päbstliche Stuhl (wie Costanz vormahlen eines weilen behauptete, und derowegen dem Convent die Sperrung der Temporalien hat über den Hals gezogen) nicht einmahl zu cognosciren über die Erhaltungs-Art derer Religiosen, über die Kirchen-Paramenta, über die sogenannte Concordata, ohnerachtet selbe durch den damaligen Herrn Nuntium zu Lucern einem Convent aufgebürdet, und hiernach zwar mit Wiederspruch des Convents, durch ein Päbstliches Breve bestättiget waren: Falleten alle diese sogenannte Temporalia lediglich der Obrist-Lehnherrlichen Cognition Kayserlicher Majestät anheim.

Hätten diese Majestät, wie man unterm 18 Julii 1747. und weiters unterm 14. October 1748. (*Confer.* Archival-Uhrkunden N. 251.) an Herrn Cardinal Albani rückantwortlich hat gelangen lassen, sich bey dem gantzen Reiche in Verantwortung gesetzet, wenn sie damahlen zugegeben hätten, daß diese sogenannte Temporalia, von dem Römischen Hofe, auch nur *per amicabilem*, und zwar in so weit abgethan würden, daß wie Päbstliche Heiligkeit theuerst ha-

ben versichern lassen, von allem deme, was je auch nur von ferne in die Obrist-Lehnsherrliche Hoheiten Jhro Mayst. einschlagte, in denen Römischen Tribunalien, nicht das mindeste sollte in Vortrag kommen: Wie werden denn nunmehro diese Kayserliche Majestät, ja das gesammte Reich, mit gleichgültigen Augen ansehen, und ohngeahndet übertragen können, wenn sie den wörtlichen Innhalt dieser Incorporations-Bullen einsehen, und daraus belehret werden: Daß die erstere Päbstliche Bulle als Reichs-Gesetzwiedrig auf Befehl Kaysers *Maximiliani Imi* um dessentwillen caßiret, und auf alles darinn vermeintlich habendes Recht, gegen Abtrag derer 6000 Fl. welche diese zu extrahiren darauf gegangen, habe müssen von dem Bischoff Hugo für sich und seine Nachfolger, auf ewig renunciret werden, weilen sie gegen die *Concordata Nationis Germanicæ* und gegen die Freyheit des Teutschen Reiches, ja stracks gegen die Obrist-Lehnsherrliche Einsicht, und Erkänntniß eines Kaysers streite: alle andere Bullen aber, so *ad falsa narrata* und mit gefährlicher Verschweigung der geschehenen Bischöflichen Renunciation ferner extrahiret sind, nicht nur auf diese erstere sich steiffen, sondern noch zu Trutz und zu Behauptung einer *plenitudinis Potestatis* gegen die Freyheit des Teutschen Reiches, mit Durchlöcherung derer Concordaten gegeben, von einem Fürsten Bischoffen nachmahlen mit Gewalt durchgesetzet, und also unläugbar zu erkennen gegeben worden seye, daß mann alsdann, wenn es um eigenes Interesse zu thun, jener Pflicht und Eyd, mit dero man dem Reiche zu Aufrechthaltung seiner eigenen Grund-Gesetzmäßigen Verfassungen zugewandt ist, gantz leicht zu vergessen, und nicht so viel die Billigkeit, als die Unterdruckung eines Schwächern zum Augenmercke zu nehmen gewohnt seye.

§. XX.

Es ist mithin richtig daß derselben Gültigkeit quoad Spiritualia **nicht dem mindesten Zweiffel mehr ausgesetzet werden könne — A Besonders**

Besonders da sie Jhro Päbstliche Heiligkeit erst Anno 1751. auf ein neues durch ein Decret bestättiget haben. B

Ad XXmum.

A. **Gleichwie nun** einer Seits dieses der Haupt-Grund ist, durch welchen Conventus die Incorporation bestreitet, weilen diese von dem Päbstlichen Stuhle gemacht worden, so leuchtet anderer Seits, zwar gegen die Bischöfliche Erkenntniß, deren Ungültigkeit daraus Sonnenklar herfür, weilen in allen Päbstlichen Incorporations-Bullen von der Spiritualität nicht eine Sylbe so zu lesen, wie Costanz sich vorstellet, sondern lediglich der wörtliche Innhalt von Uebertragung der Weltlichkeit, an das Hoch-Stifft Constanz lautet, und zwar in folgenden Ausdrückungen: *Confer.* Archival-Uhrkunden Num. 3.

Ne *rerum temporalium* defectus ipsorum decentiam obnubilet. — — — Et ut Venerabilis Frater noster Hugo modernus, & pro tempore existens Episcopus Constantiensis se juxta Episcopalis dignitatis exigentiam *decentius sustentare posset.* (Die Bulle besaget nirgend, daß er Bischoff, mit Ueberkommung der Abbatial-Infui sich mehrere Zierde beylegen solle) prædictum Monasterium vacans, cum omnibus *bonis, juribus, pertinentiis* suis *mensæ Episcopali* tenore præsentium incorporamus — ita quòd liceat Hugoni per se vel alium — seu alios corporalem possessionem vel quasi legiminis & Administrationis Monasterii *& bonorum, juriumque & pertinentiarum* prædictorum, propria Authoritate, liberè apprehendere, & perpetuò retinere, ac *illius fructus & proventus in suos & mensæ Episcopalis* & Monasterii — usus & utilitatem convertere. &c.

Wie treffen nun diese Worte der Bulle ein mit der Aussage des *Pro Memoria*-Stellers? Ist in Krafft dero etwas anders an das Bistum übertragen worden als die Weltlichkeit? und was trifft man vor Spiritualia in denen *bonis, fructibus, & proventibus Monasterii* an, so der Bischöflichen Tafel um solche splendider zu machen, beygeleget werden wollen? Zeiget nicht im Gegentheil diese nehmliche und alle nachfolgende Bullen, wörtlichen das Wiederspiel, und gebieten, daß das geistliche Wesen sollte unverrückt bey dem Closter gelassen werden? mit diesen Formalien:

Volumus autem, quod propter unionem dictum Monasterium *in Spiritualibus non lædatur.*

Wie will nun bey allem deme der *Pro Memoria*-Schreiber heraus künsteln, daß die Gültigkeit der Incorporation, *quoad Spiritualia*, nicht dem mindesten Zweiffel mehr ausgesetzet sey? Oder ist nicht vielmehr dadurch gegen das klare Verboth der Päbstlichen Bullen gehandelt,

und

und das Closter an seinen geistlichen Rechten verkürtzet, da man selben die über 800. Jahre Reichs-Gesetz-auch Ordens-Regul-und Stifftungs-Brief-mäßige freye Abts-Wahl mit Gewalt hat abgenommen, sie die Religiosen die ansonst dem Päbstl. Stuhle ohne Mittel unterthan waren, einem andern Fürsten Bischoffen in allem deme, was geistlich heisset, hat unterwerffen wollen.

Man sollte fast glauben, der *Pro Memoria*-Schreiber sey seiner selbst vergessen gewesen, wenigstens ist so viel gewiß, daß er mit Fleiß Erdichtungen auf Erdichtungen gehäuffet, um wo möglich die gantze Welt hinter das Licht zu führen, wobey er aber die Ehre seines hohen Principalen, bey allen denen, welche ohne Vorurtheil dencken, offenbahr auf die Spitze gesetzet hat. Wie? Päbstliche Heiligkeit sollen seiner Aussage nach erst Anno 1751. auf ein neues durch ein Decret die Incorporation bestätiget haben? Wer hat einmahl ein solches Decret gesehen? durch wen ist selbes intimiret? wie lautet dessen Verfassung? B.

Der *Pro Memoria* Steller wird etwann jenes Päbstliche Decret vom 15 July 1751. verstanden haben wollen: Er hat aber gar wohl daran gethan, daß er nicht nur das selbstige Decretum, sondern auch so gar das Datum davon verschwiegen, er möchte ansonst von denen, die das Latein verstehen, gar zu deutsch abgefertiget, und des Wiederspiels überzeuget worden seyn. Päbstliche Heiligkeit decretirten, wie oben § *XIV.* gemeldet worden, über die von Chur-Maynz eingeschickte Commißional-Relation, wie die Sache mit der Alimentation derer Religiosen in Zukunft zu halten wäre. Der wörtliche Innhalt dieses Päbstlichen Decrets oder Sententiæ ist folgender:

In causa vertente inter Monasterium & Monachos Augiæ divitis Ordinis S. Benedicti ex una, & mensam Episcopalem Constantiensem ejusque Præfecturam ex altera Partibus. Die XV. July MDCCLI.

Sanctissimus Dominus Noster, auditis Reverendissimo Domino Cardinali de Gentilibus Præfecto Sacræ Congregationis Concilii, & Domino Furietto ejusdem sacræ Congregationis Secretario, decrevit, Breve S. M. Innocentii Xmi confirmans, Concordiam initam inter Episcopum Constantiensem, & Monachos Augiæ divitis, & à Sacra Congregatione Concilii approbatam, etiam imposterum custodiendam, & servandam fore & esse, & si aliquando inter se Partes dissentiant, super qualitate frumenti, & vini, in causa alimentorum facultatem concessit Nuntio Apostolico Viros Ecclesiasticos, sive seculares, sive Regulares, etiam alterius Ordinis, partibus non suspectos, designandi, qui species Monachis ab Episcopo tradendas, inspiciant, & Nuntii Apostolici, Judicio res definiatur. Redditionem rationis servata forma Brevis Apostolici Innocentiani, faciendam quoque à Monachis imposterum mandavit, hac tamen lege adjecta, quod fieri debeat, in loco gestæ administrationis tantùm.

(L. S.)

A. Card. gentilis.

F. A. Furiett. Secret.

Wo ist nun in dem gantzen Decret eine Sylbe zu lesen von neuer Bestättigung der Incorporation? Dieses Breve Innocentii und jene leidige Concordaten, betreffen lediglich Alimentationem des Convents, und wie anderswo des öfftern gezeiget worden, so ist die sogenannte Concordia mit dem Degen in der Faust aufgedrungen, wogegen alsbald nachhero feyerlichst protestiret worden, überhaupt aber wird in selben von der Incorporation nichts gehandelt. Es lässet sich auch nicht absehen, (wie der *Pro Memoria*-Verfasser sich auf dieses Decret beziehen, und solches so gar zu seiner Legitimation anführen können, da Acten-kundig ist, daß sein hoher Principal Herr Fürst und Bischoff gleich nach der Hand, und zwar unterm Dato den 29 Septembr. 1751. *& præs.* den 11. Octobr. bey Hochpreißlichen Reichs-Hoffrath dagegen feyerlichst gravaminiret, und um dessen Cassation gebethen hat, die er auch in der That vermöge Conclusi vom 1sten Februar. 1754. erlanget.)

Haben nun Se. Hochfürstliche Gnaden dieses nur gedachte Decret selbst zu annulliren gebethen, wie mag denn dasselbe als ein Judicatum allegiret, und sich *ex adverso* darauf bezogen werden? Die Klagden selbst, welche Hr. Fürst Bischof dagegen vorgebracht, bestunden in folgenden:

Präsent. den 11 Octobr. 1751.

Kayser!

Ew. Röm. Kayserl. Majestät haben allermildest geruhet, vor ohngefähr zwey Jahren, in vorgepflogenen gemeinschaftlichen Einverständniß, mit Sr. Päbstl. Heyligkeit

ligkeit, dem Herrn Churfürsten zu Maynz in meiner Reichenauischen Angelegenheit, die *Commission* Allerhöchst Dero Orts das Weltliche betreffend zu übertragen, welche dann Hoch Dieselbe *utraque Authoritate tam quoad spiritualia, quam temporalia* zu gleicher Zeit *per sub delegatos* in dem Orte Reichenau vollstrecken, und das erforderliche erheben lassen, auch Dero Seits die *Relationes* an beyde Allerhöchste Behörden abgestattet.

Nun hätte mir nichts weniger vermuthen sollen, als daß von Seiten des Röm. Hoffes solchergestallten, ohne zuvor Ew. Röm. Kayserl. Majestät in Sachen führende Allerhöchste Gesinnung einzunehmen, oder zu verwärtigen, etwas hierauf verhänget, und damit voraus gegangen worden wäre.

Es ist mir aber Allergnädigster Kayser und Herr vor wenigen Tagen, zu meiner äußersten Bestürzung just das Gegentheil, mittelst eines von Sr. Päbstl. Heiligkeit ergangenen und mir *communici*rten, hier allerunterthänigst beygebogenen *Decreti*, zu vernehmen gekommen, wodurch die in A. 1654. zwischen den damahligen Bischoffen, und seinen untergebenen Religiosen in der Reichenau errichtete, und von Pabst *Innocentio X.* bestättigte *Concordia*, anwiederum durchaus, und in gleicher Maaße *confirm*iret, sodann die Rechnungs-Abstattung auf den Ort Reichenau lediglich *fix*iret, und der bisherige *modus sustentandi in naturalibus*, dergestalten beybehalten worden, daß ein jeweiliger Herr *Nuntius* in der Schweitz, die *perpetui*rliche *Commisson*, so mit also Fug und Macht haben solle, auf den Fall einer sich *super qualitate frumenti & Vini*, von Seiten derer Reichenauischen Mönchen, über kurz oder lang hervorthuenden Ohnzufriedenheit, nicht allein jemanden Geistlichen und Weltlichen, auch *cujuscunque Ordinis*, so ohnpartheylichen und keinem Theil *suspect*, zu Untersuchung sothaner Klagden, und Besichtigung derer als mangelbahr und für schlecht angegebenen Naturalien anzuordnen, sondern in der Sache selbsten *definitive* fürzugehen, und das endliche *Decisum* zu ertheilen.

Nun ist denen Reichenauischen Religiosen hierdurch so vieles eingeräumet worden als sie nur immer verlangen und erwünschen, auch dasjenige erreichen mögen, womit sie gleich von der ersten Zeit der *Incorporation* an bis hieher, nebst mir 13 meiner Hn. Vorfahren an dem Bistum ohnabläßig beunruhiget haben, hingegen meinem Hochstift alles und jedes, ohngeachtet solches mein Hr. *Antecessor* mit so stattlichen Gründen, aus denen ältern als neuern *Actis*, weitläuftig ausgeführet, und vorgeleget, auch darauf hin so sehnlich gebethen, und so viele Mühe, und Kosten an- und aufgewendet, auf einmahl aberkannt worden, dann da einer seits von demselben der Antrag auf eine *Administration* derer Clösterlichen Güthern durch einen dritten beschehen, erfolgte nun in gegenwärtigem Päbstlichem *Deciso* just das Gegentheil, und es würde denen Mönchen der freye Gewalt gelassen, solche in ihren Händen zu behalten, und damit als mit ihrem Eigenthum zu *dispon*iren, mithin nichts zu dem behörigem Ziel und End, vornehmlich *ad Ecclesiam*, auf eine ohnehin von ihnen bereits *denegi*rte Schuldigkeit zu verwenden, sondern alle Erfordernissen dem Hoch-Stiffte aufzubürden, andurch aber die Reichenauische lehnbahre *Temporalia*, immer mehrers zu schwächen, ja damit selbsten den Hoch-Stifft außer allen Stand und Kräften zu setzen, und ohnerachtet auch anderer Seits klahr gezeuget worden, was für schlechte, ohnordentliche, und mit allerhand Vertuschungen angeführte Rechnungen die Mönchen bis dahin geführet, und dieselbe nicht anders als *in Visitatione* dem Bischoffen ablegen wollen; So muste es doch bey diesem sein Verbleiben haben, und der Bischoff sollte und könnte nicht anderst, als in dem Orte Reichenau, mithin nicht *toties quoties*, wie doch die *Formalia* derer *Concordatorum* lauten, solche aufnehmen, hingegen hätte er statt des vorgeschlagenen *modi sustentandi in paratis*, die Naturalien hinkünftig, wie zuvor abzugeben, von wannen gleichwohlen Actenkundiger maaßen bis dahin alle Ohnzufriedenheiten, und Unruhen hergerühret, und in Zukunft solche nimmermehr unterbleiben, sondern beständig fortdauern, mithin niemahlen die mir einzig vorgesetzte Ruhe, noch einiger

Frieden

Frieden seyn würde. Was aber hierbey das allerbeschwerlichste und bedencklichste seyn mag, so solle ein jeweiliger Herr *Nuntius* zu Lucern, der *perpetuir*liche *Commissarius* und *Arbiter circa temporalia* seyn, und sein beständiges *Tribunal* in des Reichs-Landen ein vor allemahl aufschlagen, womit er auf einen jeden deren Mönchen ohnfriedfertigen Winck, seine in teutschen Sachen ohnerfahrne fremde *Subdelegatos* zu *Arbitri*rung derer Naturalien ausschicken, und einem Hochstifft durch die hierdurch machende ausserordentliche Kösten, vollends zu Boden drucken, und sich willkührlich in des Reiches Eigenthum einmischen, und nach der gegen die Mönchen immerhin bezeigten gantz offenbahren Begünstigung all das verhängen könnte, was dem Reichs-Lehenbahren *Fundo* nachtheilig seyn, und dessen Genuß schwächen, wo nicht gäntzlich erschöpfen dürfte, wo doch Ew. Röm. Kayserl. Majest. nach dem Vorgang Dero Allerglorwürdigsten Herren Vorfahren an dem Reich, weyland Kaysers *Maximiliani II.* & *Ferdinandi III.* dergleichen Einmischungen abseiten ersagter *Nuntiatur* niemahlen gestattet, und solches in eben dieser Reichenauischen Betreffenheit vor kurtzen Jahren Sr. Päbstl. Heiligkeit *declari*ret, denen Mönchen hingegen allen dahin nehmenden *Recurs* auf das schärffste *inhibi*ret, sie auch darauf in ihrer *Paritions*-Anzeige auf das feyerlichste *renunci*ret haben, hingegen mein Herr Vorfahrer, sowohl bey Sr. Päbstl. Heiligkeit, als Ew. Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebethen, daß *utraque Autoritate tam quoad spiritualia, quam temporalia*, dem Herrn Churfürsten zu Mayntz, als welcher ohnehin von Pabst *Pio IV.* als *perpetuus Executor Incorporationis* ernannt worden, bey allen sich hinkünftig zwischen dem Bischoffen, und seinen Religiosen in der Reichenau ereignenden *Differenzi*en der beständige Auftrag und *Commission* zu dererselben güttlich oder rechtlicher Beylegung, ertheilet werden möchte, so aber hier von dem Röm. Hoff ebenfalls vollkommen übergangen, und nicht im mindesten *attendi*ret worden.

Solchemnach habe Ew. Röm. Kayserl. Majestät all dieses keinesweges in der Absicht bedenckliche *Collision*en zu erwecken, sondern meiner obtragenden theuersten Lehns-Pflicht, und Reichsständischer Obliegenheit nachzusetzen, allergehorsamst anzeigen, und auf das allersubmisseste bitten sollen, mir Allerhöchst Dero kräftigste Hülffs-Hand in diesem ohnverhofften harten *Emergenti* Allerhuldreichst anwiederum zu biethen, und ja nicht geschehen zu lassen, daß dieser Päbstliche *Sentenz* zu einigem *Effect* gebracht, und mein ohnehin bedrängtes Hoch-Stifft andurch gar zu Boden gelegt, mithin vollkommen außer Stand gesetzet werden sollte, in *publiquen*, und des Reichs- und Creyß-Vorfallenheiten, und andern Begebenheiten seine allerdevoteste Gesinnung in dem Werke selbst zu bezeigen, sondern daß vielmehr Allerhöchst Dieselbe allergnädigst geruhen wollten Ihro Päbstliche Heiligkeit durch den Herrn *Cardinalem Comprotectorem* die nachdrucksamste und schleunigste Vorstellung dahin zu machen, daß mit Vollstreckung obermeldeten allzuweit in die *Iura Imperii* eingreiffenden *Decisi* an sich gehalten, und damit *supersedi*ret werden möchte, bis Ew. Römisch. Kayserl. Majestät Allerhöchst Dero hierunter führende Gesinnung Ihro Päbstliche Heiligkeit mitzutheilen sich in Stand finden werden, und dieses um so mehrers, als ohne das die Sache bis dahin mit gemeinschaftlichen Verlaß, zu Ausweichung aller *Collision*en zu *concerti*ren, und zu belieben vor gut befunden worden: Wie denn auch zu solchem Ende Ew. Röm. Kayserl. Majestät Allergehorsamst bitte ebenfalls hierüber den Herrn Churfürsten zu Mayntz als Allergnädigst ernannten Kayserl. *Commissarium* zu vernehmen, und Dero Gutbefinden abzufordern, zumahlen aber auch in Sachen die *Relation* bey Allerhöchst Dero R.H.G. beschleunigen, und alsdenn den endlichen Kayserl. Ausspruch ergehen zu lassen.

In allerunterthänigster Anhoffnung Gnädigster Erhör bey dieser so gerechten Sache, thue mich vor Ew. Kayserl. Majestät geheiligten Justitz-Thron darnieder werfen, und mich und mein Hoch-Stifft zu fürdauernden Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst erlassen, in lebenswüriger allerdevotester Verehrung ersterbend

E. K. M. 2c.

Mörsburg, den 29 Sept. 1751.

allerunterthänigster gehorsamster willigster Fürst und Caplan
Frantz Conrad zu Costanz.

Wenn man nun erwäget, daß Herr Fürst und Bischoff zu Costanz unterm 25sten Oct. 1755. beliebet, in einem Schreiben an Sr. Königl. Majestät von Preussen die Religiosen der Reichenau zu beschulden, daß sie mit gecrönten Häuptern nur spielten, so wird ein jeder leicht einsehen, auf wen bey solchen der Sachen Hergang diese Beschuldigung fallen müsse? Indessen mag der *Pro Memoria*-Steller selbst zusehen, wie er gegen seine hohe Principalschafft sich verantworte, daß er aniezo jenes Päbstliche Decret, will geltend machen, welches der Herr Bischoff mit allem Ernste und derbesten Ausdruckungen zu vernichtigen und abzuwürdigen von Sr. Kayserlichen Majestät wie gebethen, so erhalten hat.

Wenn es übrigens erlaubt ist über den gantzen Hergang in dieser Streit-Sache, und wie man sich von Seiten Costanz schon allbereit durch 200 Jahr, die Incorporation in ihrem Unwesen zu erhalten bestrebet hat, eine genauere Betrachtung anzustellen, so ergiebt sich von selbsten, daß die gröste Bemühung und Sorgfalt, derer H. H. Bischöffe und ihrer Rath-Geber dahin gegangen, wie sie ein Convent von einem Richter zu dem andern schleppten, selbes nur von dem weltlichen Richter mit Gewalt abreißeten, und bey dem Geistlichen einsweils und so lange amusirten, bis der weltliche durch unerfindliche Einwendungen aufgebracht, und auf einseitiges Anbringen und sollicitiren derer H. H. Bischöffe das Convent seine Straff-Ruthen empfinden liesse, und dasselbe zwunge sich vor demselben einzulassen, und wenn dieses geschehen, so wuste man Costanzischer Seits die Sache dahin mit List und Practiquen zu verleiten, daß sie wieder von dar ab- und an den geistlichen Richter in so weit gezogen wurde, daß auch dieser auf ungegründeten Bericht seine Ungnade auf einen Convent in voller Maasse zu werffen schiene.

Hundert Jahr sind es, als man das Convent in denen sogenannten Temporalien, durch die bekannte Concordiam an den geistlichen Richter, und den Römischen Hoff, und zwar gantz und gar angebunden haltete, weilen diese so genannte Concordia nicht nur durch den damahligen Hn. Nuntium zu Lucern mit ausgekünstelt, und einem Convent mit Gewalt aufgebürdet, sondern so gar gegen den offenbahren Wiederspruch und tempestive eingelegten, und in Rechten gegründeten Protestation des Convents, durch ein Päbstlich Breve bestättiget, und so mit durch diesen nemlichen Päbstl. Nuntium nachmahlen, mit angelegter Excommunication eingeführet worden. Da man kaum vorhin, um den Antecessorem dieses Hn. Nuntii dessen Liebe zur Gerechtigkeit man fürchtete, aus dem Spiel und auf die Seite zu bringen, so gar des Kaysers Majestät, und gesammten Reichs-Macht und Ansehen Costanzischer Seits imploriret hat, und Päbstlicher Heil. vorstellig machen lassen, wie das gesammte Reich nicht leiden könne, daß sich ein zeitlicher Nuntius Lucernensis in die Reichs-Sachen mischen sollte. Nachdem aber die Wege einem Convent überall wohl verstellet, selbiges ausser Defensions-Stand nicht nur gesetzet, sondern auch beyde Allerhöchste Höfe, mit all ersinnlichen, zwar erdichteten einseitigen Einwendungen und Anschuldigungen gegen ein Convent in Harnisch gebracht waren: Allsdann schien der neue Nuntius zu Lucern erst tüchtig nnd berechtiget genung, ja der eintzige zu seyn, deme von rechtswegen zukommete, dem Convent auch in denen so genannten Temporalien die Weisung zu geben; Als aber Ao. 1747. die Religiosen über ihre Knechtliche Unterdruckung einige Abhülffe hierüber bey dem Päbstlichen Stuhl durch die Nunciatur zu Lucern, auch nur in geistlichen und so genannten Temporal- oder Alimentations-Sachen suchen wollten, da wurde gleich Lerm geblasen: Es wurde der Kayserliche Hoff wieder sie aufgebracht, die Sperre derer Temporalien, bis zur Ausschaffung von allen Reichs-Landen gegen sie so lange verhenget, bis sie allen auswärtigen Recurs durch offenes Instrument absagen musten.

Indessen, weilen man doch zu Wien nicht nach des Herrn Bischoffens Sinn gleich verfahren wollte, beynebens aber geglaubet wurde, daß der Römische Hoff auf eine schleichende Art hintergangen und eingeschläffert sey; so wuste man vor der Local-Commission Anno 1749. & 50. diesen Römischen Hofe schon wiederum dem gantzen Handel, und die völlige ohneingeschränckte Einsicht, über diese genannte Temporalia, zwar in Gegenwart, und mit stillen Verwundern des Kayserlichen Commissarii, iedoch auch unter Zwang derer Censuren, gar artig und von neuem zur Decision zuzuschieben. Weilen aber die Absichten, die man Bischöflicher Seits darunter führete, umb die neue ersonnene Erhaltungs-Art geltend zu machen, an dem Römischen Hoff schon wieder fehl geschlagen, ach! da war kein Hülfs- und Rettuns-Mittel mehr übrig, als daß man durch obangeführte bittre Klagde sich wiederum und zwar Kniefällig vor des Kaysers Thron darnieder werffte, um Hülffe gegen eine so unerwartete Bedruckung, und bis zum Umsturtz des Bistums unleidentlich ausgegebenes Päbstliches Decret anruffete, indem ersters die *Concordiam* in voller Maaß und wiederum bestättiget, und in Krafft dessen ein zeitlicher Nuncius zu Lucern Fug und Macht, als perpetuus Commissarius haben sollte, unpartheyische und keinen Theil verdächtige Arbitros in Sachen bey ergebenden Zwistigkeiten zu bestellen, welches man durch-

aus

aus von Kayserlicher Mayst. abzustellen suchen wollte, zwar keineswegs in der Absicht bedenckliche Collisiones zu erwecken, sondern denen obtragenden theuersten Lehns-Pflichten und Reichsständischer Obliegenheit nachzusetzen. Das Vertrauen, auf eine imaginirte gerechte Sache erweckte Bischöflicher Seits die Hoffnung, man würde zu Rom wegen weiter Entlegenheit die ungleiche Biegung, welche das Päbstliche Decret dadurch leiden würde nicht so gleich wahrnehmen, in so fern die Kayserliche Decision selben schnurstracks entgegen stünde, und dieses um so weniger, als schon resolviret ware, andere Cronen und Machten, umb ihre nachdruckliche Interposition anzugehen, wodurch man die Sache, im Fall daß zu Rom hierüber eine saure Mine gemachet werden sollte, dahin zu bringen glaubte, damit nicht die Christmildeste Vorstellung anderer Höfe Eingang finden, sondern Päbstliche Heiligkeit lediglich auf deme beharren, und sich nicht anders berichten lassen sollen, als das Convent habe allein zu Rom und zu Wien das Wasser trüb gemacht, und seye also schuldig seine Haut herzugeben. Wie alles dieses die geschärfftesten Kayserlichen Resolutiones, die nachmahlen gegen ein Convent, zwar ohne selbes vorher weder zu hören, noch fürzuladen, ingleichen die von Rom neu ergangene dreymahlige so respectable als empfindlichste Decreta genugsam erproben, und daß die Sach also sey, wie gesagt worden männiglich vor Augen legen.

§. XXI.

Nicht minder richtig ist hingegegen, daß der erwehnten Incorporation, auch die Allerhöchste Lehnherrliche Einwilligung Ihro Majestät des Kaisers, in Ansehung nehmlichen, der durch dieselbe an das Hochstifft Costanz gediehenen Weltlichkeiten, Lehen, Regalien und d. m. beygetreten seye, als wovon (andrer mehrern in dem Costanzischen Impresso sub rubro: aufgedeckter Frevel-Muth weitläuftig angeführten Proben zu geschweigen) der klare Consens-Brief* den weiland Carl des Vten Kayserliche Majestät Herrn Bischoff Hugo, viele Jahre vor würcklicher Uebernahme des Gotts-Hauses gegeben hat, und der Lehn-Brieff über die Reichenauischen Weltlichkeiten, der von dem nehmlichen Glorwürdisten Kayser, nach Absterben des letztern Regularen Abtes Marcus dem Herrn Bischoff Johann ertheilet worden ist ** gewiß überzeugende Beweißthümer sind.

* vid. Archival-Uhrkunden N. 15.

** vid. ibid. N. 30.

Ad XXImum.

Der *Pro Memoria*-Steller muß schon wiederum den No. 15. Archival-Uhrkunden, auf den er sich beruffet, nehmlich Kaiser Carl des Vten so genannten Bewilligungs-Brieff über die Incorporation selbst nicht eingesehen haben, ansonst er daraus hätte entnehmen und selbst erkennen können, daß selber seiner Verfassung, Styli, und anderer Umstände halber einer Seits des Unterschubs verdächtig, anderer Seits aber zu Behärtung seines Satzes von Legitimation der Incorporation gantz und gar untüchtig sey. Denn

Erstens ist dieser Brieff gegeben zu Burgos in Spanien. Was dieses sagen wolle, wird der *Pro Memoria* Schreiber verstehen, wenn er die Acta publica und Reichs Gravamina hat eingesehen, die damahlen gegen solche unter Regierung Kayser Carl des Vten eingeschlichene Unordnungen, das gesammte Reich hat herkommen lassen, und sich beschwehret, daß seine des teutschen Reiches Sachen von lauter Spaniern, die der Teutschen Rechten nicht kundig wären, geschlichtet würden, welches nicht angehen könnte, wie hiervon in der ausführlichen Deduction das weitere nächstens zum Vorschein kommen soll.

Zweytens sagt dieser so genannte Bewilligungs-Brief, daß unter Kayser *Maximiliano I.* mit dem Bischoffe und Thum-Capitul ein Vertrag gemeldeten Gottshauses Reichenau halben, aufgerichtet und beschlossen, und in Krafft dessen bewilliget worden seye, daß der Bischoff von Costanz die Abtey Reichenau *NB.* auf etliche maassen einhaben, versehen und gebrauchen möge: Aber dieser Vertrag sey zu seiner Würckung nicht gekommen. Der Verfasser des *Pro Memoria* mag sich errinnern, was er in dem Historischen Abrisse Lit. M. gelesen, wie nemlich Bischof Hugo gegen Empfang der 6000. Fl. für sich und seine Nachkommen, auf alles Recht, so sie vermöge der Incorporations-Bull oder sonst auf das Gotts-Hauß haben können, für ewig renunciret. Konnte also Kayser Carl diesen auch mit grossen Kosten des Convents abgewürdigten Vertrag nicht wieder, und zwar so schlechthin, ohne weiters Gehör des

 Convents

Convents geltend machen, um so weniger, weilen dessen Wahl-Capitulation nicht zulassete, einen ohnmittelbahren Reichsstand wie Reichenau ware, mittelbahr zu machen, und einem dritten als einen Gnaden-Pfennig, wegen derer dem Hauß Oesterreich etwann geleisteten Diensten ohne vorherigen Consens der Chur- und Fürsten des Reichs hinzuschencken. Welches ist

Der dritte und wohl zu bedenckende Punct, aus welchem gantz klar erhellet, daß dieser Brief, wo nicht untergeschoben, wenigstens durch Gewalt des begnadigenden übertrieben und lediglich auf Neben-Absichten, mit Bekränckung derer Reichs-Rechten gegründet, also von des Kaysers Majestät und gesammten Reich nicht könne gut geheissen werden, noch einigen Beyfall finden. Aufs höchste kan man die angeführte piece Archival-Uhrkunden Nro. 15. vor nichts anders als einen dem Hochstiffte, in Ansehung seiner Verdienste, wie man vorgeben will, von dem Hause Oesterreich verliehenen Begnadigungs-Brieff ansehen: Wie vielen Gebrauch aber das Hochstifft von solchen Kayserlichen als Ertz-Hertzog zu Oesterreich ertheilten Bewilligungs-Brief machen könne, zu Unterstützung der Incorporation, soll in der Haupt-Deduction nächstens gründlich gezeiget werden. Unterdessen beliebe der Verfasser des *Pro Memoria* nur seine Augen auf den Nro. 20. derer Archival-Uhrkunden zu werffen, und daselbst zu lesen, was Abt Marcus unterm 19. Septembr. 1536. die Oesterreichische Casten-Vogtey belangend, und wie weit sich derselben Gewalt erstrecke, in seinem und des Bischoffs Nahmen an König Ferdinand hat gelangen lassen. Den Innhalt dieses Brieffes halte er gegen den andern Nro. 15. und gebe zuvor die Cathegorische Antwort, welcher von beyden gelten solle? Ob das Hauß Oesterreich vermöge N. 15. Fug uud Macht gehabt habe, für sich und seine Erben, auch aus Fürstlicher Macht zu verhengen, und ohne Vorwissen und Willen des Reichs zuzulassen, daß das unmittelbahre Reichs-Gottshauß, von einem Nachbahrn Fürsten Bischoffen völlig verschlungen werde? oder ob vermöge Nro. 20. seine des Hauses Oesterreich Gewalt, in so weit gebunden, und niemahlen berechtiget gewesen, in Ansehung der Casten-Vogtey, auch nur den Ueberschuß, was über Erhaltung des Abtens, Convents, und des Gottes-Dienstes übrig bleibete, einem Bischoff zu Constanz, zur Steuerung seiner vorgegebenen bitteren Armuth zukommen zu lassen?

Ao. 1536. lamentirten Bischoff Johannes von Costanz und sein Thum-Capitul bey dem König Ferdinand laut Nro.19. Archival-Uhrkunden, unter Vorstellung derer treuen Dienste, die sie und ihre Vorfahren dem Hause Oesterreich geleistet, und was sie deßwegen vor Kosten und Schulden machen müssen, stelleten ihre bitterste Armuth kläglich vor, und begehrten um dieser zu steuern das Gotts-Hauß Reichenau dem Stifft Constanz zu incorporiren, worzu sich aber des Königs Majestät keineswegs verstehen wollten.

Um aber der vorgeschützten Armuth einen Beytrag zu thun, gaben selbe einen Abschied, Innhalt dessen sollten von der Oesterreichischen Regierung zu Innspruk, unpartheyische Commissarii verordnet, der Haußhaltung des Abtens Marci zu Reichenau Erkundigung gehalten, Ordnung fürgenommen, und was nach gemachter Ordnung, über des Gottes-Hauses nothdürfftige Unterhaltung bevor wäre, benannten Bischoffen Johannsen einsweilen verabfolget werden. Dieser Abschied wollte dem Bischoffen gar nicht gefallen, wiegelte also den Abt Marx auf, daß er in einem Schreiben unterm 19. Septembr. 1536. an König Ferdinand (welches der Bischoff zuvor hat gelesen, corrigiret, und nach seinem Leist zugeschnitten, wie in der Haupt-Deduction gründlich wird zu ersehen seyn) mit den merckwürdigsten Ausdrucken dagegen in folgenden Terminis herrausgebrochen: Daß er dem Hause Oesterreich in Ansehung der Casten-Vogtey, bey weiten nicht so knechtisch unterthan seye. Die eigene Worte Abtens Marci seynd diese, welche ihm der Bischoff hat in die Feder dictiret, Archival-Urkunden Nro. 20.

> Der Ehrwürdige in Gott Vater, mein lieber Herr und Freund, Herr Johann Bischoff zu Constanz, hat mich abermahlen einen Abscheid, so Ew. Königl. Majestät Ihme, meines Gotts-Hauses Reichenau halben gegeben, sehen und hören lassen, des Vermögens, daß Ew. Königl. Majestät Regierung unpartheyische Commissarien verordnen solle — — — — Ob welchen ich aber, außer nachfolgenden Ursachen merckliche Verwunderung, und grosse Beschwehrden empfangen, denn ich nicht anders daraus verstehen mag, dann daß meine Mißgönner mit Verhalt der Wahrheit Ew. Königl. Maj. eingebildet, als ob ich und mein Gotts-Hauß dem Hauß Oesterreich dermaaßen verwandt, und zugehörig seye, daß Ew. Königl. Maj. als Ertz-Herzog zue Oesterreich, mit mir und meinem Gotts-Hauß Ihro Maj. Wohlgefallen nach zu handeln haben, deshalb mein und meines Gotts-Hauses unvermeidentliche Nothdurft erfordert Ew. Königl. Maj. meinen wahrhaften gegründeten Gegen-Bericht, zu Ablaynung sollichs ungegründeten

gründeten Fürgebens anzuzeigen, und saig unterthänigster Maynung, daß die unwiedersprechenlich offenbahr Wahrhait, auch von jemands wiederfochten werden mag, daß mein Gotts-Huß nunmer ob denen Acht undert Jahren jemands andern zugehörig, verwandt, verpflicht, und verpunden gewest ist, und noch denn *NB.* in der Gaistlichkait allain der Päbstl. Hayl. und dem hailigen Stuel zu Rhom, und in der Weltlichkait, dem Röm. Kayser und Königen, und dem Heil. Reich, alles nach Vermag und Innhalt meiner und meines Gotts-Hauß *Regalien* und Fraihaiten, so ich von aim am andern, bis auf ietzige Röm. Käyserl. Maj. meinen Allergnädigsten Herrn bey handen anzezaigen hab — Dessen und anderer von meinen Vorfaren, und mir dem Löbl. Hauß Oesterreich bewisener Nachpurlicher Diensten, hoff ich gantz vertrauter unterthänigster Maynung gegen Ew. Königl. Maj. zu entgelten, noch damit verdient haben, daß Ew. Königl. Maj. mich und mein Gotts-Hauß in ain sollich *NB.* Dienstbarkeit zu ziehen begehren werden, daß sy mir durch ihre Regierung geordnete Commissarien in meinem Gotts-Hauß Orduung machen ze lassen, und was der Rest überbleibet, benanntem Bischoffe Johannsen, oder jemand andern inhendig zemachen, über diesen meinen Gegen-Bericht verner begehren oder fürnemmen werden — — — Dann Ew. Königl. Majestät Vor-Eltern die Ertz-Hertzogen zu Oesterreich sich solcher Gewaltsame meines Gotts-Hauses nie unterzogen, auch nie begehrt ainigen Prälaten Ordnung zu machen, in Ansehung daß viel hundert Jahr her, und so lange das Gotts-Hauß Reichenau gestanden NB. das Hauß Oesterreich darüber nichtzit zu gepiethen, noch zu verpiethen gehabt, und noch, das kan ich durch Päbstliche- Kayserlich- und Königliche Brieff, wo vonnöthen, genungsam darbringen — — — Und ob ich denn aber gleichwohl im Eingang meiner *Prælatur* (das ich williglich bekenne) ietziger Röm. Kayserl. und Königl. Maj. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, zu unterthänigsten Gefallen, Jr Löbl. Hauß Oesterreich zum Casten-Vogt angenommen, so ist dasselbig (damit ich hier sollicher Casten-Vogtey Krafft und Aigenschafft nit weiter *disputi*re) allain darum beschehen, daß mein Gotts-Hauß vor seinen beschwerlichen Nachpuren, mit denen es umgeben, deß mehr beschirmbt, und gehandhabt würde, alles mereren Innhalts des Schirm-Briefes, so ich hierüber versiegelt bey Handen hab. Daß aber solliche durch mich angenommene Casten-Vogtey sich dahin erstrecken solle oder möge, daß Ew. Königl. Maj. (wie Jr vielleicht durch meine Mißgönner mit Ungrund eingebildet worden) als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Casten-Vogt meines Gotts-Hauses Gewalt oder Macht habe, mir in demselben meinem Gotts-Hause ainig *Reformation*, Ordnung, Pott oder Verpott zu thun, oder andere beschwerliche Neuerungen, mit Hingebung NB. meines Gotts-Hauses Gülten gar, oder zum Thail zu machen, das kan ich Allergnädigster König (mit Ew. Königl. Maj. Erlaubnuß zu melden) warlich nicht gesteen, denn die Gepott und Verpott über mich und mein Gotts-Hauß, gehören NB. in der Gaistlichkeit allain Päbstl. Hayligkeit, und in der Weltlichkait der Röm. Kayserl. und Ew. Königl. Majest. als Röm. Kaysern und Königen zu, wie brüchig und von alten Herkommen, und

Zum vordersten haben auch ie und allwege die Röm. Kayser und König, sonderlich Kayser *Maximilian* Hochlöblichster Gedächtnuß, gantz gnädigst darob gehalten, und sollich Neuerungen nit begirt fürzenemmen, und das jemandt zethun gestattet. Dann so bin ich auch der Röm. Kays. Maj. gelopt und geschworen, meines Gotts-Hauß Nutzen und Frommen zefürdern und zeschaffen, daß ich auch bisher (ohne Rhuem zemelden) treulichen erstattet.

Wie gefällt nun dem *Pro Memoria* Schreiber diese des Abt Marxens Erkflährung, die er zu Unterstützung des grossen Incorporations-Gebäudes denen theuren *Archival*-Uhrkunden No. 20. selbst beygerücket hat? Leuchtet denn nicht das hinterlistige Verfahren des Abtens und Bischoffens aus diesem männiglich klar in die Augen, da sie umb die Oesterreichische Regierung, welche der Sache auf den Grund sehen solte, auf die Seite, und aus dem Spiele zu bringen, allein sich auf des Kaysers und des Reiches Macht beruffen, wohl vorsehend, daß in Spanien, wo sich damahlen Kayser Carl der Vte befand, die Sache des Gottshauses Reichenau halber sich gantz anders tourniren lassen würde, und besonders, da nachmahlen der neu erwählte Bischoff Joannes à Weza, als Rath an des Kaysers Seite sich öfters befande, jenes durch falschen Bericht erschli-

chen, oder wie gewisse Merckmahle anzeigen untergeschoben werden könnte, was zu Unterjochung eines ohnmittelbaren Reichs Gotteshauses nur tauglich und erforderlich geachtet wurde. Umb aber allhier eine kleine Betrachtung hierüber zu machen, so wolle der *Pro Memoria*-Steller nurbesagte gegründete Erklährung des Abten Marci, jenen entgegen setzen auf welches er sich in seinem Pro Memoria Nro. 15. Archival-Uhrkunden beziehet, allwo die sogenannte Bewilligung der Incorporation wörtlichen darinnen bestehet:

> Daß Kayser *Carl* der *V*te nicht nur als Kayser, sondern auch und hauptsächlich als Ertzherzog zu Oesterreich für Sich und seine Erben aus Fürstlicher Macht bekennet, daß angesehen der Hochstifft Costanz zu seinen Vorfahren Ertzhertzogen zu Oesterreich ain besondere Naigung getragen, durch sie am meisten begabt und ufgebracht worden, und sich dagegen hinwiederum allwege die Bischöffe daselbst, sammt ihrem Thum-Capitul, zu desselben Hauses Oesterreich mercklichen Nutzen, vor andern in mannigfaltig Wege mit getreuer Dienstbarkeit, wol bewiesen und gehalten, deshalben demselben Bischoffe, Thum-Capitul und Stiffte zu Costniz, um solche dem berührten Hauß Oesterreich von ihm beschehene nützliche Dienste eine Ergötzlichkeit zu thun des Kaysers Mayst. genaigt seye, damit sie sich hinführo bey dem Hauß Oesterreich noch desto getreuer und fleißiger halten, und auch desto stattlicher und nutzbarlicher dienen mögen, so gäben sie auch als Ertz-Hertzog von Oesterreich, und Casten-Vogt des Gottshauses Reichenau in Krafft dieses Brieffes, ihre Kayserliche Fürstliche Verwilligung und *Consens*, daß zu jeder Zeit, wenn der Bischoff und seine Nachkommen, das Gottshauß Reichenau, nach Innhalt des von Kayser *Maximilian* errichteten Vertrags an sich zu bringen, ihren Handel fortsetzen wollten, sie selbes des Ertzhertzogens zu Oesterreich, als Casten-Vogts des Gottshauses, auch ihrer Erben und Nachkommen ohngehindert thun mögen.

Ware König Ferdinand nicht berechtiget, als Ertzhertzog und Castenvogt, den Ueberrest derer Reichenauischen Closter-Revenuen nach gepflogener unpartheyischen Untersuchung an einen Bischoff, der doch seinem Vorgeben nach gantz erarmt war, hinzuschencken, wie konnte er denn als Ertz-Hertzog berechtiget seyn, die gantze Abtey mit Gewalt dem Heil. Orden abdringen, und an denjenigen bringen zu lassen, der niemahlen mit selber von Zeit ihrer Stiftung an, nichts zu schaffen noch darüber zu befehlen hatte, da sie die Abtey erprobter maassen in dem Geistlichen allein von Päbstlicher Heiligkeit, im Weltlichen aber lediglich von Kayserlicher Majestät keineswegs aber von dem Hause Oesterreich, vielweniger dem Bistum Constanz dependent ware. Was nutzet denn dem *Pro Memoria*-Schreiber der Willigungs-Brieff Carl des Vten aus Nro. 15. Archival-Uhrkunden, wenn selber durch eigene Zugeständniß des Abtens und Bischoffen durch Nro. 20. besagter Archival-Uhrkunden durchlöchert und als unkräfftig übern Hauffen geworffen worden? Hiervon erspahret man aber die weitere Erwehnung und Betrachtung auf die Haupt-Deduction, in welcher die gantze Welt überzeugend ersehen solle, wie Constanz und der verrätherische Abt Marcus mit List und Schwäncken umgegangen, da sie erst damahlen die Einsicht und Ober-Herrlichkeit des Hauses Oesterreich als Casten-Vogts erkennet, und gelten lassen, wenn selbtes ihren unverantwortlichen Unternehmungen nicht entgegen zu seyn befunden wurde, alsdann aber wenn der Billigkeit sollte nachgesetzet, die Sache an sich und in ihrem Grunde untersuchet werden, da hatte das hohe Hauß Oesterreich damit lediglich gar nichts zu thun, ja weder Pabst noch Kayser.

So viel aber den sub Nro. 30. Archival-Uhrkunden angeführten Belehnungs-Brieff Caroli Vti betrifft, so hat der Pro Memoria-Schreiber aus selben vorzüglich zu ersehen, daß Bischof Johann als Abt, und nicht als Herr der Reichenau (wie er sich gleich hernach und seine Nachfolger geschrieben) investiret worden, welches der Sache eine gantz andere Gestalt giebet, und daraus mehr dann gewiß zu entnehmen ist, daß Kayser Carl der Vte allein in dieser Absicht den Bischof mit der Weltlichkeit des Gotteshauses Reichenau zu beleihen bewogen worden, weilen ihm aller Vermuthung nach vorgebracht worden, das Convent habe ihn Bischofen Johanns als Abten postuliret, welches ja nichts ohnmögliches ware, wie in vorigen Zeiten auch einige mahle geschehen, daß Bischöfe zu Abten der Reichenau, und hingegen Abten als Bischöfe zu Costanz postuliret worden. Der wörtliche Innhalt des Lehn-Briefes zeiget solches gantz unwiedersprechlich, der folgender ist:

> Der Ehrwürdige Fürst Johanns Bischoff zu Costniz, Abt des Gotteshauses in der Reichenau habe durch seine ehrbare Pottschaft Kaysers *Carl* des *V*ten Mayt. fürbrin-

gen

gen lassen, wie er mercklicher Ursachen halber verhindert werde, sein und seines Gotteshauses in der Reichenau *Regalia*, Persöhnlich zu empfangen, darauf demüthiglich gebethen, daß ihm seine und seines Gotteshauses *Regalia* verliehen, auch all des gemelten Gottshauses Gnad und Freyheit, Recht, Brieffe, *Privilegia*, so ihm seinen Vorfahren und dem Gottshause in der Reichenau von weyland denen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und insonderheit von König *Albrechten* gegeben worden, sammt allen Herkommen und löblichen Gewohnheiten, die er und seine Vorfahren bißher gehabt, und NB. redlich hergebracht haben, *confirmiret* und bestättiget würden, um darum denselben *Johannsen* Abten in der Reichenau all des Gottshauses Weltlichkait, Rechten, wie dann NB. die von seinen Vorfaren Abten in der Reichenau auf ihn kommen seyn, und *NB.* ime und denselben seinem Gottshause rechtlichen zugehören zu Lehn gnediglich verliehen, und darzu *NB. NB.* all und jeglich sein und seines Gotteshauses obbenannt Gnad, Freyheit, Recht, Brieve, *Privilegia* und Handvesten (unter diesen waren hauptsächlich, daß ein Gottshauß zu Reichenau in ewigen Zeiten, die freye Abts-Wahl behalten, und niemahlen davon sollte verdrungen werden können) in all und jeglichen iren Worten, *Puncten*, *Clausuln*, *Articuln*, Einhaltung, Maynung und Begreiffung mit samt iren alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten erneuert, *confirmi*ret und bestättiget worden von Römisch Kayserlicher Macht (von Oesterreichischer Fürstlicher Macht ist darinnen, wie in obigem Willigungs-Brieff Nro. 15. nichts mehr zu sehen) was ime NB. von Rechts- und Billigkeits wegen, davon zu verleihen und zu bestättigen seye, also daß er die nun fürbaß vom Kayser und dem Heil. Röm. Reich zu Lehnsweiß innhaben und genüssen mag, in aller Maaß, die sein Vorfaren Abte in der Reichenau bis uf ime (von denen Nachkommen in dem Bistum wird schon wieder kein Wort gemeldet) und er bisher inne gehabt, doch uns Kayserlicher Mayst. und dem Heil. Reich und sonst *NB.* männiglich an seinen Rechten unvorgreiffentlich und unschädlich.

Durch diese letztere Clausul, wenn man auch Costanzischer Seits gegen die klahren Worte des Investitur-Briefes behaupten wollte, Bischof Johann sey nicht als Abt, sondern als Herr der Reichenau, mit Unterdruckung und Auslöschung der Abtey investiret worden, werden doch genugsahm salviret die Rechten und Privilegia, des gesammten Reichs, und des durch erschlichene Weise in seinen Rechten bekränckten Gotteshauses.

§. XXII.

Wer konnte aber sich einige vernünftige Besorgniß beygehen lassen, daß ein so feyerliches mit Bewilligung beyder Allerhöchsten Höffe errichtetes und durch einen mehr als 200. jährigen Besitz bestättigtes Werck, vor einem unpartheyischen teutschen Richter in dem zwar nicht verhoffenden Untersuchungs-Fall nicht bestehen sollte? wo zumahlen dessen Gültigkeit und rechtliche Krafft von dem gantzen Heil. Röm. Reich schon vor mehr denn 100 Jahren in voller Maasse anerkannt worden.

Ad XXIIdum.

Welcher Vernünftiger sollte gedencken, daß Costanz, wenn die Sache mit der Incorporation, sich so, wie man saget, befindet, sich eine Besorgniß sollte beygehen lassen, vor einem unpartheyischen teutschen Richter zu erscheinen. Man sollte ja, wenn die Archival-Uhrkunden, von so starcken Gewicht sind, die genugsame Untersuchung und rechtliche Erörterung von Seiten Costanz nicht nur nicht verhindern, sondern selbst darum anstehen, damit das Heil. Römische Reich, und das gantze Publicum einmahl gründlich einseheten, und vollkommen überzeuget würden, wie unartig die Mönchen sich betragen, da sie eine Streit-Sache wieder aufzuwiegeln, und in Zweifel zu ziehen sich erkühnet haben, die doch dem Sagen nach, mit Bewilligung beyder Allerhöchsten Höfe errichtet, und dessen Gültigkeit und rechtliche Krafft von dem gantzen Heil. Röm. Reich, selbst schon vor mehr denn 100. Jahren, in voller Maasse anerkannt worden.

Lege man Bischöflicher Seits die hundertjährige Acta, und hierüber nach ordentlicher der Sachen Untersuchung, und genugsahmer Anhörung beyder Theile ergangnen Judicata gantzer

Welt vor Augen. Aber an deme möchte es wohl fehlen, und daß man also den Untersuchungs-Fall nicht zu befürchten habe, werden wohl Himmel und Erde wiederum müssen bewogen werden. Zeiget nicht die hinnach Nro. 83. angeführte Archival-Uhrkunde das gerade Gegentheil, daß die Rechts-Gründe des Convents, so selbes vor 100 Jahren der Sache halber bey Kayserl. Thron hat klagbar angebracht, wegen gleichmäßiger Practique des Herrn Bischoffens nichtmahl eingesehen, sondern daß sie die Religiosen, wie jüngsthin Ao. 1752. also auch damahlen gleichsahm à limine Judicii abgewiesen, und daß diese so grosse Streit-Sache, demnach in ihrer Finsterniß unerörtert belassen, und nur auf einseitiges Anbringen, wegen unterstellten Bitten und instantiiren verschiedener Mächten darüber in favorem Episcopi seye decretiret worden? was aber den langjährigen gerühmten Besitz belanget, darüber dienet dem *Authori* des *Pro Memoria* die bekannte Rechts-Regul zur Abfertigung: Quod ab initio vitiosum, tractu temporis convalescere nequit.

§. XXIII.

Das Reichs-Convent zu Franckfurt, und die Friedens-Executions-Commißion zu Nürnberg haben Ao. 1650. bey Gelegenheit derer von denen Mönchen damahlen erregten Unruhen Kayserliche Majestät erbethen; Daß Kayserliche Majestät als Supremus Executor & Conservator Pacis, und zumahl derer Stiffter im Reich höchster Schutz- und Schirm-Herr, Se. Fürstl. Gnaden von Costanz, als ein vornehmes Mittglied des Heil. Römischen Reichs, bey dem was er vor so langer Zeit justo titulo an sich gebracht, und nun über ein gantzes Seculum ruhig besessen habe, nach klahrer Versehung des Instrumenti Pacis Art. 8 handhaben, so mit Kayserlicher Majestät und des Reichs wegen Se. Fürstlichen Gnaden und ihr Hochstifft, bey dem demselben legitimo modo incorporirten Gottshause Reichenau gegen allermänniglich kräfftig conserviren möchten, vid. Archival-Uhrkunden Nro. 92. & 123.

Ad XXIIItium.

Wie weit der Articulus VIIIvus des Instrumenti Pacis dem Hochstift Costanz in Ansehung der Incorporation die Hand halte, wird nächstens in offenen Druck gebracht und an das Licht gestellet werden. Indessen halte der Pro Memoria-Schreiber denen Ausdruckungen derer Friedens-Executorum jenes entgegen, was er aus seinen Archival-Uhrkunden, bis hieher in diesen Beleuchtungen angeruckter findet, so kan er bey sich erachten: Ob diese Friedens-Executores, (wovon damahliger Bischof von Costanz selbst auch einer ware) also gedacht und geschrieben haben würden, daß der Bischoff das Gottshauß Reichenau *justo & legitimo titulo* an sich gebracht, und über 100. Jahr ruhig besessen, wenn sie der Sache auf den Grund gesehen, und daraus erkennet hätten, daß die erste Incorporations-Bull gegen Empfang derer 6000. fl. cassiret, nachmahlen der folgende Bischof mit offenbahrer Symonie: confer. Archival-Uhrkunden N. 28 zwar gegen den ausdrucklichen Willen des Kaysers (der nicht anders als mit Beding und auf sichere Jahre die Abtey an das dem Vorgeben nach sehr erarmte Hochstift, zu desselbigen Aufhülf wollte kommen lassen) sich in die Abtey geschwungen. Conf. Archival-Uhrkunden Nro. 22. & 24. deßen ohnerachtet durch 100. Jahr (seiner selbstigen Geständniß nach Conf. Archival-Uhrkunden Nro. 36. 41. 42. 43. 49. und so weiters) Die Religiosen ihr Recht immer mit allen Kräften nach Mögliglichkeit haben nachgesucht, und also weder der ruhige Besitz noch auch der Rechtserforderliche bona fides vielweniger aber der justus titulus einer rechtlichen und rechtmäßigen Besitznahme möge auf einige Weise herausgekünstelt werden. Man sehe indessen die allegirte Archival-Uhrkunden Nro. 92. & 123. an, so gienge ersteres Schreiben lediglich dahin, Kayserliche Majestät zu bewegen den Ertz-Hertzog Ferdinand Carl von Oesterreich zu adhortiren, denen Mönchen gegen den Bischoff keine Assistenz zu leisten, und in letzterm wurde Kayserliche Majest. ersuchet, denen Päbstlichen Nuntiis, welche fines facultatum in Teutschland überschritten, Einhalt zu thun. Was soll nun dieses zur Befestigung der nichtigen Incorporation helffen? Hiernechst aber ist nicht ausser Acht zu setzen, daß der damahlige Herr Bischof zu Costanz selbst einer mit gewesen von der Friedens-Executions-Commission wo er dann diese Gelegenheit nicht wird versäumet haben, da die Mönche nicht gehöret worden, und er das Ohr derer Friedens-Executorum alleinig hatte, jenes ihnen beyzubringen, was zu seinem Vortheile dienlich erachtet wurde.

§. XXIV.

§. XXIV.

Die nehmliche Friedens-Executions-Commißion meldet auf gleiche Weise, in einem an Herrn Fürsten von St. Gallen, aus obigen Anlaß abgefertigten Vorstell- und Abmahnungs-Schreiben, daß sie den Herren Bischoffen zu Costanz, vor den rechten und einigen Herren der Reichenau, die Incorporation dieses Gottshauses vor eine unstreitige gültige Sache, und die dawieder gemacht werden wollende Eingriffe vor Friedensbrüchige und unverantwortliche im Reich verbothene Handlungen ansehe, welchen zu steuren Kayserliche Majestät und dem gantzen Heil. Römischen Reich obliege, wegen denen daraus erwachsen könnenden Reichsverderblichen Folgen, und = =

Ad XXIVtum.

Gleiche Bewandniß hat es mit dieser Erklährung, der benannten Friedens-Executions-Commission. Dieser ihr Haupt Absehen ist gewesen, und hat müssen seyn, die Reichs-Gesetze in ihrem aufrechten Wesen, und einfolglich einen jeden Reichsstand bey seinen Rechten zu lassen, und zu handhaben. Wenn diese demnach die Sache der Incorporation halber, so wie sie in ihrem Grund bestellet ist, hätten vor Augen gehabt, würden sie gantz anders darüber geurtheilt, und gleich gefunden haben, daß niemahlen erlaubt gewesen einen ohnmittel- und Reichslehnbaren Reichsstand, wie Reichenau ware, seiner Rechten zu berauben, und selben blindlings ohne weiters Gehör einem andern hinzuschencken, zumahlen durch einen solchen der darzu weder Recht noch Macht hatte, und dieses gegen die Concordaten teutscher Nation, und die selbstige Wahl-Capitulation Caroli Vti wie dieser Punct anderwerts ausgeführter soll, dargeleget werden.

§. XXV.

Die nehmliche Sprach führten dazumahl alle Geistliche Churfürsten, Ertz- und Bischöffe in ihren allerunterthänigsten Intercessionalibus vid. N. 95. 121. 122. 124. in gedachten Archival-Uhrkunden.

Ad XXVtum.

Schlecht genung ware es, daß Costanz in Ansehung derer seichten Gründe seiner Sache, das Bitten und die betrohlichen Vorschreiben, derer Mächten in die Mitten gestellet hat, dadurch aber die rechtliche der Sachen Untersuchung hintertrieben worden. Man will allhier die Beweg-Gründe dieser Vorschreiben nicht in Erwegung ziehen, wie starck selbe seyn, und wie weit sie zur Rechtfertigung der vermeintlichen Incorporation dienen können, indeme es bekannt, daß dergleichen Intercessions-Schreiben ad nuda narrata unius partis ertheilet werden, und wird hievon die weitere Ausführung auf die Haupt-Deduction verspahret. Eines aber kan man nicht umhingehen zu melden, daß Chur-Mayntz wegen obhabender Metropolitan-Pflicht, und weilen selbes gleichergestallten incorporirte Abteyen besitzet: Chur Cölln als damahliger selbstiger Thum Pröbst des Hochstifts Costanz, also in propria causa: Chur Trier in Absicht, sich in seinem Gesuch, die man damahlen auf eine bekannte Abtey hatte, selbe sich auf gleiche Art zuzueignen, hiemit den Weg zu bahnen bewogen worden: Der Bischof zu Eichsstædt als Concapitularis zu Costanz, mit einem Worte alle und jede, wie theils die klahren Worte, und besonders die unerfindliche, sich selbst und denen Bischöflichen Archival-Uhrkunden wiedersprechende, darinnen angeführten Beweg-Gründe ausweisen, aus besondern Absichten geschrieben haben. Extract Nro. 149. Archival-Uhrkunden, *litera Episcopi Frisingensis ad Innocentium P. P. X.* Ut non tam ex æquitate causæ, quam intuitu tantarum precum in Ecclesiæ suæ (Constantiensis) favorem componendas vel decidendas fore prorsus confidat. Damit in Ansehung solcher mächtigen Vorbitten, in der Sache nicht rechtlich fürgegangen, sondern allein das Ansehen und die Præpotenz derer für Costanz mit streitenden Bischöffen zum Augenmercke genommen werde. Man beliebe nur aus denen Archival-Uhrkunden Nro. 113. 114. 118. 119. 123. 125. nachzulesen, was für Beweg-Ursachen aller dieser mächtigsten Vorbittern gewesen, so wird man selbe so bestellet finden, daß daraus erhelle, wie sie einer Seits in facto gar nicht informiret, andererseits aber lediglich aus Neben Absichten und aus eigenem Interesse geschrieben, es ist bekannt genung, was zwischen denen Bischöffen, und denen in ihrer *Diæcesi* belegenen Abteyen fast allenthalben vor *jalousie* obwalte.

§. XXVI.

Bey allem deme aber ist zu bemercken, daß diejenigen Schein-Gründe, womit die heutigen Mönchen die Incorporation zu stürmen sich erfrechen, von ihren Vorfahrern schon Ao. 1650. vor den Kayserlichen Thron gebracht, und nach vorläuffiger Untersuchung von Kayserlicher Majestät bereits dortmahls als unerheblich erkannt worden seyn. Eine handgreifliche Probe hiervon geben die merckwürdige in denen diesseitigen Archival-Uhrkunden Sub Nro. 83. 126. 127. & 128. erfindlichen Beylagen.

Ad XXVItum

Der Pro Memoria-Schreiber sehe ein bey Nro. 80. Archival-Uhrkunden das Rescript Kaysers Ferdinandi IIItii ddo. den 19. May 1650. an den Bischoff zu Costanz, worinnen wörtlichen enthalten: „Daß weilen Ihro Majestät der gantzen Sachen Bewandniß halben, nicht gnugsam und aus dem Grunde informiret seyen, der Herr Bischoff nit allein NB. wegen der „Incorporation des Closters Reichenau sondern auch desjenigen, was bereits bey voriger Visitation des Herrn Nuntii zu Lucern vorgegangen, fernern ausführlichen gründlichen Bericht „einschicken solle.

Der Herr Bischoff vergasse gar gern diesen weitern Bericht von wegen der Incorporation an des Kaysers Majestät einzuschicken, wenigstens ist davon, daß solches geschehen, nicht die mindeste Spuhr mehr vorhanden, sondern vielmehr als das Convent in seiner hier angezogenen Nro. 83. Archival-Uhrkunden an des Kaysers Majestät übergebenen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schrifft einerseits in Kürtze gezeiget, mit was für Unrecht die gefürstete Reichs-Abtey Reichenau an das Hochstifft Costanz übergegangen, anderer seits aber allerunterthänigst gebeten, daß so ferne der Herr Bischoff bey dem allerhöchsten Reichs-Gerichte, gegen sie, Conventuales, etwas in dieser Streit-Sache anbringen sollte, selbes ihnen nach Ausweiß derer Rechten zuvor communiciret, sie hiermit darüber genugsam gehöret, und also nach Ordnung und Maaß, wie in dem Heiligen Römischen Reiche Herkommens ist, fürgegangen würde, so hat der Bischoff gar künstlich dieses ihm verdächtig vorkommende Untersuchungs-Geschäfte, dahin zu verleiten gewust, daß erstens, wie gleich soll gezeiget werden, des Convents Klag-Schrift nicht angenommen wurde; sodann musten zweytens die mächtigsten Intercessionales das Eis brechen, und Kayserliche Majestät dahin vermögen, daß schon damahlen Conventus à limine judicii ohnangehörter abgewiesen, und also diese Sache nicht so viel rechtlich abgethan, als durch die Præpotenz derer für Costanz sich interponirenden unterdrücket und vergewaltiget wurde, unter dem scheinbaren Vorwande, der Herr Bischoff könne ohne Reichenau seinen Staat nicht fortsetzen, vielweniger gegen den Hn. Nachbahr, als mit ausschreibenden Creyß-Fürsten das Gleichgewicht halten. (Archival-Uhrkunden Nro. 119.) liege also mehr an einem ausschreibenden Fürsten Bischoffen, als an einer Handvoll schlechter Mönchen, die dem Publico und dem Heiligen Römischen Reich zu gar nichts taugten. Hierbey sollte man billig fragen: ob *rationes politicæ* auch *rationes decidendi* NB. in einer Justitz-Sache seyn dörffen?

§. XXVII.

Nro. 83. enthaltet die Bittschrifft, welche die damaligen Religiosen an Kayserliche Majestät gelangen lassen, und wer dieselbe der Klag-Schrifft derer heutigen Mönchen unpartheyisch entgegen haltet, der wird gestehen müssen, daß die letztere nur eine weitläufftigere Ausführung desselben sey, was die erstere mit wenigern saget.

Ad XXVIItimum

Wer diese Nro. 83. Archival-Uhrkunden angeführte Bittschrifft des Convents, und die nachmahlen 1751. unter dem Rubro: *Deductio juris & facti*, sammt angehängten Historischen Abrisse, demjenigen, was man Costanzischer Seits dagegen gesetzet, unter dem Rubro: aufgedeckter Frevelmuth, auch unpartheyisch entgegen haltet, der wird gar bald daraus ersehen, daß nicht ein Satz von des Convents gegründeten Klage, durch die Bischöfliche Gegen-Schrifft gründlich, und mit Bestand wiederleget und abgethan, folglich unwiedersprechlich sey, daß die Incorporation des ohnmittel- Reichs-lehnbaren gefürsteten Reichs-Stiffts Reichenau, an das

Bistum

Bistum Costanz nur auf Sand gebauet stehe. Wenn man dieses Bischöflicher Seits nicht selbst wohl erkennete, hätte man nicht so viele Umwege gebraucht, die von einem Convent von 100. Jahren, und neulichst anbegehrte Citation, und einfolglich die gründliche Untersuchung der Sache zu hintertreiben.

Indessen endiget das den Streit nicht, ist auch keine Prob des Ungrundes, wenn man dasjenige was vorhin in Kürze gegeben worden, nochmahlen bey Erforderungsfall weitläuftiger vorleget. Vielmehr ist dieses ein untrügliches Kenzeichen der überzeugenden Wahrheit, wenn man von einer Sache, es sey mit vielen oder mit wenigen allzeit gleichlautend und einerley spricht, wie es der Pro Memoria-Steller zum Lob des Convents hiemit selbst eingestehen muß, daß die jezigen Religiosen, so wie ihre Vorfahren, nur etwas weitläufftiger haben geschrieben. Aber wenn in denen Aussagungen kein Zusammenhang ist, wenn man von einer Sache heut weiß, morgen schwartz schreibet, wenn man sich selbst in allen Stücken wiederspricht, und auf diesem Blatt jenes nicht mehr zu wissen scheinet, was man auf dem andern geschrieben, wie die Bischöfliche Schrift Steller, der aufgedeckte Frevelmuth-Verfasser, und mit ihm der *Pro Memoria*-Schreiber, das Unglück zu haben vor aller Welt überwiesen sind, alsdenn siehet es wurmstichig aus, und ist nebst denen Costanzischer Seits so offt tentirten Absprüngen von dem höchsten geistlichen zum höchsten weltlichen Gerichte, und dann von diesem wieder zu jenem, ein untrügliches Merckmahl, daß man nur aus Noth, und aus Abgang der rechten Gründe, das nächste das beste, zu Vertheidigung seiner übelgerathnen Sache müsse zusammen suchen, um vor der Welt den Nahmen zu haben, daß man geschrieben, und daß man die Gegnerische Vorwürffe nicht habe unbeantwortet gelassen, selbes mag alsdenn bey denen die recht und billig dencken, Approbation finden oder nicht. Bleibt nicht die Wunde, so bleibt doch das Wundmahl, welches man seinem Gegner durch die auch unverdiente Verläumdung, bey denen hat geschlagen, welchem dessen gegründete Gegeneinwendungen nicht zu Handen kommen.

Damit aber der Pro Memoria-Verfasser nicht glauben solle, daß man hierinnen gegen ihn und seine Rathgeber, auch Helffers-Helffer zu viel geschrieben, so nehme er vor die Hand seinen aufgedeckten Frevelmuth und die dabey liegenden Archival-Uhrkunden, auf die er sein gantzes Luft-Gebäude selbsten gründet: Halte er eine Piece der andern entgegen, und erkenne er selbst aus deren Wiedersprüchen, wie dabey jenes eintreffe, daß kein Zusammenhang derer Aussagungen und daß also die Costanzische Sachwalter einer dem andern in seiner Arbeit, und gegebenen vermeintlichen gründlichen Bericht, von Anfang und Hergang der Incorporation entgegen stehe, wovon man dermahlen über das, was oben §. VI. vorgekommen nur eine eintzige Probe geben will.

Als sich unter Pabst *Sixto Vto* das Convent durch Absendung seines *Prioris Lazari Lippii* (Archival-Uhrkunden Nro. 41.) beworben sein Recht gegen die vergewaltigte *Incorporation* zu vertheidigen, stellte damahliges Thum-Capitul zu Costanz Ao 1586. durch gegebenen gründlichen, und wie sie sagten, wahrhafften Bericht, den Hergang von der *Incorporation* bey dem Päbstlichen Stuhl in folgenden vor (Archival-Uhrkunden Nro. 43.) Censuit Ecclesia Constantiensis pro jure suo conservando consentaneum fore Vestram Sanctitatem de totius rei serie, magnitudine, & *NB.* veritate brevibus edocere, & informare.

Demnach wird voraus, und als ein *Fundament* gesetzt; Daß das Gotts-Hauß Reichenau *O. S. B.* von Anfang seiner Stifftung seye denen Bischöffen zu Costanz unterwürfig und unterthan gewesen. Itaque pro fundamento primo ponitur, quòd Monasterium Augiæ Majoris prædictum sub invocatione D. Mariæ Virginis & B. Marci Evangelisti fuerit à prima sua fundatione Episcopis Constantiensibus subjectum.

Wie klinget dieses, wenn man entgegen haltet, aus Nro. 20. Archival-Uhrkunden, das Schreiben, welches Abt Marx den 19. September 1536. an König Ferdinandum Imum auf Befehl und Gutheißen des damaligen Bischoffs, der selbes revidiret und corrigiret hat, ergehen lassen. Formalia: Daß die unwiedersprechenlich offenbahr Wahrheit, auch von niemands wiederfochten werden mag, daß *NB.* mein Gottshauß nunmeer ob den acht hundert Jahren jemands anders zugehörig, verwandt, verpflicht und verpunden gewest ist, und noch denn in der Geistlichkeit allain der Päbstl. Hayligkeit, und dem Hayl. Stuel zu Rhom. (*Confer. suprà* §. *XXI.*)

Zweytens sagen sie: Obwohlen nach der Hand Pabst *Hadrianus* der erste, dieses Closter Reichenau von dem Bistum ab, und an den Römischen Stuhl ohnmittelbahr habe ge-

zogen, so seyen doch wegen beständigen Wiederspruch derer Bischöffe von Costanz die Aebte zu Reichenau selten in ruhigen und friedlichen Besitz des Closters gekommen *Formalia:* Et licet aliquando multis annis postea istud idem Monasterium fuerit Sedi Apostolicæ per Hadrianum Imum immediatè subditum, & ab Ecclesia Constantiensi sejunctum, Episcopi tamen pro tempore Constantienses ejusmodi exemptioni se quasi semper opposuerunt, jusquè suum antiquum retinere mordicùs conati sunt: Sic ut Abbates Augienses ad Possessionem Monasterii quietam, & pacificam rarò pervenerint.

Heißt das nicht die Worte auf Schrauben stellen? Die Frage ist von der *Exemtion* des Closters, und der Bericht gehet von der Besitznahm desselben Closters, als wenn die Bischöffe von Costanz, vermöge des erstern vor angeführten Ungrundes von Anbeginn dessen Stifftung allezeit das erste und gegründete Recht gehabt hätten zu dessen Besitzung, und gäntzlicher Occupirung, daß also wegen ihren beständigen Wiederspruch alle nachfolgende Aebte, gleichsam als intrusi anzusehen wären, weilen sie sich in eine Sache und in die Regierung jenes Gottes-Hauses mit Gewalt geschwungen, worzu die Bischöffe vermöge der Stifftung das erste und eintzige Recht gehabt hätten, woraus weiters erhellen solle, daß die Bischöffe darinnen dem Gottshauß Reichenau keinen Tort gethan, da sie selbes anietzo mit Genehmhaltung Päbstlicher Heiligkeit, als ihr von Stifftungswegen ihnen zugehörendes Eigenthum zu Handen und in Besitz genommen hätten.

Aber wenn auch nur die eintzige Exemtion hierunter wollte strittig gemacht werden, daß in selbe die Aebte niemahlen ruhiglich gekommen seyn; so halte diesen Aussagen der Pro Memoria-Steller entgegen, die selbstigen Incorporations-Bullen sub Numeris 3. 4. 6. 16. 38. Archival-Uhrkunden, ob nicht in allen wörtlichen enthalten stehe, daß das Closter Reichenau, wie allezeit, ohne Mittel dem Römischen Stuhl unterthan gewesen, also auch bey solcher Exemtion, bey würcklicher Incorporation ohnabgeändert belassen werde? Pastoralis Officii debitum, quo sumus præsertim Romane Ecclesie immediate subjectis Monasteriis obligati &c.

Drittens habe der Streit von Besitzung des Closters, zwischen denen Aebten und denen Bischöffen, gleichsam so lang gedauret, bis endlich Pabst *Julius IIdus* aus grossen und erheblichen Ursachen veranlasset worden das Closter zu Reichenau dem Bischöflichen Tisch Ao. 1508. gäntzlich und auf ewig zu *incorpor*iren.

Bedencke der Pro Memoria-Steller, was er oben §. VI. berühret findet, und was er, als damahlen gewesener Mandatarius Episcopalis Ao. 1750. vor einer subdelegirten Commission, zwar mit Unwillen überzeugter hat bekennen müssen, daß nehmlich bey Extrahirung dieser Bulle nicht nur alle Legalitæten, von Seiten des Herrn Bischoffen Hugo überschritten, sondern Er Bischoff Hugo um deß und anderer Ursachen willen, nachmahlen durch Kayser Maximilianum Imum seye gezwungen worden, selbe Incorporations-Bull gegen Empfang 6000. Fl. heraus zu geben, und auf all vermeintliches Recht, für sich und seine Nachkommen feyerlich, und in scriptis zu renunciren. Wie haben denn die Bericht-Geber nachmahlen Anno 1586. mit Wahrheit und Gewissen sich auf diese cassirte Bull gründen können?

Viertens hätten *Paulus IIItius* nachmahlen *motu proprio ex certa scientia* und noch weiter *Pius IVtus* 1583. diese *Incorporation* des *Julii IIdi* durch wiederholte Bullen, und aus denen nehmlichen Beweg-Ursachen bestättiget.

Die stärckeste Ursache der erneuerten Incorporations-Bull Pii IVti 1583. Archival-Uhrkunden Nro. 38. ware, weilen man zu Rom vorgegeben, daß nemlich das Closter weit besser in Ordnung und Clösterlicher Observanz unter denen Bischöffen gehalten werde, als unter einen regularen Abten. In diesem nehmlichen Bericht, und auch Nro. 40. und 49. Archival-Uhrkunden hingegen kann man Bischöflicher Seits nicht genug Worte finden, das ärgerliche unartige Leben derer damaligen Religiosen zu Reichenau, als diese neue Bulle ergangen, zu schänden und durch zu ziehen.

Fünfftens hätten nicht nur die nachfolgenden Päbste, sondern auch die Kayser, benanntlich Kayser *Maximilianus I. Carolus V.* und *Ferdinandus I.* in diese *Incorporation* gewilliget.

Stimmet diese Aussage Kayser Maximilian betreffend überein, mit deme, so man nummehro überzeugend dagegen in denen Bischöflichen Archival-Uhrkunden Nro. 9. 13. lieset? Ist nicht ferners

aus denen Archiv. Uhrkunden No. 22. 23. 24. erweißlich und unläugbahr, daß weder Kayser Carl der Vte noch König Ferdinand in die Besitznahme des Gottes-Hauses so gewilliget, wie sich der Bischoff dessen hat bemächtiget, sondern allein unter vorhanden liegenden Bedingungen, nemlichen auf gewisse Jahr, nach Laut des Vertrags Kaysers Maximiliani, und nur auf den Ueberschuß der Convents Revenüen, die man aber, wie der aufgedeckte Frevelmuth selbst saget, Bischöflicher Seits gar artig und listig übergangen, und sich auch gegen den eigentlichen Willen derer Majestäten in die Abtey geschwungen.

Sechstens: **Wäre nach Bischoffen** *Hugo*, *Johannes Lundensis*, *Christophorus*, **und der damahlige** *Cardinal Marcus Sitticus* **in ruhigem und unangefochtenem Besitz der Abtey geblieben, zumahlen weder die damahlige Mönchen noch ihre Vorfahren, weder mit List noch Betrug hintergangen worden, daß sie eine solche** *Incorporation* **zulasseten, sondern sie hätten gantz freywillig und ungezwungen in selbige eingewilliget, als in eine Sache, die ihrem Closter über die maassen nützlich ja nothwendig wäre.**

Sagt nicht Nro. 16. Archival-Uhrkunden, oder die sogenannte 2te Incorporations-Bull, daß Bischoff Hugo mit seinem vermeinten Recht niemahlen durchgelanget, und also nicht Besitz von der Abtey genommen. Nobis exponi fecit — Præfatus Hugo Episcopus, causantibus nonnullis impedimentis, ac rerum & temporum varietatibus *effectum litterarum unionis hujusmodi consequi non potuerit.* Von der Extradition dieser Bull, und Renunciation auf alles daraus habende vermeintliche Recht Bischof Hugonis für sich und seine Nachfolger, hier nichts zu melden. **Weiters** zeigen nicht aus denen Archival-Uhrkunden N. 18. 36. 41. 42. daß sich das Convent von Anbeginn, und bey all nachfolgenden Bischöffen der Incorporation hefftigst wiedersetzet, und also nichts weniger als der ruhige Bischöfliche Besitz dieser Abtey, vielweniger die Mit-Einstimmung von Seiten des Convents könne behauptet werden.

Siebendens: **Wären noch die nehmlichen Beweg-Ursachen, daß man das Closter Reichenau dem Hochstifft Constantz lassen sollte, welche vormahlen gewesen, selbes ihm einzuverleiben. Nehmlich die Armuth des Hoch-Stiffts, und die Gefahr, daß das Closter nicht in die Hand derer Neu-Gläubigen kommete: Die Armuth zwar des Bistums rühre daher, weilen vor 100. Jahren der erwählte Bischoff** *Otto*, **mit** *Ludovico*, **der** *per provisionem* **sollte gesetzt seyn, sich sieben Jahr um das Bißthum gezancket, und so lange verderbliche Kriege gegen einander haben geführet, und also das Bißthum in eine Schulden-Last von hundert und funfzig tausend Gulden gesetzt, und dadurch verursacht, daß alle Hoch-Stiffts-Gütter müssen versetzt und verpfändet werden.**

Lege der Pro-Memoria-Schreiber dieser Beweg-Ursache der Incorporation jene entgegen, welche er in denen sogenannten Incorporations-Bullen angereget findet; wiederum erhole er sich in seiner oben §. XII. angezogenen Außsage: ob die Hoch-Stiffts-Gütter wieder sein Eingeständniß haben können versetzt und verpfändet werden? Auch halte er dem allen entgegen das klägliche Wehklagen Bischoffen Johannis an König Ferdinandum Imum aus denen Archival-Uhrkunden Nro. 19. und die darinnen befindlichen Beweg-Ursachen, für Erhaltung der Incorporation unter andern „daß sich das Hoch-Stifft, wegen der dem Hause Oesterreich geleisteten Dienste, „habe so tieff in Schulden gesetzt, sodann und besonders, daß er, Bischoff und seine Geistlich„keit, seyen von denen Neu-Gläubigen von Hauß und Hoff, und aus seiner Bischöflichen Re„sidenz vertrieben worden.„ Auch sehe er ein Num. 22. Archival-Uhrkunden den Befelch Königs Ferdinandi, daß Abt Marcus die Abtey nicht sollte an den Abten von Zwiefalten überlassen. Wenn der Pro-Memoria-Steller alles dieses wohl durchgegangen, so will man von ihm die Nachricht gewärtigen, welche Beweg-Ursachen der Incorporation halben, aus denen sich selbst wiedersprechenden gelten sollen? und alsdenn **zweytens** wie der Bischoff das Closter gegen den vermeintlichen Anfall derer Neu-Gläubigen habe retten und schützen wollen? da er nicht so viel Krafft, Hertz, und Geschicklichkeit hatte, sich mit denen Seinigen in seiner Residenz zu erhalten: Und **drittens**, wie dann das Gotts-Haus an die Neu-Gläubigen gekommen wäre, wenn der Abt von Zwiefalten, anstatt des untüchtigen und feigen Marci dessen Verwaltung übernommen hätte? **Viertens** wie sich in diesem nehmlichen Berichte die Worte zusam-

men fügen: Et Monasterium sub Episcopis felicius gubernetur, mit jenen gleich hinten dran stehenden härtesten Ausdrückungen und derbesten Beschuldigungen, gegen die damahligen Conventualen und ihre Aufführung sub ipsis auspiciis Episcopalibus.

Noch viel andere Erdichtungen und gegen einander streitende Vorgebungen in diesem Päbstlicher Heiligkeit von damaligen Thum-Capitul übergebenen so genannten wahrhaften und gründlichen Bericht von Anfang und Hergang der Incorporation, übergehet man hier geflissentlich, umb den Leser durch solche eckelhafte Dicenten vorietzo nicht ferneren Ueberdruß zu machen. Wer sich die Mühe nehmen will diesen aus Nro. 43. Archival-Uhrkunden hier etwas beleuchteten sogenanten wahrhafften Bericht, welchen damaliges Thum Capitul Anno 1586. an Päbstl. Heil. erstattet, nur obenhin einzusehen, der wird frey bekennen, daß derselbige so viele s. v. Unwahrheiten, als viele Sätze enthalten. Diese aber und mehr andere Unfug, Hinterlistungen und Wahrheits-Bekränckungen, die man Bischöflicher Seits bey beyden Allerhöchsten Gerichten damahlen gegen ein Convent gebraucht hat, wenn die Sache sollte zum Ernst kommen, und in Untersuchung genommen werden, finden sich in der zur Presse fertigen Haupt-Deduction gantz ausführlich angemerckt.

§. XXVIII.

Nro. 120. (sollte stehen 126.) zeiget an, was der Höchstpreißliche Reichs-Hoffrath über das Klage-Werck derer erwehnten Mönchen vor ein Gutachten abgegeben habe. Es gehet wörtlich dahin; Daß denen Mönchen nicht zu gestatten sey, sich der Incorporation zu entbrechen, weil nicht nur

1mo) die gedachte Incorporarion schon zu Zeit Kaysers Carls des 5ten mit Consens Päbstlicher Heiligkeit errichtet — A Und

2tens) die Herrn Bischöffe von der Zeit an mit desselben Regalien von Kaiser zu Kaiser belehnet worden, — B sondern auch

3tens) Weil Krafft der Kayserlichen Wahl-Capitulation ein jeder Stand bey seiner Possеßion und Herkommen zu schützen, und NB. diese Begegniß noch viel andere auch höhere Chur- und Fürsten, welche dergleichen Incorporationes Abbatiarum von denen Römischen Kaysern ex Consensu Summorum Pontificum erlanget und hergebracht, nicht ohne merckliche Zerstücklung ihrer Land und Leute, auch Ringerungen derer Reichs-Contributionen treffen würde — C folgsam

4tens) Diese Sache den Statum Publicum Imperii concerniren thue. — D

Ad XXVIIIvum.

A. Daß dieses Gutachten an Ihro Majestät untergeschoben, und lediglich für nichts weiters, als für ein Hand Pro Memoria des Bischöflichen Agenten zu achten sey, erhellet daraus, weilen erstlich weder der Tag noch Monat angemercket ist, in welchem dieses abgefasset worden, welches gegen die klahre Ordnung des Hochpreißlichen Reichs-Hofraths lauffet. Zweitens weilen dessen wesentlicher Innhalt der Denckungs-Art und Gutachtens-Abfassung des Höchsten Reichs-Gerichtes durchgehends wiederspricht. Der Herr Referent, wenn er dieses Gutachten aus denen Actis verfasset, und beyde Theile vorhin darüber angehöret hätte, würde gleich gefunden haben, daß die Incorporation von Päbstlicher Heiligkeit, ohne vorher gehabten Consens, ja gegen den ausdrücklichen Willen des Kaisers *Maximiliani Imi* errichtet, von diesem *cassiret*, nachhero abermahlen und zwar wiederum ohne Vorwissen Kaysers Caroli Vti und derer Reichsstände von dem Päbstl. Hoffe, mit Bekränckung und Durchlöcherung derer Concordaten Nationis Germanicæ bestättiget worden, daß demnach des Kaysers Majest. ihren Consens, zwar gegen die klahre Verbindung der Wahl-Capitulation, an diesen Päbstlichen Bewilligungs-Brief angehenckt zu haben, ohne Grund vorgegeben werde, und so fern dieses, daß es also geschehen erwiesen würde, solches um dessentwillen nicht angehen könnte, weilen das höchste Reichs-Gericht nicht zugeben mochte, daß der Päbstliche Hoff in Reichs-lehnbaren Gründen, umb selbe an einen dritten ohne weitere Rücksicht zu verschencken einen Eingriff thun sollte.

Gleich hinnach in folgenden §vis wird man sehen, daß erstens die Acta von Zeiten Kaysers Caroli Vti diese Incorporation betreffend, bey dem höchsten Reichs-Gerichte nicht mehr fürzufinden,

den, sondern verlohren gegangen, und daß zweitens der Klag-Libell des Convents von Kayserlicher Majestät Ferdinando IIItio nicht attendiret, einfolglich schon damahlen auf einseitiges Anbringen, in Sachen das Gutachten seye abgefasset worden, und zwar nur allzumilde für den Herrn Bischoffen, und gegen die klahren Reichs-Satzungen, ja gegen die Denckungs-Art des Hochpreißlichen Reichs-Hoffraths und des damaligen Kaysers Mayt. selbsten.

Der Pro Memoria-Schreiber erkundige sich hierüber in denen Archival-Uhrkunden Nro. 81. allwo Kayser Ferdinandus IIItius in einem Schreiben an den Cardinal Columnam ddo. Laxenburg den 19. May 1650. in ausdrücklichen Worten erklähren, daß ihre Meynung gantz anderst, und daß sie keineswegs gesinnet seyn, mit Ueberschreitung derer Concordaten dem Römischen Hoff in Reichs-Sachen die mindeste Gewalt oder Influenz, vielweniger die völlige Vollmacht einzuräumen, eine ohnmittelbahre Reichs-Abtey von sich selbsten zu incorporiren. Ja sie wollten nicht einmahl zulassen, daß die Päbstliche Bullen und Willigungs-Brieffe von der Incorporation an den Päbstlichen Nuntium in der Schweitz überbracht würden, oder daß dieser Nuntius das Closter Reichenau auch nur in Spiritualibus visitiren sollte, damit nicht gesammten Reichsständen Anlaß gegeben würde, hierüber sich gemeinschaftlich zu graviren. Die Worte seynd folgende:

> Nosque adeo tanto minus consentire, aut permittere possimus — quando molestius Imperii Status laturi sint, contra Germaniæ Concordata se se gravari, atque ita à Sua Sanctitate amanter atque enixe petamus, ut præscriptam dictorum Concordatorum formulam veteremque in Germania morem atque Institutum, in hoc si qua instituenda sit visitatio observandam jubere velit, qua in re Rev. Vra. ea interponat officia, ut Nos Voti Nostri compotes cùm Nobis dum Sacro Imperio Jura Sua Salva atque illæsa manere reapse cognoscamus.

Man beliebe sich abermahlen in Kürtze zu errinnern, wie ietzt regierende Kayserliche Mayt. durch Reichs-Hoffräthliches Gutachten von Ao. 1748. durch vier nach einander ergangene geschärfteste Decreta, dem Convent auf Anruffung Herrn Bischoffens seine Temporalia, biß zur Ausschaffung aus allen Reichs-Landen, von darum gesperret, weilen selbes auch nur in Neben Sachen, in denen sogenannten Temporalien- oder Alimenten-Sachen an den Römischen Hoff sich gewendet, und das nehmliche Hochpreißliche Reichs-Hoffraths Collegium solle dabey zu gleicher Zeit die Augen zudrücken, ja einen Grund zur abermahligen Abweisung der Petitorischen Klage des Convents nehmen, weilen überzeugend am Tage lieget, daß die Incorporation durch den Römischen Hoff privative errichtet, und aufs mehreste, wenn man ja darinnen, noch vieles zulassen will, durch Kayserliche Stillschweigen allenfalls gut geheissen worden. Denn daß Kayser Carl der Vte die Incorporation errichtet, und daß darzu, wie das Gutachten sagen will, Päbstliche Heiligkeit nur ihren Consens gegeben hätten, das wiedersprechen die selbstigen Bischöflichen Archival-Uhrkunden, durch die vielfältig vorgelegten Incorporations-Bullen, worauf man die gantze Gültigkeit der Incorporation gründen will, ohnangesehen, daß sie gegen die Concordata Nationis streiten, daß sie die Authoritæt und das Ansehen eines Kaysers auf die Spitze setzen, daß sie der Reichsständischen Verfassung schnurstracks entgegen lauffen, daß sie der selbstigen Denckungs-Art des Hochpreißlichen Reichs-Hoffraths, und dem Eiffer, welchen man ansonst bey jeden Begebenheiten allda bezeiget, die Freiheit des teutschen Reiches gegen den Römischen Hoff zu handhaben, darinnen wörtlich wiedersprechen, weilen Päbstliche Heiligkeit dadurch diese Incorporation geltend wissen wollten, obwohlen Kayser Maximilianus Imus selbe wiedersprochen (Conf. Archival-Uhrkunden Nro. 16.) Etiamsi forsan dictus Hugo Episcopus illis quovismodo ad Instantiam tunc Romani Imperatoris cessisset. Was ist wohl deutlicher, als daß der Päbstliche Stuhl auch gegen den Willen des Kaysers die Incorporation souteniret, und in Teutschland nach dem Italienischen Fusse auctoritativè procediret wissen wollen? zumahlen darinnen verfüget stehet, daß der Bischoff sich derer Stiffts-Güter des Gottshauses Reichenau bemächtigen könne, ohne jemand weiters darum zu fragen. Cujusvis licentia super hoc minime requisita. Lässet sich also hieran nicht mehr zweiffeln, daß man ansonst in jedem Fall, als nur allein in diesem, was die Streit-Sache Reichenau gegen Costanz betrift, bey dem Allerhöchsten Reichs-Gericht anders gedencket, und daß man demnach fast argwohnen sollte, man räume dem Päbstlichen Hoffe, und der Nuntiatur zu Lucern, nur alsdenn vollkommene Gewalt in Teutschland ein, auch über Reichs-lehnbare Gründe, und über die so genannten *Temporalia*, wenn es wieder ein armes unterdrucktes Convent gehet. (Conf. Nro. 135. 136. 140. 144. 147. Archival-Uhrkunden.) so bald aber der Römische Hof der Sache auf den Grund sehen will, und zu Handhabung der Gerechtigkeit denen Mönchen günstig, und wieder einen Herrn Bischoffen zu seyn befürchtet wird, da hat er nichts in dem Teutschen Reiche zu schaffen, und müssen

durch nachdrucklichste Kayserliche Dehortatoria die Römische Tribunalia, sammt der Lucerner Nuntiatur, auch so gar in mere spiritualibus (Conf. Archival-Uhrkunden Nro. 134. & 132.) die Hand von der Sache zu thun abgemahnet werden. Die fernere Erörterung dieses Punkts wird in der Haupt-Deduction vorkommen.

B. Wie weit die Kayserliche Investitur einen dritten, dem sein Eigenthum gegen die Reichs-Gesetze abgenommen worden, an seinen Rechten verkürtze, hätte der Herr Referent wissen können, aus so vielen vor dem Höchsten Reichs-Gericht schon damahlen theils hangenden, theils schon entschiedenen Petitorischen Klagden, da ja bekannt ist, daß auch nach vieljähriger Besitzung, und nach wiederholt- erlangter Belehnung dennoch derjenige, welchem die Reichs- lehnbaren Gründe von rechtswegen zuzugehören befunden worden, nachmahlen vermöge Reichs-Hoffraths-Gutachten durch Kayserliche Sentenzien zu seinem Eigenthum wiederum gekommen ist. Iteratio etenim actûs nihil operatur, si agens potestatem non habeat, vel si vitium actui insit. *Cravetta* Consil. 494. N. 16. sqq. Der Pabst hat in Teutschland über Reichs-lehnbare Abteyen nicht disponiren können, der Kayser hat *sub conditione* darin zwarn gewilliget, jedoch *salvo Jure Tertii, hoc est*, des Convents, und des gesammten Reichs, dessen Consens, Capitulationsmäßig nöthig ware, und doch bis dahin nicht vorhanden ist. *Ergo!*

C. Diese ist eine derer Haupt-Ursachen, woraus folget, daß die Incorporation der ohnmittelbahren Reichs-Abtey an das Bißthum Constanz nicht bestehen könne, weilen selbe nicht nur gegen die Concordata Nationis Germanicæ sondern auch und hauptsächlich gegen die Wahl-Capitulation Kaysers Carl des Vten streitet. Wenn demnach, wie Reichs-Hofraths-Gutachten dafür haltet, die Wahl-Capitulation eines jeden Kaysers Majestät verbindet, einen jeden Stand bey seiner Possession und Herkommen zu schützen, wie hat denn damahliger Reichs-Hoffrath gegen seine eigenen Grund-Sätze und Gutachten gehen, und so gar zugeben können, daß das Gotts-Hauß Reichenau, an seiner über 800. Jahr (conf. Archival-Uhrkunden Nro. 20.) rechtmäßig hergebrachten Possession von einem durch die Wahl-Capitulation dahin sich verpflichtenden Kayser nicht nur bekräncket, sondern gar unterdruckt bleiben sollte?

Erhellet nicht hieraus, daß man schon damahlen, wie auch wiederum jüngsthin geschehen, entweder die Acta nicht habe eingesehen, oder daß man gegen seine eigenen Judicata, und gegebene Gutachten, mehr ex favore, und zwar auf einseitiges Anbringen, als nach Ausweisung derer Reichs-Rechten einen Kayser berichtet, und zu nachmahligen allzumilden Rescripten Allerhöchst Dieselbe Majestät verleitet habe?

Wenn übrigens mehrere Reichs-Abteyen mit gleichem Unrecht wie Reichenau, an die Chur- und Fürsten übergegangen wären, und wenn man auf die Grundsätze des teutsche Reiches, auf die Kayserliche Wahl-Capitulation, auf die Concordata Nationis Germanicæ so fest halten will, so würde die Reichs-Hoffraths-Ordnung erfordern, daß man selbige Abteyen an ihre rechtmäßige Besitzer, welchen sie von Stifftungs wegen zugehöreten, zurück gebete. Denn man findet nirgends in denen Reichs-Gesetzen, daß unrechtmäßige, und illegale, stets angefochtene Possessiones dem Besitzer ein Recht geben sollten, daß er deshalb in Petitorio nicht Rede und Antwort geben müsse; Indessen aber leydet das heilige Römische Reich gar keinen Abgang, denn die Land und Leuthe bleiben unzerstückelt in ihrem Wesen, weilen solchen Reichs-Lehnbahren Gründen ihr Reichs-Contributions-Contingent anhanget, selbe mögen in Händen derer Chur- und Fürsten, oder derer geringern Aebte und Stände seyn, da die kleine und mindere Reichs-Stände, so gut, wo nicht oft prompter und besser als die grössere und mächtigere, nach Proportion und Erforderniß ihrer Reichs-Lehnbahren Gründe, zu Aufrechthaltung des heil. Römischen Reiches ihren Beytrag thun.

D. Gantz gewiß wird der Status publicus Imperii niemahlen besser in Ordnung und allgemeinen Frieden gehalten, als wenn erstens, das Suum Cuique beobachtet, gleiche Justiz administriret, die nach fremden Gute strebende, ab- und in Schrancken gehalten werden, daß sie nicht mit Unterdrückung derer geringern, ihre Macht verstärcken, und also alles in Unordnung setzen. Wenn zweytens jene, welchen von Rechts- und Amtswegen andern Gesetze zu geben zukömmt, und welche zur Handhabung der geheiligten Justiz in dem Heil. Römischen Reich, unter grosser Verantwortung und bey schwehren Eyd aufgestellet seynd, ohne Rücksicht auf den Stand und Ansehen, die Reichs-Gesetzmäßige Verfassungen in ihrem Wesen zu erhalten, und nicht in willkührliche, nach eines jeden Gemüths-Triebe anzuwendende Mißbräuche zu verkünsteln befunden werden.

Aus

Aus allem bißher besagten erhellet von selbsten, wie seicht und unerheblich alle diese und andere in dem so genannten Reichs-Hoffräthlichen Gutachten, vormahlen und neuerlichst Ihro Kaiserlichen Majestät vorgespiegelten Gründe, und daraus entnommene Beweg-Ursache seyen, umb ein ohnmittelbahres, an allen seinen Rechten höchlichst lædirtes Reichs-Gotteshauß mit seiner billigmäßig geführten Petitorischen Klage à limine judicii abzuweisen.

§. XXIX.

Sub Nro. 127. & 128. Endlich sind zwey in Gefolg derer angeführten Reichs-Hoffräthlichen Gutachten ausgefertigte Kayserliche Rescripta. In dem erstern ermahnen Ihro Mayt. den Herren Bischoffen, daß er sich bey seinen rechtmäßigen Besitz der Reichenau fest halten solle. In dem zweyten aber tragen Allerhöchst dieselben dem Herrn Cardinal Protectori Germaniæ allergnädigst auf, sich des Herrn Bischoffen wieder die Mönchischen Zudringlichkeiten anzunehmen, und zwar: Quia certum, & nulli disputationi obnoxium sit, quòd Monasterium Augiæ Majoris cum consensu Romani Pontificis, jam pridem gloriosi quondam Imperatoris Caroli Vti tempore Episcopali Mensæ incorporatum, & de eadem hactenus Episcopos Constantienses, quicquid etiam Conventuales de reducendo ad primævum statum Monasterio contenderint, investitos esse &c. — A Hier

Hier laßt man einen jedweden urtheilen, ob Kayserliche Majestät ohne vorläufig gründliche Untersuchung derer Mönchischen Einwürffen die Ausdrückungen: Certum & nulli disputationi obnoxium sit &c. in dem gedachten Rescripte würden haben einfliessen lassen? und ob diese nicht Sonnenklahr beweisen, daß Ihro Majestät von der Rechtlichkeit der Incorporation vollkommen überzeuget gewesen seyn. — B

Ad XXIXmum.

Was für Gründe zu Bestärck- und Rechtfertigung der vermeintlichen Incorporation will dann eigentlich der Autor des Pro Memoria aus diesen zwey Kayserlichen Rescripten ziehen? Das erstere Nro. 127. ware lediglich dahin angesehen, zu verhindern, daß der damahlige Herr Nuntius zu Lucern (dessen Gerechtigkeits-Liebe der Herr Bischof befürchtete) sich nicht einmischen solte: weilen gegen ihn der Herr Bischoff bey dem höchsten Reichs-Gerichte eingeklaget, daß er in vorgenommener Visitation, die Incorporations-Bullen und andere Brieffe mit sich nacher Lucern zu entragen habe abgefordert, welches Kayserliche Majestät als einen Eingriff in die Reichs-Rechte nicht zuzulassen, unterm 6. Junii 1652. dem Herrn Bischoffen geboten. A.

Nro. 128. aber ist aus vorangezogenen Ursachen gegen die Kayserliche Wahl-Capitulation, gegen die Reichs-Rechte, ja gegen das selbstige Reichs-Hoffräthliche Gutachten, und gegen dasjenige, was dieses nehmlichen Kaysers Ferdinandi III. Majestät in einem vorhergehenden Rescript sub Nro. 81. Archival-Uhrkunden, an den besagten Cardinalem Columnam haben schreiben lassen, daß er darum und daran seyn solle, daß bey denen Römischen Tribunalien, gegen die Concordata Nationis in dieser Sache nichts geschlossen werde.

Man siehet also nicht, wie man auf diese zwey Kayserliche Rescripta Costanzischer Seits sich fussen könne, zumahlen da das Convent selbsten gar gern eingestehet, das, wie der wörtliche Inhalt dieses Allerhöchsten Kayserlichen Rescripts lautet, schon zu Zeiten Kaysers Caroli Vti das Gotteshauß an das Bistum Costanz gekommen, aber mit was Recht selbes geschehen, und wie die Sache damahlen sich habe zugetragen, daß ist noch unerörtert, und verhindert die bisherige von Seiten Costanz bey dem Kayserlichen Thron darüber erhaltene Investitur, das Convent an seinem Anspruch und Rechten gar nicht, indem dieses Kayserliche Rescript sub Nro. 128. Archival-Uhrkunden ausdrücklich saget, daß sich der Convent zu allen Zeiten dagegen gemeldet, und sein Recht nach Kräfften nachgesucht, und also der Præscription habe vorgebogen, welche ohnehin nach denen Rechten nicht opponiret werden mag, da es dem Hochstifft offenbar an dem Bona fide, also dem nothwendigsten Requisito fehlet. Ueberhaupt aber ist diese Abänderung mit einem unmittel- und Reichslehnbaren Gotteshauß, so contra protestationem tertii, id est, des Convents, so dann ohne Willen und Consens der Chur- und Fürsten des Reichs vorgenommen, denen Reichs-Gesetzen, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation zu wiedern. Es findet aber contrà Legem prohibitivam

hibitivam keine Verjährung statt. C. I. de præscript. in 6. Recess. Imperii Augustan. de Anno 1548. §. 56. Beynebens seynd ja alle Investitur-Brieffe gegeben mit dieser heilsamen Clausul: Uns (Kayserlicher Majestät) dem Heil Reich an Unsern, und sunst männiglich an seinen Rechten unvergreiffentlich und unschädlich.

B. Wenn Kayserliche Majestät nach der Einbildung des Pro Memoria-Schreibers von der Rechtlichkeit der Incorporation überzeugt waren, so frägt sichs: Wer hat Allerhöchst Dieselben überzeugt gemacht? Dieser Satz verdienet eine Aufmercksamkeit, umb selben im Grunde einzusehen, weil es darauf ankommt, daß man durch Bischöfliche Archival-Uhrkunden, und durch die Reichs-Hoffräthlichen Gutachten überzeugend, und unwiederleglich darlege, daß in Sachen damahlen, und vor hundert Jahren also procediret worden, wie jüngsthin Anno 1752. geschehen, und das auf einseitiges Anbringen, ohne ein Convent einmahl in Ordnungsmäßiger Gleise dagegen gehöret zu haben, Kayserliche Majestät gantz unmild, und gegen besseres Wissen und Befinden seyen berichtet, und einfolglich zu Erlassung vor angeführter Rescripte damahlen, eben wie jüngstens, zur Abweisung derer Religiosen à limine judicii verleitet und gegen Dero sonst gepriesenen Weltbekannten Justiz-Eiffer supprenniret worden.

Es lese der Pro Memoria-Steller aus seinen Archival-Uhrkunden Nro. 80. das Rescript Kaysers Ferdinandi IIItii an Bischoffen von Costantz ddo. Laxenburg den 19. May 1650. worinnen Ihro Majestät befehlen, daß weilen sie der gantzen Sachen Bewandniß halben, nicht genungsahm und aus dem Grunde informiret, er Bischoff nicht allein NB. wegen der Incorporation des Closters Reichenau gründlichen Bericht einschicken sollte. Nun entstehet die Frage: Ob Herr Bischoff diese gründliche Information an des Kaysers Majestät habe abgegeben? Weise man selbe vor! In dem aufgedeckten Frevelmuthe ist davon kein Gespuhr zu finden, wohl aber erhellet aus diesem, wie auch aus dem damaligen Reichs-Hoffräthlichen Gutachten, daß selbes nicht geschehen seye. Der gantze Grund worauf man Costantzischer Seits die Gültigkeit der Incorporation von wegen des Kayserlichen und Königlichen Consens bey ietzigen Zeiten bauet, bestehet in Nro. 22. & 24. Archival-Uhrkunden, wodurch man behaupten will, Kayser Carl der Vte und Ferdinandus I. haben diese Incorporation gemacht. Man hat schon des öfftern anderswo angeführet, und soll besonders in der Haupt-Deduction davon gründliche Erörterung geschehen, daß diese beyden Kayserlichen und Königlichen Willigungs-Briefe ehender gegen als für die Incorporation streiten, weilen Innhalts dererselben Kayser und König nur unter gewissen Bedingnissen, und nach hievor abgeredter Capitulation die Abtey an Costantz wollten kommen lassen, dahingegen der Herr Bischoff ohnerwartet der bedungenen Kayserlichen und Königlichen beschlüßlichen Handlung, selbst und eigenmächtig laut Num. 28 Archival-Uhrkunden, sich in die Abtey hat gedrungen. Vorangezogenes Reichs-Hofräthliches Gutachten aber saget ohne Ausnahme, daß zu Kaysers Carl des 5ten Zeiten die Incorporation gemacht worden, und meldet von der Bedingung und abgeredeten Capitul gar nichts, obgleich aus nur besagten Costantzischen eigenen Uhrkunden solches auf das deutlichste erhellet, woraus sich unwiedersprechlich ergiebet, daß diese zwey sogenannte Willigungs-Brieffe damahlen in dem gründlichen Berichte über die Incorporation, wenn auch zum Ueberfluß sollte eingestanden werden, daß der Herr Bischoff nach des Kaysers Befehl selbten eingeschickt habe, nicht mit angeführet, sondern geflissentlich seyn übergangen und vertuschet worden.

Zeigen nicht die unter denen Archival-Uhrkunden von Num. 86. bis 170. befindliche gantz bedrohliche Bitt- und Vorschreiben derer Chur- und Fürsten, Gräflichen und Ritterschafftlichen Collegien, derer Thum-Stiffter, ja auch so gar derer Catholischen Schweitzer-Cantons, so an des Kaysers Majestät und Päbstliche Heiligkeit, an des Ertzhertzogs von Oesterreich Ferdinand Carl zu Innspruck Durchl. an den Nuntium zu Lucern erlassen, daß man, weil die Sache zum Ernste sollte kommen, um die Untersuchung zu verhindern, und den Ertz-Hertzogen, den Päbstl. Nuntium, ja alle diejenigen, welche man glaubte, daß sie der gerechten Sache beystehen würden, und das Convent mit Rath oder That unterstützen sollten, aus dem Spiel zu bringen, von Seiten Costantz, und dessen Helffershelffern, Himmel und Erde habe beweget, und sich auf die hintere Füsse gesetzet, unter dem scheinbaren Vorwande, es liege ein mehrers an Aufrechthaltung eines grossen Creyßausschreibenden Fürsten Bischoffen, als an einem Dutzend schlechter Mönchen. Und bey dem ist es auch endlich damahlen geblieben, und wird Costantz zu keiner Zeit vorweisen können, daß diese Streit-Sache so, wie in Rechten Herkommens ist, und wie der Pro Memoria-Steller der Welt glaubend machen will, nach beyderseitiger genugsamer Anhörung, und ordentlich gepflogener Untersuchung derer Acten wie es sich in Justiz-Sachen, denen Reichs-, Hoffraths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, auch jüngern Reichs-Abschied gemäß,

gezieret

gezieret, seye abgethan, sondern lediglich wie vor so nach, auf einseitiges Anbringen, nach aufgebrachten mächtigsten Intercessionen und Vorschreiben, mit äusserster Bekränckung des Convents seye zu Wercke gegangen, Reichs-Hoffräthliche Gutachten abgefasset, und darüber Allerhöchst Kayserliche Rescripte erlassen worden.

Damit aber der Verfasser des Pro Memoria und mit ihm die gantze Welt wissen möge, wie es damahlen habe geschehen können, daß Kayserliche Majestät ohne vorangegangene gründliche Untersuchung derer Mönchischen Einwürffe haben in das Allergnädigste Rescript können einfliessen lassen, die Ausdruckung: Certum & nulli disputationi obnoxium sit! So lasse er sich gefallen aus seinen geheimesten Actis herfür zu ziehen, und mit Bedacht einzusehen, jene Beweg-Gründe und Rationes decidendi die man bekannter hohen Orten in dieser Sache jüngsthin geäussert, und daraus den Anlaß genommen, Kayserliche Majestät, zwar gegen die Majora Collegii, dahin zu veranlassen, daß Allerhöchst Dieselben sich abermahl allergnädigst haben gefallen lassen, die Religiosen mit ihrer Petitorischen Klage à limine judicii abzuweisen, und auf Reichs-Hoffräthliches Gutachten das placet secundum minora vota allergerechtest zu unterzeichnen.

Man giebt diese, wie man solche aus dem Cabinet des hohen Gegentheils selbsten zu erhalten das Glück gehabt, an deren genuinen Uebereinstimmung man um so weniger zu zweiffeln hat, weilen selbe aus dem Original authentisch an den hohen Gegentheil, zwar in der Stille und mit schönster Ordnung von selbten aber von Wort zu Wort abcopirter, und zwarn zufälliger Weise, an die Reichenauische Religiosen gekommen, umb der unpartheyischen Welt zu zeigen, wie gantz besondere Fata diese Sache allezeit gehabt, und noch in jüngern Zeiten habe, wie sonsten nicht leicht eine Justiz-Sache im Reiche aufzufinden seye, die eintzig und allein secundum Regulas politicas entscheiden, und dadurch das arme Convent gäntzlich unterdrücket, und die Justiz offenbahr gebeuget werden wollen. Diese bestunden unter andern in folgenden:

RATIONES DECIDENDI SECUNDUM MINORA,
in Sachen,
zu Costanz Hr. Bischof und Fürst das Closter Reichenau betreffend.
Wie selbe den 14. April 1752. abgefasset, und den 14. July e. a. allergerechtest Secundum Minora applacidiret worden.

Kayser!

Es seyn die wichtigsten Beweg-Ursachen zu dieser *Union* des Reichs-Gotts-Hauses Reichenau an Costantz vorhanden gewesen, weilen

Erstens: Durch die Schweitzerische *Revolution* der Bischoff zu Costantz dergestalt ausgezogen worden, daß er Seine Bischöfliche Würde von dem kleinen Ueberbleibsel seiner Lande nicht gebührend würde haben führen können, wenn ihm nicht durch diese *Union* wäre geholffen worden, wie solches Pabst *Paulus III.* in seiner *Bulla renovatæ Unionis* gantz deutlich sage: Und ob zwar

Zweytens: Kayser *Maximilianus I.* sich dieser *Union* wiedersetzet, sey es nur deswegen geschehen, dieweil besagter Bischoff gewaltthätig, und ohne Kaysers Vorwissen darein gegangen, und auch dieses Gotts-Hauß dem Reich gar entziehen, und die Eydgenossen zu Hülffe nehmen, und endlich gar in dieser Sache, nicht vor dem Kayser, als seinem Herren und ordentlichen Richter habe stehen wollen.

Drittens: Weil der Bischoff bald hernach durch die Schweitzer aus seinem Lande verjaget worden, so habe Pabst *Paulus III.* die *Incorporation* des Closters durchaus nöthig gefunden, und zwar wie er selbst saget: *Ob perpessas ab Episcopo innumeras calamitates,* und

Viertens: Das Ertz-Hauß Oesterreich, das doch Schutz-Herr des Gotts-Hauses Reichenau ware, liesse diese *Union* zu, ohne sich zu wiedersetzen, da es doch als *Advocatus* gantz ein anderes *Jus contradicendi* gehabt hätte, als die Mönche, die sich gefallen lassen

sen müssen, wenn sie der Päbstliche Stuhl zu Rom, dergestallt wie geschehen *uniret* hätte, daß ein zeitlicher Bischoff zu Costantz allemahl zugleich Abt zu Reichenau seyn solle. Zum wenigsten seye also die erneuerte *Union* des Gotts-Hauses nicht unter dem Huth und heimlich geschehen, sondern damahlige Kayserliche Majestät und das gantz Ertz-Hauß Oesterreich, haben davon vollkommene Wissenschaft gehabt, sich aber im mindesten nicht wiedersetzt, sondern Carl der *V*te habe vielmehr den Bischoffen zu Costantz mit Reichenau belehnet, woraus gantz unwiedersprechlich des Kaysers *Consensus tacitus* zu der *Union* vor Augen liege: Und obwohlen

Fünftens: Von Kayser Carl dem *V*ten, wie viele andere *Documenta*, also auch der *Confirmations*-Brieff dieser *Union* nicht mehr aufgefunden worden, so zeigen sich doch ziemliche Spuren, daß eine solche *Confirmation* in ältern Zeiten vorhanden gewesen seyn müsse, dieweil so gar Reichs-Hoffrath *Anno* 1650. daran nicht gezweiffelt hat, ja in seinem Gutachten ausdrücklich von des Kaysers *Caroli Vti Consens* Erwehnung thut.

Sechstens: Bey dieser erneuerten Päbstlichen *Union Pii IVti* seye es auch geblieben, biß unter *Ferdinando IIItio Anno* 1649. sich die Mönchen wieder zu regen angefangen, und an Kayserliche Majestät ein *Memorial* übergeben des Innhalts: Es seye die Päbstliche Incorporations-Bulle, und die weiters erhaltene Kayserliche Confirmationes ad falsa narrata sub- & obreptitie erschlichen worden.

Siebendens: Ob zwar aus dem Kayserlichen Rechte fliesse, daß die Mönche einer Päbstlichen *Union* zu *contradiciren* an Ihro Kayserl. Majestät *denunciando* haben *recurriren* können, so fliesse aber auch zugleich daraus, daß sie haben erwarten müssen: ob Kayserliche Majestät nach beschehener *Denunciation* sich der Päbstlichen *Union* entgegen setzen wollte, oder ob sie dieselbe eben, wie der Pabst vor nützlich und nöthig erachteten? In letzterm Fall haben ja die Mönche kein weiteres Recht, gegen Pabst und Kayser zugleich aus Eigensinn *agiren* zu wollen: Und ob zwar

Achtens: Nicht geleugnet werde, daß, so viel das *Spirituale* betrifft, *causæ cognitio* vorgehen müste; aber daß Mönche berechtiget seyn zu fordern, daß man sie zuvor höre und *citire*, lauffe gegen die allgemeine Lehre derer Canonisten, welche so gar behaupten, daß wenn der Pabst seinem *Legato à Latere* ausdrücklichen Befehl giebet eine *Union* zu machen, so habe er nicht einmahl nöthig das Capitul vorhero darum zu fragen. Andere Canonisten räumen dem Pabste noch mehr ein, sonderlich wenn er die *Union*, wie es von Pabst *Pio IVto* geschehen, mit der *Clausul* ertheilet: *de Nostra mera liberalitate*! Und ob man wohl von Seiten deren Gutachten-Gebere mit jenen halte, die der Päbstlichen Gewalt nicht zu viel einräumen, so läugne man aber nur, daß Mönche hätten gehöret werden müssen, ehe der Pabst ihnen einen *Abbatem perpetuum*, in der Person des Bischoffen von Costanz hätte geben können. Bey allem deme seye

Neuntens: Denen Mönchen von Reichenau vorlängst, und abermahl wieder schon vor 100 Jahren Gehör genug gegeben worden, da ja Kayser *Ferdinandus III. Anno* 1649. ihr *Denuntiations-Memorial* angenommen. Bey dem Römischen Stuhl und der *Nuntiatur* in der Schweitz haben sie auch Lerm genung gemacht: Daß aber ohnerachtet der Partheylichkeit des Päbstlichen Nuntii zu Lucern der Kayser und der Pabst doch endlich allemahl gefunden diese *Union* seye *ex justis & legitimis causis*, mit guten Vorbedacht auf ewig errichtet worden, und könne also dagegen von diesen Mönchen keine *Petitori*sche Klage angenommen werden, zeige der Augenschein und die noch vorhandenen Uhrkunden.

Zehendens: *Subsistiren* auch bey dem so sehr geschwächten Bistum Costanz die *legitime* Ursachen noch, welche diese *Union* zu errichten Anlaß gegeben haben. Des Bischoffs *Francisci* von *Costanz Agent* hab in einem *Memorial*, das *Sub Nro.* 25. beyliege, alles kurtz zusammen gefaßet, wenn er geschrieben: Das Gottshauß Reichenau St. Benedicti Ordens, ist dem Bistum Costanz vor mehr als 100 Jahren, *NB.* fürnemlich durch Zuthun eines

Hoch-

„Hochlöbl. Hauses Oesterreich, unter und neben andern Ursachen, auch um dessentwillen in per„petuum incorporiret, und der Mensæ Episcopali einverleibet worden, damit dieser denen Vor„der-Oesterreichischen Landen so hoch importirlich- und gelegene Ort, nicht in fremden, und son„derlich Schweitzerischen Dominat gerathe, wie dann von jedwedem in dem Tyroll regierenden „Ertz-Hertzogen, ein besonderbahres Absehen dahin gerichtet ist worden, damit angeregte In„corporation, & unio perpetua in Kräften, und das Bißthum dabey mainteniret werde, und „hierinnen seye das Bißthum von mehr als 100 Jahren in dessen Possession jederzeit unange„fochten verblieben.„ Des *Agenten* Bitte gienge dahin, das Werck zu Rom dahin zu *dirigi*ren, daß dem *Nuntio* zu Lucern anbefohlen werde, sich aller *Procedu*ren gegen das Bißthum Costanz gänzlich zu enthalten. Kayser *Ferdinandus* haben also beyde, derer Mönchen, und des Bischoffs Vorstellung in Handen gehabt: anstatt aber denen Mönchen *in Petitorio* nach 100 Jahren, ein Gehör zu verstatten, bewegte der Kayser Himmel und Erden die einmahl geschehene *Incorporation* zu erhalten, Er schrieb an den *Cardinal Columnam, Protectorem Germaniæ* verschiedene mahl, und war zwar das Haupt-*Objectum* den *Nuntium* zu Lucern aus dem Spiel zu bringen. Zu gleicher Zeit zeigte der Kayser, daß er die Mönche gegen die *Incorporation* nicht hören wollte, und dieses hätte auch nicht geschehen können, weilen

Eilftens: Sich die Mönche 1651. endlich unter *Direction* des Abtes zu St. Gallen, des Abts zu Weingarten und des Abts zu Einsiedel, aufs neue *solennissime* verglichen. Vielmehr fande der Kayser für billig, die Mönchen zu Beobachtung dieses Vergleichs, oder so genannten von ihnen feyerlichst beschwohrnen *Concordiæ* an- und über diese *Concordiam* sowohl die Päbstl. *Confirmation* zu erhalten, als auch darüber die Kayserl. Bestättigung zu geben. Die wichtigen Ursachen haben Kayserl. Majestät in einem Schreiben unterm 6ten Junii 1652. an den *Cardinal Columnam* angeführet, unter andern: *Membro 4to.* Es sey gewiß und ohne allen Streit, daß Reichenau mit Einwilligung des Pabstes schon zur Zeit des Kaysers Carl des Vten seye incorporiret, und die Bischöffe damit belehnet worden, obgleich die Conventualen alles angewendet hätten, den vorherigen Statum wieder herzustellen.

Zwölftens: Seye also gantz klahr, daß die Reichenauer Mönchen schon *sub Ferdinando III. in Petitorio* haben klagen wollen, dieses Begehren aber von Kayserl. Majestät aus wichtigsten Ursachen nicht seye angenommen worden, sondern vielmehr von Wien aus an den Päbstl. Hoff immerfort ernstlich *negoti*ret worden, bis endlich die *Confirmation* des Vergleiches erfolget.

Dreyzehendens: Habe damaliger Reichs-Hoffrath in seinem *Voto ad Imperatorem* 1652 neben andern als ein *Fundament* gegen die *Petitori*sche Klagde derer Mönchen, diese *rationem decidendi* gehabt: Weilen die Incorporation von Reichenau mit Consens Kaysers Carl des Vten geschehen; mithin seye

Vierzehendens: Schon vor 100 Jahren, ob sich gleich die Mönchen bey damahliger Kayserl. Majestät, wie ietzo wieder gemeldet, diesen aufrührischen Mönchen das Gehör versaget worden.

Funfzehendens: Seye dabey zu erinnern, daß der Grund, den damahlen schon Reichs-Hoffrath, aus denen von *Caroli Vti* Zeiten an, dem Bischoff beständig ertheilten Lehen-Briefen genommen, nicht so schwach sey, als es denen *Majoribus* geschienen; denn die Lehn-Briefe zeigen nur allzusicher, daß Kayserl. Majestät die Päbstl. *Incorporation* vor gültig gehalten, und daß er daher die *Temporalia* des Gotts-Hauses Reichenau mit der *Mensa Episcopali* auf ewig, ohne weiter jemand zu hören, habe *uni*rt wissen wollen, weil so gar die sonsten in denen Lehn-Briefen gewöhnliche Clausul, salvo Iure cuiuscunque diesem Lehn-Briefe nicht einverleibet worden sey, sondern ohne alle *Reservation* die Straffen vor die Uebertretter sich gesetzt befinden, wie dieses Kaysers *Carl* des *V.* Lehn-Brief *d. d.* den 31 *May* 1542. *sub num.* 24. der Bischöfflichen Beylagen zeigen.

Sechszehendens: Alle diese Umstände zusammen genommen, äußere sich genugsam, daß die Mönchen eher zu viel, als zu wenig gehöret worden seyen. Nach allem dem haben

Siebenzehendens: Diese bösen Mönche auch wieder aufs neue so schändlich in ihren *Exhibitis var*iret, daß sie wohl weder *Favor* noch Gehör verdienen, dann bald haben sie vorgeben, es seye die Frage von *Temporalibus* gar nicht, und gehöre also diese Sache vor Ew. Kayserl. Majestät gar nicht. Bald wollen sie den jetzigen Herren Bischoffen verdächtig machen, als wenn er sich zuviel an den Päbstl. Hoff hienge: Bald aber und am Ende kommen sie mit einer *Petitori*schen Klage, und wollen die gantze *Incorporation* umstossen.

Der Pro Memoria-Steller wird nunmehro erlauben über diese Beweg-Gründe des geführten Gutachten mit ihme einige Reflexiones zu machen, und ihn um deren Erläuterung bittlich anzugehen, in so weit, als sie mit seinen Archival-Uhrkunden nicht übereinstimmen, oder auch gegen dieses sein Pro Memoria anzugehen befunden werden. Denn es giltet dermahlen wahrer Ernst; man kan und darff die Wahrheit vertheidigen gegen alle, die die Hand mit im Spiel haben, zumahl es um den Bundriemen gehet, und dabey auf Erhaltung sowohl eines vor mehr denn 1000 Jahren für den Orden St. Benedicti gestifftelen Closters, als der Ehre und Reputation vor der gantzen Welt ankommet, auf welche von dem Pro Memoria-Schreiber provociret wird. Man muß ja die so belobte Archival-Uhrkunden nicht gar hinter die Thüre stellen, und obwohlen selbe zwar denen eigenen Aussagungen dieses Pro Memoria, mithin sich selbsten im Grunde widersprechen, verdienen sie doch in Betracht gezogen, und nicht so schlechthin regardiret zu werden, als Documente die unter grossen Titul des aufgedeckten Frevelmuthes hervor tretten, und also ihr Beweiß mit Ehrerbiethung ohne Prüfung sollen angenommen werden.

Die erste Beweg-Ursache, daß durch die Schweitzerische *Revolution* der Bischoff gantz ausgezogen worden, widerspricht erstlich der Historie voriger Zeiten, weil diese Revolution der Schweitzerischen Republique der Incorporation weit über 100 Jahren voran gegangen. Zweytens widerspricht sie denen oben §. XII. angezogenen documentirten Aussagen des gewesenen Bischöfflichen Mandatarii, Baron von Deuring, vor der Local-Commission von dem Zustand und denen Kräften des Hoch-Stiffts zu Zeiten der Incorporation. Drittens widerspricht sie der Notorietæt, indem am Tage lieget, daß das Bißthum Costantz von allem deme, was es jemahlen in der Eydgenossenschaft eigen besessen, durch die Revolution gar nichts habe verlohren, sondern, daß selbes noch heut zu Tage in ruhigem Besitz seiner in der Schweitz liegenden Güter seye. Viertens widerspricht sie denen Bischöflichen Archival-Uhrkunden: denn in selben No. 19 in dem Bitt-Schreiben Bischoffen Iohannis und seines Thum-Capituls an König Ferdinandum Imum die Incorporation des Gotts-Hauses Reichenau betreffend, gantz andere Ursachen angeführet stehen, wegen welchen das Bißthum zu Costanz so tief in Schulden und Abgang verfallen seye, als nehmlich: Unter denen Ursachen, damit der Gestifft zu Costanz, mit so vil jährlicher treffennlicher Zynß Ausgaben beladen, ist diese Ursach nit die wenigist, daß sich ye und allwegen die Bischöffe zu Costanz der Fürsten von Oesterreich gehalten, und hat sich ungevarlich, vor zwey hundert Jahren zugetragen, daß zwaien Fürsten von Oesterreich in grossen Nöten wider die Schweitzer ain Bischoff zu Costanz, so Jr Vetter gewesen, aus gueter Naigung denselben zu Hülff kommen, darum denn ain Verschreibung laut beyliegender glaubwürdiger *Copey* vorhanden. So ist auch noch ain Brieff vorhanden, in welchen anzaigt wirdet, welchergestalt ain Bischoff von Costanz Ew. Röm. Künigl. Mayt. Vorfordern etlich dausend Knecht auf des Gestiffts Cösten zu eroberung des Fürstenthumbs Oesterreich gefüeret. Dieweil nun dieselbigen Bischoff das Gelt auf Zynes aufgenommen, seyen die Zynß auf dem Bistum beliben, welches wir kainer andern Gestallt anzaigen, dann das Ew. Röm. Künigl. Mayt. bericht werden mag, welchermaßen die Bischöff von Costanz den Herren von Oesterreich in Jhren Nöten beygestanden. No. 43. Archival-Uhrkunden wird von damahligem Dom-Capitul in dem Informations-Schreiben A. 1586. an Päbstl. Heiligkeit ein noch andere Ursache angezogen, warum das Bißthum erarmet, und ihm also die Abtey Reichenau vormahlen incorporirt worden, und ferner zur Aufhülff müsse gelassen werden, weilen sich vor

hundert

hundert Jahren zwey Bischöffe von Costanz sieben Jahr durch harte Kriege um das Bißthum haben herum geschlagen, und dadurch selbes in eine grosse Schulden-Last von Einhundert funfzig tausend Reichs-Gulden, folgsam in gäntzlichen Ruin gesetzet. Causæ vero, propter quas unio tum facta fuit, uti tunc, sic etiamnum ex parte afflictæ Ecclesiæ Constantiensis sunt gravissimæ. Ut enim nulla fiat antiquiorum Calamitatum recordatio, septennale bellum, quod ante annos fere centum inter Ottonem Electum, & Ludovicum Provisum Constant. Episcopos gestum est, ultra centum quinquaginta millia florenorum debita Episcopatui contraxit, omniaque dicti Episcopatus bona variis Creditoribus oppignorari fecit. Entscheide nun der Pro Memoria-Steller, wem am mehrsten Glauben beyzumessen, über die Ursache der Armuth des Bißthums, und der daraus geflossen seyen sollenden Incorporation; ob denen Archival-Uhrkunden? oder der angeblichen Schweitzerischen Ausschellung? Per Parenthesin: Ein Bischoff zu Costanz hat denen Ertz-Hertzogen seinen Vettern zu Lieb, das Bißthum in Schulden gesetzt: Zwey andere Bischöffe zanckten sich 7 Jahr um die Inful: Führten gegen einander verderbliche Kriege: Beladen das Bißthum mit Einmahl hundert funfzig tausend Gulden, *ergo* soll nach der Hand solchem Unwesen zu steuern, das für den Orden *St. Benedicti* unter Fluch und Bann gestifftete Gotts-Hauß Reichenau aufgeopfert, und was zu Gottes Ehren gestifftet, einer Bischöffl. Tafel *incorporiret*, und daran verschmauset werden.

Zweytens: Wie hat nach obangeführter dritter Beweg-Ursache der Herr Bischoff von denen Schweitzern aus seinem Lande verjagt werden können, mit welchen er doch in engester Verständnis damahlen in so weit gestanden, daß er laut zweyter Beweg-Ursache, durch ihre derer Eyd-Genossen Mit-Hülff die Union der Reichenau durchzutreiben, und das Gotts-Hauß dem Reich gar zu entziehen sich unterstanden hätte, wenn nicht Kayser Maximilian solchem Unternehmen Innhalt gethan hätte: oder seynd etwann die Eyd-Genossen und die Schweitzer nicht ein Volck?

Drittens: Wenn Kayser Maximilianus I. sich der Union widersetzet, weilen der Bischoff nicht vor ihme, als seinem ordentlichen Richter stehen wollte, (sondern vor dem Pabst) wie hat denn sein Nachfolger Carolus V. die Union angehen lassen können, da sie Pabst Paulus III. der Kayserl. Resistenz Maximiliani zu Trutz nachmahlen erneuert hat, mit denen Worten: Archival-Uhrkunden No. 16. *Etiamsi forsan dictus Hugo Episcopus illis quovis modo ad Instantiam tunc Romani Imperatoris cessisset &c.* Auf das Spirituale allein kann die Absicht des Pabstens dabey nicht gewesen seyn, weilen er ausdrücklich saget, daß vermöge dieser erneuerten Union der Bischoff die Stiffts-Güter, als eigenthümlich genüssen könne, und darüber weiters niemand zu befragen habe. *Possit Possessionem Bonorum dicti Monasterii propria autoritate libere apprehendere, cujusvis licentia super hoc minime requisita.* Auf das Geistliche war gantz gewiß der Antrag des Pabstens gar nicht, weil er die Union des Closters an das Bißthum gemacht, ob perpessas ab Episcopo innumeras calamitates, weilen selbes viele Drangsalen habe ausgestanden. Denn durch die Abbatial-Inful, so sie der Pabst allein hätte auf des Bischoffs Haupt übersetzt gehabt, würde seinen Drangsalen wenige Abhülfe geschehen, und ihm dadurch so wenig Vortheil als Ehre zugewachsen seyn. Wie man denn auch daraus, daß der Bischoff und seine Nachfolger sich niemahlen Aebte, sondern lediglich als Herren der Reichenau geschrieben, ganz leicht erkennet, daß es dem Bischoffe nicht um das Spirituale, noch um die Abts-Würde, sondern allein um den Genuß derer Güter dieser Reichs-Abtey müsse zu thun gewesen seyn. Der Pro Memoria-Schreiber wolle aus seinen Archival-Uhrkunden die Numeros 242. 243. 247. 251. 255 &c. einsehen, und bey sich unpartheyisch urtheilen: ob diese dem Päbstlichen Stuhl eingeräumte, uneingeschränckte Gewalt, auch gegen des Kaysers Willen, und ohne Vorwissen derer Chur- und Fürsten über eine Reichs-Abtey privative zu disponiren, mit der Denckungs-Art des allerhöchsten Reichs-Hauptes: des Hochpreißl. Reichs-Hoffraths, ja seines hohen Principalen Fürsten Bischoffen selbsten harmonire?

Viertens: Ob und was das Ertz-Hauß Oesterreich bey der Incorporation, vermöge der Advocatie habe zu sprechen gehabt, wolle der Pro Memoria-Steller abermahlen aus seinen Archival-Uhrkunden No. 20. erholen. Sonst nach gemeinen Rechten, und aus natürlicher Billigkeit, hat

der Eigenthums-Herr, wie das Convent zu Reichenau in Betracht seiner Stiffts-Güter ware, ein mehreres nach selben zu fragen, und ein weit fundirteres Jus Contradicendi, gegen alle Eingriffe, als jener, der nur ex conventione im Fall der Noth, gegen die gewaltthätigen Anfälle Schutz zu leisten erbethen ist. **Ob aber von dem hohen Hause Oesterreich Inspruckischer Linie, dadurch dem obgehabten Vogteylich- und Schutzherrlichen Amt über das Gottes-Hauß Reichenau ein Genügen geschehen, daß man sich der anmaßlichen** *Incorporation* **nicht mit mehrern Ernst widersetzet, will man dem unpartheyischen** *Publico* **zur Beurtheilung anheim stellen.** Daß aber Kayser Carl der V. oder König Ferdinandus I. so platterdingen und unbedungen, in die Incorporation gewilliget haben, wie man in der vierten Beweg-Ursache vorgeben will, das widersprechen No. 22 & 24. Archival Uhrkunden, und soll dieser Punct in der Haupt-Deduction ausführlich erörtert vorkommen. **Wenn ferner aus der Belehnung,** wie man motivo 4to weiters anfügen will, **Kaysers** *Carl* **des** *Vten Consensus tacitus* über die *Incorporation* **abzunehmen,** so folget, daß selbige von Päbstl. Heiligkeit gemacht, und nachmahlen von dem Kayser mit Stillschweigen gebilliget seye. Wie trifft aber diese Aussage überein mit dem hinnach gesetzten 12ten Motivo, aus dem Kayserl. Schreiben an den Cardinal Columnam, daß gewiß seye, und ohne allen Streit, daß Reichenau **mit Einwilligung des Pabstes, schon zur Zeit Kaysers** *Caroli Vti* **seye** *incorporir***et worden?** Und weiters mit deme, was motivo 13tio zu lesen aus dem Reichs-Hoffräthlichen Gutachten de anno 1652. als ein Fundament gegen die Petitorische Klagde derer Mönchen, weilen die Incorporation **mit** *Consens* **Kaysers** *Carl* **des** *Vten* **geschehen?** welches aus beyden giltet? Hat der Pabst incorporiret, und der Kayser darein consentiret? Oder hat der Kayser die Incorporation errichtet, und der Pabst darüber die Einwilligung gegeben? Der Pro Memoria-Schreiber consultire aus seinen Archival-Uhrkunden No. 3 und 16. die Päbstl. Incorporations-Bullen, und bringe uns hierüber den Bescheid. **Nach ächten und Reichs-Satzungsmäßigen** *Principiis* **kan der Pabst dergleichen in Teutschland nicht thun, weiln es** *Contra Concordata* **angeht, der Kayser** *Carl* **der** *V.* **wann er gewilliget, hat gegen die** *Capitulation* **gehandelt, da er der Chur- und Fürsten des Reichs vorgängigen** *Consens* **in die damit verknüpfte** *Translation* **der unmittelbaren Reichs-Lehen nicht erfordert, noch solcher bis** *dato* **vorhanden ist.**

Fünftens: Daß der **Kayserl.** *Confirmations-***Brief zu keiner Zeit vorzufinden gewest,** ist gewiß, und wird abseiten des Convents diensam acceptiret, es ergiebet sich dieses auch daraus noch mehr, weil anno 1650 zu nehmlicher Zeit, als der damahlige Reichs-Hoffrath davon Erwehnung solle gethan haben in seinem Gutachten, der Kayser (wie aus Archival-Uhrkunden No. 80 zu ersehen,) **von dem Bischoff der** *Incorporation* **halber, ausführlichen und gründlichen Bericht erfordert: weilen** Ihre Majestät der **gantzen Sachen Bewandniß halber nicht unterrichtet seyen.** Man hätte ja von Seiten Kayserl. Majestät weiters nichts vonnöthen gehabt, als daß man den Willigungs-Brief Kaysers Caroli Vti vor die Hand nehmete, wenn selber vorhanden gewesen wäre, daraus die Gültigkeit und den Bestand der Incorporation zu beurtheilen.

Sechstens: Wenn es bey der erneuerten Päbstl. Union Pii IVti geblieben, und wenn sich die Mönchen nicht gereget, bis auf Ferdinandi III. Zeiten: Warum hat man dann in denen Bischöffl. Archival-Uhrkunden sub No. 18. 36. 41. so viele Widersprechungen des Convents abdrucken lassen?

Siebendens: Ob auch aus dem Kayserl. Recht herfliesse, daß ein Kayser einer durch Päbstliche Gewalt gemachten Union, und Verwendung Reichs-Lehnbahrer Gründe, sich nicht widersetzen, sondern selbige billigen müsse, mag der Autor des Pro Memoria sich aus denen Archival-Uhrkunden No. 126. wegen allda vorgeschützter Wahl-Capitulation eines Kaysers, und noch ferners aus No. 81. 237. 251. 252 und so weiters aus aller jüngsten Zeiten sich belehren.

Achtens: Wenn so viel das *Spirituale* **betrifft,** causæ cognitio vorhergehen muß, und aber doch die Mönchen, um dero Spirituale es zu thun war, nicht dürffen gehöret werden, von wem wird denn die causæ cognitio zu erholen seyn? **Wiederum:** Wenn der Pabst seinem Nuntio à latere solchen unbeschränckten Gewalt kan beylegen, und zwar ex mera liberalitate: aus puren Gnaden, (gewiß ein so gefährliches Principium vor alle Abteyen und andere Geistliche Stifftungen

in Teutschland, als es widerrechtlich ist,) so kan der Pabst auch solchem Legato à latere ohnstreitig die Gewalt mittheilen, bey sich ereignenden Fall, über die Gültigkeit solcher Union, nach der Hand die Einsicht und Nachfrage zu halten: Wie ist es denn aber geschehen, daß Kayser Ferdinandus III. laut motivi 10mi und Archival-Uhrkunden No. 81 & 128. **Himmel und Erde beweget**, den Nuntium zu Lucern, welcher doch Legatus à Latere war, und den Päbstl. Auftrag hatte, auch nur das Spirituale dieser Union zu untersuchen, aus dem Spiel zu bringen? **Aber wer siehet nicht, die allenthalben herfür blickende** *Contradictiones?* Ferner: Ob bey denen Päbsten beruhe denen Mönchen eines ohnmittelbahren Reichs-Stifftes nach eigener Willkühr, in der Person des Bischoffen einen Abbatem perpetuum aufzudringen, mag man sich Kundschaft erholen aus No. 4. Archival-Uhrkunden, wie und wann die Concordata Nationis dem Päbstl. Stuhl gestatten in denen Reichs-Stifftern Provisionem zu machen, so dann aus No. 81. dem Schreiben Kaysers Ferdinandi, an den Cardinal Columnam, daß **Er für Aufrechthaltung dieser** *Concordaten Nationis* **sich allerförderst, und alles Ernstes bestreben solle.** Wie weit aber diese Concordata und eben besagte Kayserl. Declarationes mit der einem Pabste durch diese Rationem decidendi neuerdings eingeräumten Gewalt, die freye Wahl derer Reichs-Stiffter zu unterdrücken, und sie ex mera liberalitate zu verschencken übereinstimme? das sollte und müßte der Pro Memoria-Schreiber, und mit ihme jedermann selbst besser wissen.

Neuntens: Wie hat man denen Mönchen schon **vor** 100 **Jahren Gehör genung gegeben**, wenn Kayser Ferdinandus III. anno 1649. ihr Denuntiations-Memorial, zwar mit einer Hand angenommen, dagegen aber, nach Ausweisung motivi 12mi, **in ihrer** *petitori*s**chen Klagde sie, die Mönchen, mit der andern Hand wieder hat abgewiesen**; ja wenn, wie die Worte sagen, **vielmehr von Wien aus an den Päbstl. Hoff immerfort ernstlich** *negotii*ret **worden**, daß auch die Mönchen allda kein Gehör finden sollten? wie äußert sich daraus nach motivo 16to, daß **nach allen Umständen zusammen genommen, die Mönchen eher zuviel, als zu wenig gehöret worden seyen**, wenn man ihnen laut motivi 14ti ratione ihrer angestellten petitorischen Klagde das Gehör hat versaget? Sie gefolglichen zwar bis zur Thür-Schwelle gelassen, von da aber mit dem armen Lazaro hat hinweg gestossen? **Wenn ferners wahr seyn soll**, daß Kayser und Pabst, wie oben erprobet ist, ohne vorgegangener der Sachen weiterer Erörterung, allemahl gefunden; diese Union sey ex justis & legitimis causis **mit gutem Vorbedacht so errichtet worden, daß dagegen die Mönche keine** *petitori*s**che Klage mehr führen können**; Wie kommet es denn, daß erst ietzt, und zwar aus denen selbstigen Bischöffl. Archival-Uhrkunden erhellet, daß alles bey Anfang und Fortgang dieser Incorporation Gesetz wiedrig zugegangen? **daß die erste** Incorporations-Bull No. 3. Archival-Uhrkunden sub- & obreptitie erschlichen worden? **daß die zweyte** No. 16. ein todtes Wesen habe erneuern sollen? daß No. 6 & 28. die Päbste bey erster Incorporation, und nachmahliger würcklicher Besitznahme des Closters von dem Bischoffen gegen die Wahrheit berichtet worden? **daß vermög** No. 29. die Investitur von dem Kayser Carl dem Vten, mit falschen Vorgeben **der Einwilligung** in die Incorporation **des Priors und Convents** erhalten worden? und so weiters. **Ob alle** diese Begebnüssen, und documentirte Wahrheiten anzeigen, daß die Incorporation ex justis & legitimis causis errichtet worden, solches mag der Pro Memoria-Schreiber sich anderwärts erkundigen.

Zehendens: Wenn die **Aufrechthaltung des hohen Ertz-Hauses von Oesterreich**, vermöge motivi decimi, eine der ersten und fürnehmsten Beweg-Uhrsachen der Incorporation mit gewesen, und **wenn die zeitlichen regierende Ertz-Hertzogen zu Tyroll**, sich für Handhabung dieser Incorporation zum favor des Bischoffen, zu allen Zeiten besonders beeiffert haben, was sollen denn in denen Archival-Uhrkunden die vielfältige sub Numeris 88. 89. 92. 124. 125. 153. 159. 160. 161. 162. 163. 170. theils Kayserl. theils Reichsständische, theils Bischöffliche und andere Abmahnungs- Bedrohungs- und Bitt-Schreiben für Nutzen bringen, so an den damahligen regierenden Ertz-Hertzog Ferdinand Carl zu Insprucк in Tyroll, dahin ergangen, daß er sich für die Religiosen, um Cassirung der Incorporation nicht ferners sollte annehmen? wobey besondere Attention verdienet No. 148. das Bitt-Schreiben einiger Ständen zu Regenspurg an Pabst Innocentium X. d. d. den 15 May 1654. wo sie sich beschwehren, daß **sich die Mönchen zu Reichenau bestreben, mit Beyhülffe des regierenden Ertz-Hertzogen zu**

Inspruck die *Incorporation* **zu untergraben**, ut accito ad id Serenissimi Archiducis Austriæ Oenipontani Patrocinio, statum unionis convellere, ac extirpare possint: woraus zu schlüssen, wie ja die Herren Bischöffe keinen Weeg unversucht lasseten, wo sie nur könnten, dem schwachen Convente alle natürliche Defensions-Mittel abzuschneiden. **Weiters**, haben die Mönche in Petitorio vor dem Kayserl. Throne kein Gehör finden können, **weilen**, wie 11tes Motivum besagen will, sie sich **unter** *Direction* **des Abtens zu** *St. Gallen* **des Abtens zu Weingarten, und des Abtens zu Einsiedel** *solennissime* **verglichen**, worüber Kayserl. Majestät für billig fanden, die Mönchen zu **Beobachtung dieses Vergleiches**, oder der so genannten von ihnen feyerlichst beschwornen Concordiæ an, und über diese die Päbstl. Confirmation zu erhalten, ja auch die Kayserl. Bestätigung darüber zu geben. **Nach** Ausweisung motivi 9ni haben die Mönche anno 1649 ihr Denuntiations-Libell vor des Kaysers Majestät gebracht, selbes wurde damahlen nach motivo 10mo nicht angenommen, sondern vielmehr dagegen von des Kaysers wegen, auch zu Rom negotiret. Der vermeynte Vergleich hingegen, wurde erst im Septemb. 1651. getroffen. Wie ist es nun möglich, daß dieser nachgekommene Vergleich, die schon mehr als ein Jahr vorhergegangene Gehörs-Verweigerung habe verursachen können? Weiters sage doch der Pro Memoria-Steller, ob die Gutachten-Gebere eine Einsicht in die damahligen Acta, und besonders in seine Archival-Uhrkunden, bey ihrem Urtheilen genommen haben? Der benannte Vergleich de anno 1651. soll der Angabe nach, von **dem Convente feyerlichst beschwohren seyen**: über selben solle auf Kayserl. Interposition, nicht nur die Päbstl. Confirmation gefolget, **sondern auch des Kaysers Bestätigung gegeben seyn?** Wer hat dann die eine oder die anderte jemahlen gesehen? Sollten sich nicht alle, die billig und rechtliebend gedencken, darüber höchlichst verwundern, daß man an Orten, wo nicht zu vermuthen, bey Abfassungen der Urtheln und Gutachten, ohne vorhergegangene, genungsame und nothwendige Einsicht, alles unter einander mische, das hintere mit dem vordern verkehre, und also klahr an den Tag lege, daß man lediglich auf des Agenten Vortrag sich verlassen, und nach eigenen Gemüthstrieben, oder auch aus wohl andern Absichten, geurtheilet habe? **Damit aber** das gantze Publicum, den wahren Verlauff über diese vorgegebene Concordiam de anno 1651. wisse, so ist selber hier angefügter. *

Aber

---

* Als anno 1649 Bischoff Franz Joann, von dem Convent zu Reichenau bey Päbstl. Heiligkeit, und Kayserl. Majestät durch Mit-Hülffe des regierenden Ertz-Hertzogen von Oesterreich, Ferdinand Carl in Tyroll, über die Incorporation rechtlich belanget wurde, und als er Herr Bischoff aus allen Umständen vorsahe, daß das Incorporations-Werck auf Sand gebauet, stellte er sich zu einem güttlichen Vergleiche gantz geneigt, lediglich in dieser Absicht, wie die Folge zeigte, um Zeit und Weile zu gewinnen, durch mächtigste Interposition, das Klagewerck der Mönchen auf eine andere Weise zu hintertreiben. Die drey benannten Fürsten und Aebte sollten Mediatores seyn, und die verglichenen Puncte bestunde unter andern in folgenden. **Erstens, sollten sich** *Prior* **und** *Convent* **vereinigen mit der Schwäbischen** *Congregation*, **und von derselben, wie andere Ordens-Clöster** *visiti*ret **werden. Zweytens, sollte, wenn ein** *Prior* **zu setzen, der Herr Bischoff sowohl derer Ordens-***Visitatoren*, **als des gesammten** *Convents* **Gutachten darüber anhören. Drittens, wurde an** *alimenten* **ein gewisses gesetzt. Viertens, sollte die Ertragniß der Probstey** *Schina* **dem** *Convent* **nicht entzogen werden. Fünftens, sollte die Ersparniß des** *Convents*, **und was selbes immer erübrigte, wie auch die** *Patrimonia*, **lediglich zu des** *Convents* **Nutzen, und zu Aufnahm des Dienstes Gottes verwendet, keineswegs aber zu der Bischöfflichen Tafel gezogen werden.** Diese und alle andere abgeredete Puncten aber sollten erst ihre Kraft haben, **wenn selbige der Päbstl.** *Nuntius* **zu Lucern** *confirmi*rte: jedoch ware vorbedungen, daß durch diese Convention **kein Theil an seinen Rechten sollte verkürtzet werden.** Ita tamen, ut per hanc transactionem, Compositionem & Conventionem, *nemini cuiquam de suis Iuribus aliquid derogatum, aut detractum esse* intelligatur. Actum in Monasterio Augiensi, 18 Septemb. 1651. **Heissete das nicht, wasche mir den Peltz, aber mache mir ihn nicht naß.** Indessen als der Nuntius Anstand nahme diesen Vergleich zu confirmiren, weilen Päbstl. Heiligkeit für die Religiosen noch mildere Absichten führeten gewinnete der Herr Bischoff Gelegenheit Kayserl. Majestät, alle Geistl. Chur-Fürsten und mehr andere Mächten gegen den Nuntium zu Lucern zu verhetzen, daß selber sich in die Reichs-Sachen mischete, da doch durch obbenannten Vergleich, der von beyden Theilen, dem Herrn Bischoffen, und dem Convente, unterschrieben worden, dem Schein nach, besagter Nuntius, die Gewalt und Vollmacht haben sollte, dem Vergleiche seine Kraft und Gültigkeit zu geben. Per formalia: His ita inter illustrissimum D. Episcopum, & Priorem ac Conventum Augiensem transactis — accedet confirmatio illustrissimi D. Nuntii Apostolici. **Indem nun Kayserl.** Majestät und die mehresten Reichs-Stände, ihn Bischoffen gegen den Nuntium unterstützten, brache er erst mit seiner Absicht, die er unter diesem vermeintlichen Vergleich geführet, herfür, beschwehrte sich laut Archival-Uhrkunden No. 132 & No. 133. nicht nur bey Kayserl. Majestät über die Eingriffe des Nuntii, sondern stellte seine Petita laut No. 134 Archival-Uhrkunden nach Rom an die Congregationem Episcoporum & Regularium anno 1652. unter andern wörtlichen mit Nachdruck dahin; **daß dieser vermeintliche Vergleich nicht sollte vom Päbstl. Stuhl gut geheissen werden**, per formalia: 4to. Ne compositio in mense Septembr. ultimo elapsi inita, quia contra Unionem præd. Monasterii Augiensis ad Mensam Episcopalem militat, & Principatui onerosa est, confirmetur.

Ueber

Aber mit dem Pro Memqria-Steller hat man bey dieser Gelegenheit noch einen, und zwar wichtigen Haupt-Punct zu verhandeln, und ihn um Nachricht, Auskunfft und Bescheid anzulangen, als in einer Sache, woran beyden streitenden Theilen nicht weniges gelegen ist.

Wenn

Ueber diese seine Bitte ergienge von der benannten Congregation, im Monath Septemb. Archival-Uhrkunden No. 135. der Bescheid: **Nachdem man sich über diese Streit-Sache lang und viel habe herum gezanckt, seye selbige auf sechs Haupt-Stücke** *restringi*ret, **und deren Befolgung dem neuen** *Nuntio* **zu Lucern aufgetragen worden.** Disputata diu in Sacra Congregatione Episcoporum & Regularium Iurisdictione Dni Episcopi in Monachos, eaquè restricta ad sex capita, quæ sacra Congregatio, per litteras Episcopo Directas approbavit, sed illorum Executionem novo futuro Nuntio committendam esse censuit. Per Parenthesin, wolle der Pro Memoria-Steller aus seinen Archival-Uhrkunden No. 132. das Reichs-Hoffraths-Conclusum d. d. Veneris 9 August. 1652. Membro IIdo & IIItio zusammen fügen mit der Sentenz dieser Congregation, die er, Herr Bischoff doch selbst ausgewürckt, und mit beyden Händen hat umfangen. Selbes lautete also: *Renovetur prior Commissio ratione Temporalium*, **auf Herrn Hans Georg von Königsegg mit dem Befehl, daß er bey der bevorstehenden** *Visitation nomine Cæsaris* **nicht zugebe, daß von dem** *Nuntio in Temporalibus* **einige Anmaassung beschehe, und so dergleichen allbereit vorgegangen, er solches wiederum** *redressi*re, **und in vorigen Stand stelle.** *IIItio. Communicetur Episcopo Resolutio Cæsarea,* **mit dem Befehl, daß er** *in præjudicium Imperatoris & Imperii,* **und wieder das Herkommen, dem Herrn** *Nuntio* **nichts einwilligen solle.**

Der Bischoff hatte demnach in Händen die Kaiserlichen Befehl dem Nuntio in **Temporal-Sachen** nichts unter Handen zu lassen. Er hatte zumahl in Händen die Päbstl. Befehl der Congregation, daß der neue Nuntius sollte die Sex in curia Romana abgeurthelten Punckte stracks einführen, unter welchen der 6te lediglich die sogenannten Temporalia betraffe, wie sie der Bischoff in seinem Sub Num. 134. Archival-Uhrkunden angeführten Petito der Congregation, und einfolglich dem Päbstlichen Stuhl, dieser aber seinem Nuntio zu Lucern hat übergeben. Allein die Kunst, die man von Seiten Costanz über ein 100 Jahr geübet, beyde Allerhöchste Welt-Häupter zu hintergehen, ware auch bey diesem Fall sinnreich. Die in Handen liegende Concordia von Anno 1651. wurde zu Rom auf Bischöfliches Ansuchen nicht bestättiget, die 6. Hauptstück, so die Congregation hat abgeurthelt, und die der neue Nuntius in Auftrag hatte, schienen in etwas verdächtig, der beorderte Kayserl. Commissarius, Archival-Uhrkunden Num. 132. **möchte etwann, wann er mit zur** *Visitation* **sollte gelassen werden, der Sache auf den Grund sehen, und hinter die Schliche kommen,** dahero wurde die Sache gar artig zugeschnitten. Der neue Nuntius Apostolicus von Lucern visitiret auf Verlangen des Herrn Bischoffens das Closter Reichenau, ohne Zuzüg des ernennten Kayserlichen Commissarii. Dem bedrängten, ausgemergelten, nach ausgestandenen Kercker, und unzähligen Plagen in Furcht und Zittern gesetzten, nur noch in 8 Männern bestehenden, und seines Priors, der verfolgter im Elende herum irrete, beraubten Convent, wurde eine gantz nagel-neue, durch den Herrn Nuntium und Herrn Bischoffen, ohne sie Conventualen vorhero zu hören, nach eigenem Belieben geschmiedete, jener von Anno 1651. unter Assistenz derer Ordens-Prælaten errichteten, schnur stracks in allen Puncten wiedersprechende Concordia gantz unvermuthet zur Unterschrifft vorgeleget, und da sie sich darüber weigerten, Ueberlegung, Berathschlagung, und Bedenckzeit, über so hoch wichtige Sachen erforderten, wurde mit Bedrohung derer Censuren. und förchterlichsten Päbstlichen Verhengnissen, ja Landes-Verweisung denen Beängstigten, ihrer selbst bey solcher Uebereilung unfähigen, so viel und so lang zugesetzt, biß sie diese gegen alle Rechte streitende, sogenannte Concordiam nicht nur unterschreiben, sondern auch aus Nothzwang des Nuntii und Bischoffens **(wie weit vergehet sich nicht eine eigennützige Absicht, auch in Mißbrauch derer geistlichen göttlichen Dingen)** gar eydlich beschwöhren müsten, welches geschehen den 28. Aug. 1653. **Kaum aber,** als die so unmild, übereilten und hart geängstigte Conventuales Lufft bekommen, legten sie über diesen unordentlichen Hergang gleich einige Tage hernach ihre Protestation ein, Archival-Uhrkunden Num. 143. protestirten gegen die ihnen mit Gewalt aufgedrungene Concordia durch offenes Instrument, und reservirten sich und ihren Nachkömmlingen ihr Recht. **Unterdessen** wird von Seiten Costanz, die Bestättigung dieser vergewaltigten Concordia zu Rom mächtig betrieben, welche auch, und zwar durch abermahlige Kayserliche, und derer Catholischen Reichs-Stände zu Regenspurg Interposition: (Archival-Uhrkunden Num. 147. 148. 149.) ohnangesehen des beständigen Wiederspruches des Convents und derer dagegen gemachten Einwendungen des regierenden Ertzhertzogens zu Tyrol den 18. Juny 1654. erfolget: wobey aber in besondern Betracht gezogen zu werden verdienet, daß man von Seiten Costanz den Kayserl. Hoff immer auf der Meynung hat gelaßen, jene Concordia, um deren Bestättigung zu Rom angesuchet wurde, seye noch eben diejenige, welche *NB.* vormahlen 1651. unter Mediation derer Ordens-Prälaten errichtet worden, daß also der Kaiserliche Hoff von der ausserordentlichen, und gegen alle Reichs-Gesetze, ja gegen die von dem Bischoffe laut Archival-Uhrkunden Num. 132. und 133. herausgezogene Reichs-Hoff-Raths Conclusa, daß er nicht gestatten sollte, dem Nuntio zu Lucern sich in die Temporalia zu mischen, stracks gehende Procedur, Auskünstelung, Vergewaltigung, und Eingriff in die Reichs-Rechte nicht das mindeste Wissen damahlen gehabt, weder heut zu Tag zu haben daraus unwiedersprechlich erkennet wird, weilen man neulichst Jhro Kayserl. Majestät die Sache gantz anders, als sie in sich bestellet ist, hat vorgetragen, und ein Haupt-Motivum gegen die Petitorische Klagde des Convents auf diese so genannte Concordiam hat gesetzet, obwohlen man in denen Commissional-Acten de anno 1750. in der sogenannten Bischöflich Costanzischen *documentirt-* **auch ohnumstößlichen Beweiß- und** *Conclusion-***Schrifft** ausdrücklich gefunden, daß **der Herr Bischoff selbst diese so genannte** *Concordiam* **als unecht, von keiner Krafft noch Verbindlichkeit zu seyn erkennet, und für dero** *Cassation respective*, **durch den neuen** *modum sustentandi* **hat angesucht, weilen sie dem Convent mit Gewalt aufgedrungen, von selben wiedersprochen, niemahlen zu ihrer Würcklichkeit sey gelanget,** ein welches der nehmliche Bischoff Franz Ao. 1673. **mit eigener Hand bezeichneter habe hinterlassen.** Es mag also die gantze Welt urtheilen, was für Gewicht gegen ein Convent die sogenannte Concordia **geben könne,** welche der Herr Bischoff zu Constanz selbst vor ungültig, und wiederrechtlich hält.

R 2

Wenn Päbstl. Heiligkeit und der Nuntius zu Lucern über die Temporalia des Gotteshauses, auch nur in Neben-Sachen, oder denen sogenannten Temporalien, als Alimenta des Convents, derer Kirchen- und Closter-Nothwendigkeiten lediglich nichts zu schaffen, oder zu walten hatten, wie die ältesten und allerneuesten in seinen Archival-Uhrkunden angeführten Reichs-Hoffräthlichen Conclusa, und geschärffteste Kayserliche Decreta behaupten wollen, wie hat denn der damahlige Bischoff Franz diese sogenannten Temporalia laut Num. 134. Archival-Uhrkunden, dem Päbstlichen Stuhl zur Judicatur übertragen können, mit dieser an die Congregationem Episc. & Regularium Anno 1652. unter andern gestellten Bitte: 6to. *Ne* contra præfatam Unionem *bona quædam stabilia Monachis assignentur*, *& sic bona dividantur*, sed secundum tenorem præfatæ unionis omnia quæ annuatim supersunt, sive frumentum, vinum, nummi, vel alia quæcunque sunt, mensæ Episcopali applicentur, econtra Illustrissimus Dominus Episcopus promptissime se offert Monachis sustentationem honestam & congruam exhibere, ac cæteris oneribus in Bullis Apostolicis expressis satisfacere.

Und wie hat dieser nehmliche Bischoff die Befelch, so laut Num. 135. 136, 137, 141. der Archival-Uhrkunden von der benannten Congregation, von dem Lucerner Inter-Nuntio, und nachmahlen von dem neuen Nuntio über diese Temporal-Sache, und über die Hinwegschaffung aus seinem Profess-Orte des P. Marci Griesser gewesenen Prioris zu Reichenau, gleichsahm mit Kniebiegender Reverenz, ehrerbietigst annehmen und respectiren, ja noch überhin (Archival-Urkunden Num. 140) diesem neuen Lucerner Nuntio die gantze Einsicht, Diiudicatur, und Vergleichs Vergewaltigung über die Temporalia auftragen und überlassen können? Er der nehmliche Bischoff, der kaum Jahres vorher unterm 9ten Aug. 1652. gegen den vorgewesenen Nuntium zu Lucern laut Archival-Uhrkunden Num. 132. ein Reichs-Hoffraths-Conclusum hat erlanget, wodurch dem Herrn Graffen von *Kænigsegg* der Auftrag gegeben wurde, daß er bey der bevorstehenden *Visitation* in des Kaysers Nahmen nicht zugeben sollte, daß von dem *Nuntio in Temporalibus* einige Anmaaßung geschehe, und so dergleichen allbereit vorgegangen, er solches wiederum *redressi*ren, und in vorigen Stand stellen sollte? Membro 3tio aber ihm Bischoffen zumahl gemessener Kayserl. Befehl gegeben wurde, daß er *in Præjudiz Imperatoris & Imperii*, und wieder das Herkommen, dem Hn. Nuntio nichts einwilligen solle.

Diesem Reichs-Hoffraths-Concluso halte der Pro Memoria Steller entgegen aus Archival-Uhrkunden Num. 135. die à S. Congregatione Episc. & Regul. in Causa Augiensi in dem Monat Septembr. 1652. abgefaßte vorhin angeführte Resolution, und dadurch gegebenen Auftrag an den neuen Nuntium. Weiters betrachte er aus Num. 147. Archival-Uhrkunden, das Kayserl. Schreiben an den Cardinal Columnam ddo. den 13ten May 1654. Humillime Nobis exponi curavit venerabilis Franciscus Joannes Episcopus Constantiensis Princeps devotus Nobis dilectus etsi ante biennium (dieser Brieff ist gegeben den 15ten May 1654. und der Contract ward beschlossen den 28. Aug. 1653. und dieses soll heissen ante biennium) autoritate & officiis Nostris per Reverendiss. Pat. Vram interpositis, inter se & Conventuales Monasterii Augiæ Majoris, mediante novo Nuntio ad Helvetios misso, certus quidam contractus initus & jurato utrinque confirmatus, acceptatusque sit, accidisse tamen, ut iidem obstinati Monachi Patrocinio & Assistentia undique conquisita, Pontificiam ejusdem contractus Confirmationem impedire hactenus conati sint.

Ferners setze er dazu No. 163 Archival-Uhrkunden aus dem Reichs-Hoffräthlichen Concluso d. d. Martis 7 Decemb. 1655. was Herr Nuntius zu Wien de præsent. den 26 Novemb. im Nahmen Päbstl. Heiligkeit angebracht, daß diese *Controversia* nicht könne zu ihrem Ende gebracht werden, weilen *P. Marcus Griesser* von denen Ministern des Ertz-Hertzogens zu Jnspruck unterstützet werde, darum denn und weilen diese Widersetzlichkeit derer Religiosen gegen die Päbstl. Briefe, (das ist das Breve Apostolicum, wodurch die vorgebliche Concordia bestättiget wurde) dem Bischoff höchst præjudicirlich seye, habe Päbstl. Heiligkeit ihme Nuntio befohlen, sich an Kayserl. Majestät zu wenden, damit Allerhöchst Dieselbe besagten Ertz-Hertzog abmahneten, daß er nicht gestattete, daß zum Nachtheil der Kirchen-*Immunitat* dessen *Ministri* in einer Sache, die lediglich geistlich und Spiritual sey, urtheilen sollten. Dignetur Serenissimum D. Archiducem monere, ne permittat, ut in præjudicium Immunitatis Ecclesiasticæ sui Ministri in causa mere Spirituali judicent. Membro IIdo besagten Conclusi stehet, *includatur etiam*

Serenissimo

Sereniſſimo Dno Archiduci, cum reiterata admonitione, quòd tanto magis deſideret ſua Majeſtas, ut Sereniſſimus Dn. Archidux inobedientes Monachos non admittat, quum etiam ſua Sanctitas hoc deſideret. Nun alles zuſammen genommen, weilen vermög Reichs-Hoffraths-Concluſi vom 9ten Auguſt. 1652. der Nuntius ſich nicht in die Temporalia miſchen dürfen, und dennoch Kayſerl. Majeſtät die unter ſeiner Aſſiſtenz vorgeblich getroffene Concordiam billigten, und darüber für die Päbſtl. Confirmation anſuchten, ja der Reichs-Hoffrath hinnach wörtlichen, alles was in ſelber ſo genannten Concordia, und darüber gegebener Päbſtl. Confirmation befindlich ware, als pure ſpiritual hat anerkennet, dieſe aber hauptſächlich die ſo genannte Temporalia des Convents, und wie die Ordnung in dem ausgeworffenen *Deputat*, mit der Erſparniß, denen *Induſtrialibus, Patrimoniis, & bonis propriis Conventus* ſolle gehalten werden, betrifft, ſo lieget klahr am Tage; daß man entweder damahlen und vor 100 Jahren bey Kayſerl. Reichs-Hoffrath die *Alimenta* des *Convents*, den *Deputat*, die Kirchen- und Convents-Nothwendigkeiten, und ſo weiters für *ſpiritual, & à foro Eccleſiaſtico Pontificio dependent* müſſe gehalten haben, oder aber, daß man nicht aus dem Grunde gewuſt habe, um was es zu thun ſey, und worin die ſo genannte unter *Aſſiſtenz* des *Nuntii* vorgeblich getroffene *Concordia* beſtehe? Oder aber, daß, um dem Herrn Biſchoff zu *favoriſiren*, nach Gelegenheit der Zeit und Umſtänden, die nemliche Sache bald *ſpiritual*, bald *temporal* ſeyn muß? Auf welcher Seite man nun bey dermahligen Umſtänden die Sache anſiehet, ſo iſt unwiderſprechlich, daß dem Convent ein unleidentlicher Tort geſchehen. Gehören dieſe ſo genannten Temporalia vor das geiſtliche Gericht an den Röm. Hoff; ſo hat der Herr Biſchoff dem Convent zuviel gethan, als er anno 1748. ſolches mit ſo unerhörtem Zwange davon hat abgeriſſen. Seyen ſie aber wahrhaft temporal, und gehören vor das höchſte Reichs-Gericht, ſo geſchiehet dem Convent zu hart, daß man daraus die Grund-Urſache nehmen will, ſie in petitorio über ihre Temporalia bey Kayſerl. Reichs-Hoffrath nicht zu hören, weilen der Nuntius und Päbſtl. Heiligkeit darinnen einen Vergleich gemacht, worzu ſie, als über eine Sache, die zu ihrem foro nicht gehörete, weder befugt noch qualificiret waren.

Und dieſes iſt, was der Pro Memoria-Steller, und mit ihm noch jemand anders wohl beherzigen, und in reifliche Ueberlegung ziehen ſolle.

Eine andere Concordia zwiſchen Herren Biſchoff und dem Convent iſt nicht vorhanden, als welche der neue Nuntius von Lucern hat gemacht: dieſer Nuntius aber durfte ſich über die Temporalia nicht machen, daß alſo auch dieſe Concordia, im Fall, daß ſie des beyderſeitigen Widerſpruches ohnerachtet, als gültig ſollte reſpectiret werden, nur über jenes, was geiſtlich iſt, allenfalls mag angeſehen werden, woraus erfolget, daß Conventus weder in denen wahren, noch in denen ſo genannten Temporalien verglichen ſey, ſondern ſein Recht noch offen habe: und ſiehet man nicht, wie es geſchehen können, daß man neuerlichſt aus dieſer, von dem Nuntio durch vergewaltigte Thathandelungen, und drohen zu Stande gebrachten Concordia bey Hochpreißlichen Reichs-Hoffrath den Anlaß und eintzigen Rechtskraft hat hernehmen wollen: daß, weilen eine Concordia inter Partes in medio liege, die Conventuales mit ihrer Petitoriſchen Klage müſſen ab- und beyde Theile zur Beobachtung dieſer Concordiæ verwieſen werden, welches ja wider die ſelbſteigene Denckungs-Art und gegebene Rationes des höchſten Reichs-Gerichtes iſt, nach welcher die Concordia à non qualificato errichtet, auch ſolche obbeſagtermaſſen von dem Herrn Biſchoff ſelbſt, als illegal und kraftloß anerkannt worden iſt, indem man eines theils dem Römiſchen Hoffe und Lucerner Nuntio alle Einmiſchung in die Temporalia verſaget, andern theils aber gleich durch nachfolgendes Reichs-Hoffraths-Concluſum de dato den 1 Febr. 1754. dieſe ſo genannte Concordiam bey ihrer gantzen Kraft und Weſenheit laſſen, und daraus den Haupt-Grund ziehen will, daß die von dem Convent über ſeine Temporalia bey Kayſerlichen Reichs-Gericht geführte Petitoriſche Klage nicht ſtatt habe, weilen ſelbes darüber von dem Päbſtl. Nuntio zu Lucern, nicht nur verglichen, ſondern auch ſo gar die Päbſtl. Confirmation, per breve Apoſtolicum ſeye gegeben worden.

Die ſo genannte Concordia hat nur in ſo weit ihre Kraft, als viel das Päbſtl. breve ihr hat geben können. Dann eine Confirmatio giebet dem Contract oder Vergleich keine Legalitæt, wann es demſelben daran an ſich ermangelt; daß aber die Concordia auf eine höchſt illegale Art, per Dolum, metum & Carceres zur Vollziehung gekommen, iſt oben bereits dargethan worden; allenfalls aber konnte, denen Reichs-Hoffräthlichen und Conſtanziſchen eigenen Principiis nach dies Päbſtl. Breve in die Temporalia keinen Einfluß haben: Es mag der Pro Memoria-Steller den Schluß hieraus ſelbſt machen. Aber noch weiters, und zwar

Zwölftens: Nunmehro auf jenen Grund zu kommen, den nach Ausweisung obangeführten motivi 15ti der Herr Reichs-Hoffrath hat genommen aus denen Lehn-Briefen Caroli Vti, woraus erhellen solle, daß Kayserl. Majestät die Päbstl. *Incorporation* vor gültig gehalten, dieweil so gar die sonsten in denen Lehn-Briefen gewöhnliche *Clausul, Salvo Jure cuiuscunque* diesem Lehn-Brief *Carl* des *Vten d. d.* 31 *May* 1542. nicht einverleibet worden seye, sondern ohne alle *Reservation* die Strafen vor die Uebertreter sich gesetzt befinden.

Man will allhier an den Pro Memoria-Steller die Frage nicht thun, ob Kayserl. Majestät einmahl willens seyen, bey vorhanden seyender Wahl-Capitulation, die Lehn-Briefe anderst einrichten zu lassen, als im Reich Herkommens ist, da er ohnehin schon weiß, daß diese Clausul, Salvo Iure cujuscunque, wenn sie auch nicht beygerucket stünde, dennoch in denen Rechten allemahl supponiret werde: um das aber alleinig will man ihn ersuchet haben, auch nur mit einem Auge in seine Archival-Uhrkunden einzusehen bey No. 30. letzt erwehnten ersten Lehn-Brief Kaysers Carl des Vten gegeben zu Burgos am letzten Tag des Monats May 1542. Aus diesem soll er sich gefallen lassen zu verdollmetschen jene Worte: Doch Uns und dem Heil. Reich an Unsern, und sonst menniglich an seinen Rechten unvergreiffentlich und unschedlich. Wenn diese Worte auch in Schwaben ihren wahren teutschen Verstand haben, wie daran nicht zu zweifeln, weilen sie in denen Hochbelobten Archival-Uhrkunden befindlich, so mag der Pro Memoria-Schreiber nachsinnen, wie es zugegangen, daß entweder sein Agent der von Fernau aus Arglist, oder Unschicklichlichkeit in der Abschrift derer Beylagen sub No.24. diese Worte habe in der Feder gelassen, oder daß man bekannter Orten von Seiten deren Gutachten-Gebere, sich wenig um den wahren Befund derer Sachen bekümmerend, diese also verstümmelte Charteque, als eine in die Constanzische Absichten einschlagende Sache gleich für bekannt habe angenommen, selber blindlings Glauben beygemessen, und gegen die klahre Aussage derer Archival-Uhrkunden, selbe als ein hochwichtiges Argument, gegen die Petitorische Klage des Convents, auch bis für den Thron Kayserl. Majestät gebracht habe.

Er Pro Memoria-Steller mag indessen zusehen, wie er seine durch diese Aussage verletzten Archival-Uhrkunden vertheidige, und wenn dieses geschehen, wird man ihme so dann des weitern auch mit Grund und Bestand den Bescheid geben, wie es damahlen und vor hundert Jahren zugegangen, daß Kayserl. Majestät Ferdinandus III. ohne vorhergegangene gründliche Untersuchung, in das Rescript an den Cardinal Columnam jene Ausdruckungen haben einfliessen lassen: *Certum & nulli Disputationi obnoxum sit &c.*

Von gleichem Gewichte seynd jene in dem Siebenzehenden vorangeführten motivo derer Gutachten-Gebere befindliche Beweg-Gründe, warum die bösen Mönche, weder Favor noch Gehör verdienen, weilen sie

Erstens: Vorgegeben, es seye die Frage von *Temporalibus* gar nicht, und gehöre also diese gantze Sache vor Ew. Kayserl. Majestät gar nicht; und weilen sie

Zweytens: Den Herren Bischoff verdächtig wollten machen, als wenn er sich zuviel an den Päbstlichen Hoff hienge, und da sie

Drittens: Gar mit einer *Petitorischen* Klage gekommen, damit sie die gantze *Incorporation* umstosseten.

Der Pro Memoria-Steller wird abermahl aus seinen Archival-Uhrkunden die sicherste Auskunft zu geben wissen, wie gegründet diese Anschuldigungen seyn, auf das

Erstere zwar, so wusten diese Mönche damahlen von nichts andern, als daß diese dermahlen so genannte Temporalia, nicht vor den Kayserlichen Thron gehörten, nachdem selbige in vorigen Zeiten und benanntlich vor 100 Jahren laut No. 134. Archival-Uhrkunden von dem Herrn Bischoffe selbst privative der Päbstl. Iudicatur übertragen, nachmahlen von der Congregation darüber zu Rom consultiret, selbe auf sechs Haupt-Puncte restringiret (No. 135. Archival-Uhrkunden) deren Befolgung aber dem neuen Nuntio zu Lucern überlassen worden, (Archival-Uhrkunden No. 136.) welcher so dann auf Zuthun des Bischoffen dem Convent darüber eine Concordiam, auch mit Gewalt muste aufdringen (No. 140.) über welche zwar gegen den offenbahren Wiederspruch des Convents auf Allerhöchste Kayserl. Interposition, als über eine dem Röm. Hoffe allein zukommende Rechts-Sache die Päbstl. Confirmation fast erpresset, (Archival-Uhrkunden No. 147). und

noch

noch überhin, als der Ertz-Hertzog von Oesterreich zu Inspruck, sich zu Rom im Nahmen des Convents dagegen setzte, durch Reichs-Hoffräthliches Conclusum (Archival-Uhrkunden No. 163.) diese so genannte Temporalia, als eine pur und pure Geistliche Sache anerkennet, und also dem Röm. Hoff auch privative zugewandt worden, worauf sich auch der Bischoff nachmahlen anno 1656. den 22 Septemb. bey vorgewesener Visitation des neuen Nuntii Apostolici Lucernensis mit vollem Ernste bezogen, in folgenden Worten: (Archival-Uhrkunden No. 167.) NB. Assignatio annua pro sustentatione Monachorum - Confirmationis Apostolicæ robur consecuta est. Woraus so dann derselbige Nuntius den Anlaß genommen, in seinem Recess über die Visitation (No. 168. Archival-Uhrkunden) folgendes zu statuiren. 4to. *Transigantur intra Mensem rationes de Deputato pro Religiosorum alimento, per Illustrissimum Episcopum præstando, à die Conventionis per Sedem Apostolicam confirmatæ, & pro ea rata, quæ fortasse non Soluta hactenus reperiretur, dignabitur Illustrissimus Dnus Episcopus æquivalens repræsentare per totum præsentem annum, ad effectum, debita per Monasterium ratione alimentorum contracta solvendi.*

Wegen derer Kirchen- und Convents-Nothwendigkeiten, auch derer Gebäude, hat Herr Nuntius folgendes statuiret.

> 5to. Cum Ecclesiæ ædificium aliquibus in locis restauratione indigeat, curabit Illustrissimus D. Episcopus, ut per suos Ministros propria impensa ipsius pietati & Ecclesiæ decori, quam primum fieri possit, satisfiat. Quod idem etiam intelligatur de monasterio, si quid necessitas requirat. In eundem finem rogamus & obtestamur, ut iisdem Officialibus Secularibus injungat, ne Monasterii Clausuram cum exterioris hospitii ædibus nullo modo confundant, neque recreationis aut hospitum recipiendorum prætextu in Conventu, vel proximis ædibus compotationes, strepitus, & alia causentur, quibus distrahi Religiosi possint à remotiori Instituto, vel scandalum in Ecclesia Orantibus, vel externis oriri possit.

Weiters stehet allda des Herrn Nuntii Verordnung, wie die Sache mit allen andern sogenannten Temporal-Anliegenheiten des Convents zu halten seye, wie folget:

> Religiosorum Necessitates velit potius per se audire, quàm eos ad alios, maxime ad Seculares Ministros remittere, à quorum arbitrio turpe est divino servitio addictos pendere, possuntque sæpius ex duriori agendi conditione nova dissidiorum argumenta renasci.

Mehr andere Documenta und überzeugende Proben aus jüngern Zeiten, will man allhier nicht anfügen, aus welchen unläugbahr erhellen sollte, daß diese so genannte Temporalia ie und allezeit lediglich und allein von dem geistlichen Gerichte zu Rom, und von der Nuntiatur zu Lucern in so lang dependirt haben, als lang die Bischöflichen Absichten von Unterdruckung des Convents damit haben mögen erhalten werden. Wenn demnach Gutachten-Gebere daraus den Anlaß nehmen wollen, dem Convent das Gehör in seiner Petitorien Klage zu verweigern, weil selbes diese ietzt benannte vorgebliche Temporalia, nicht dem Kayserlichen, sondern dem Geistlichen Römischen Gericht hat unterworffen, so beliebe man bey dem Allerhöchsten Reichs-Gericht, nur einen eintzigen Verlaß, oder Actenmäßige Judicatur vorzuweisen, durch welche erprobet werden könne, daß von Anfang der vergewaltigten Incorporation bis auf das Jahr 1747. nur eine eintzige auch allermindeste Anfrage oder Beschwerde darüber von Seiten des Herrn Bischoffen in dieser Meynung angebracht worden seye, damit Kayserliche Mayestät in jenen so genannten Temporalien erkennen sollten.

Auf den zweyten Grund zu antworten, lohnet fast die Mühe nicht: Der Pro Memoria-Schreiber mag zusehen, wie er seine Archival-Aussagen dagegen in ihrem Credit erhalte. Man wünschete, daß die Gutachten-Gebere Num. 243. Archival-Uhrkunden eingesehen, und in Erwegung gezogen hätten, erstlich das Rescript Kayserl. Majestät Francisci Imi an den Bischoff zu Costanz Casimir Anton ddo. Wien den 1sten Julii 1748. Formalia:

> Wir befehlen deiner Andacht anbey die Sperrung aller Temporalien gegen die *impetrati*sche Mönchen *Autoritate Nostra* also gleich zu verhengen, und damit bis auf weitere Kayserliche Verordnung zu *continuiren*.

Warum dieses, weil sie der Bischoff hatte angegeben, daß sie die sogenannten Temporalia der Dijudicatur des Päbstlichen Stuhles unterworffen. Hinnach kehre der Pro Memoria-Steller das Blatt um, und betrachte Num. 244. das Schreiben an den Cardinal Valenti, des nehmlichen

chen Herrn Bischoffen ddo. den 29. Martii 1748. mit Anschluß des Sub Num. 241. Archival-Urkunden befindlichen neuen Methodi Sustentandi, in welchen lediglich nichts de pure Spiritualibus, sondern allein alle sogenannte Temporalia begriffen stehen, mit angehängter Bitte, selbe Päbstlicher Heiligkeit zu übergeben, und auszuwürcken, daß die Mönchen auch wieder ihren Willen daran zu kommen, durch Päbstl. Gewalt gezwungen werden. Formalia:

Immaturus sane litigandi pruritus in paucis his Monachis satiari non poterit, nisi ratione congruæ ipsis præbendæ nova prorsus fiat dispositio, quæ & Apostolicis Constitutionibus conformis sit, & simul ac semel omnem, seu circa qualitatem, seu circa quantitatem, seu circa modum subministrandorum conquerendi occasionem præscindat. Talem dispositionem autem esse illam censeo, quam adjacentibus foliis conceptam, (ist der Sub Num. 241. Archival-Uhrkunden befindliche neue Modus sustentandi) Eminentiæ Vræ. accludere præsumo, impensè rogans, ut pro ea, qua apud Suam Sanctitatem pollet gratia, efficere dignetur, ut Monachi eidem citra quascunque ambages *acquiescere Authoritate Apostolica compellantur*. Foret hoc unicum stabiliendæ genuinæ ac firmæ pacis remedium, ex quo animi mei æquitatem & debitæ non minus erga Suam Sanctitatem submissimæ Reverentiæ ac devotionis Eminentiæ Vræ. abunde fore perspectum confido, ac proin Eandem pro fovenda mea intentione & *manutenendo Communicato* conceptu *iterato perimpense imploro*.

Beschulde man nun bekannter Orten die bösen Mönchen noch ferners, daß sie den Bischoff verdächtig machen, daß er sich zu viel an den Päbstl. Hoff hienge. Wie fein aber der Herr Bischoff sich zu verstellen gewust habe, damit der Wiener Hoff nicht dahinter kommen sollte, daß man Bischöflichen Ortes, die nehmliche so genannte Temporal-Sache dem Römer Hoff, und auch privative zur Beurtheilung auftrage, und zwar zur nehmlichen Zeit, da er Herr Bischof die geschärffteste Kayserliche Decreta gegen das Convent erworben, und die würckliche Sperre derer Temporalien über selbes vorgenommen, so wurde dieser so genannte nova Methodus sustentandi, auch zu Wien zur Confirmation vorgelegt. Laut Reichs-Hoffraths Conclusi

Lunæ 1ma Julii 1748. Zu Costanz Herr Bischoff und Fürst, das Closter Reichenau betreffend. *In eadem dicti D. Episcopi Mandatarius de l'Eau sub præs.* 6 *May nup.* übergiebt allerunterthänigste Anzeige *ad Exhibitum de præs.* 22sten *Januarii currentis anni* mit gehorsamster Bitt *pro clementissime id ipsum resolvendo, ejusdemque petitis præprimis, in conformitate adjuncti Sub Lit.* Z. (war der bekannte nova Methodus sustentandi) *benignissime deferendo.*

Worauf aber nach Ausweisung Num. 243. Archival-Uhrkunden die Kayserliche Resolution ergangen:

Und da wir noch zur Zeit billiges Bedencken haben, das in deiner Andacht *exhibito* vom 22sten *Jan. nuperi producirte Project* eines Vergleiches zu *confirmiren*, so haben dieselbe gedachte Mönchen darüber zu vernehmen, so fort uns deren Aeuserungen binnen Zeit zweyer Monathen gehorsamst zu berichten.

Nun lage dieser von dem Bischoff projectirte Vergleich über die seyn sollende Temporalia bey beyden Allerhöchsten Gerichten zu Rom und zu Wien, ohne daß Conventus davon die mindeste Wissenschafft hatte: Beide sollten über eine Sache sprechen: Beide sollten einen Vergleich confirmiren, wovon der andere Theil, nemlich das Convent, vorhin nicht gehöret noch gefraget worden. Päbstliche Heiligkeit waren nun wieder durch Bischöffliches Ansuchen rehabilitiret, über die sogenannte Temporalia sich herzumachen, nachdeme sie vorhin durch den nehmlichen Herrn Bischoffen mit ihrer Avocatione causæ schnödhin von Handen gewiesen, und denen Mönchen, weilen sie für Handhabung der geistlichen Immunitæt eifferten, auch so gar ihre tägliche Nahrung, und zwar durch diesen Herrn Bischoffen, auf Kaiserlichen Befehl gesperret worden. Auf solche Art bezeigte sich der hohe Gegentheil bey den Allerhöchsten Welt-Häuptern, Pabst und Kaysern, so daß ein jeder aus ihnen glauben sollte, er wäre in Sachen der eintzige Richter, da doch die Absicht des Herrn Bischoffen offenbahr dahin gegangen, wie die Folge gezeiget, keinem darinnen die Hand zulassen, in so weit als Allerhöchst Dieselben den neuen Methodum sustentandi nicht billigen würden.

Päbstliche Heiligkeit um einen Vergleich inter Partes zu Stande zu bringen, gaben hierauf Dero Seits den Auftrag ihrem Nuntio zu Lucern, umb nähere der Sachen Kundschafft einzuholen; Beyde Theile fürzuladen, und dero Anbringen alsdann zu fernerer Einsicht nacher Rom einzuschicken. Zu gleicher Zeit liessen dieselben durch den Herrn Cardinal Albani Kayserl. Maj.

Majestät versichern, daß sie allein Willens wären, diese Streit-Sache durch einen gütlichen Vergleich hinzulegen, wobey aber alle Vorsorge bey denen Römischen Tribunalien werde gebraucht werden, daß nichts vorkomme, was denen Reichs-Gesetzen, und Kayserlicher Majestät Allerhöchsten Richterlichen Amte die mindeste Eingrieff verursachen könnte. Der Herr Bischoff, welchem nicht gefallen wollte, daß man nicht blindlings seinen selbst vorgeschlagenen Methodum zu Rom angenommen, sondern zuerst der Sache auf den Grund sehen zu lassen resolviret hatte, machet gegen diese Päbstliche Verordnung zu Wien neuen Lerm ddo. 29. Septembr. & præsent. 11. Octobr. mit Bitte: Pro clementissime manutenendo & protegendo, worüber die Kayserliche Resolution dd. 14. Octob. 1748. dahin ergangen:

Rescribatur; dem Herrn *Comprotectori Germaniæ*: Ihro Kayserliche Majestät hätten ab dessen Bericht-Schreiben ersehen, welchergestallt Se. Päbstliche Heiligkeit, die zwischen dem Herrn Bischoffen zu Costanz und dessen unruhigen Mönchen zu Reichenau obwaltende Streitigkeit, nur in dieser Absicht an sich *avocir*et hätten, damit *inter partes* ein gütlicher Vergleich *tentir*et werde — und wolle Herr *Comprotector* alle Kräften anwenden, daß bey denen Römischen *Tribunalien* nichts in *proposition* komme, was denen Kayserlichen Allerhöchsten Gerechtsahmen einigen Nachtheil bringe; allein Ihro Majestät seyen einmahl für allemahl ausser Stand gesetzet, diese Dero Kaiserl. und Reichs-Lehn betreffende Sache, es sey auf gütt- oder rechtliche Weise von allerhöchst dero alleinigen Einsicht und Erkänntniß abziehen zu lassen. Er Herr *Comprotector* hätte demnach das Werck dahin einzuleiten, daß sothane Mönche dasiger Orten völlig abgewiesen würden; zumahlen Ihro Majestät in die *Spiritualia*, Ihrer vorhin gethanen allergerechtesten *Declaration* gemäß, nicht allein sich keineswegs einmischen, sondern diese von selbsten gehörigen Ortes verweisen wollten. *Archival*-Uhrkunden *Num.* 251. Hierauf ergienge gegen die hartnäckige Mönche, das 4te Kaiserliche Decret, wodurch ihnen der von Kaiserlicher Majestät und dem Reich genossene Schutz *ipso facto* aufgekündet seyn sollte, wenn sie nicht innerhalb 14 Tagen, *à die insinuati Decreti*, allem auswärtigen *recursui* würcklich *renuntiir*et zu haben, *intra spatium unius mensis docir*en werden. *Archival* Uhrkunden *Num.* 252.

Durchgehe nun der Pro Memoria-Schreiber diesen durch den Herrn Bischoffen selbst nacher Rom zur Judicatur geschickten Sub Num. 241. Archival-Uhrkunden befindlichen novam Methodum sustentandi, und sage er ob in selbem nur eine Sylbe von denen Spiritualibus anzutreffen; und doch sollte Päbstliche Heiligkeit auf des Bischoffen Ansuchen darüber sprechen. Sehe er ferners ein aus Archival-Uhrkunden Num. 255. das Requisitions-Schreiben des Herrn Bischoffen an den Notarium Claus ddo. 14. October 1748. und erkláhre er jene verstellte zarte, mild-väterliche Ausdrückung, so man sich bey so bestallten Sachen weiß zu brennen, darein hat herkommen lassen, in folgenden Worten:

Wir liessen ihnen (*Priori* und *Convent*) hiermit erklähren, daß wir an allem dem, was sie sich in dessen Entstehungs-Fall (wenn sie dem Päbstlichen *recursui* nicht *abrenuncir*en) selbsten zuziehen würden, keinen Antheil nehmen, noch iemahls haben werden, sondern sie sich einzig und allein die Folge beyzumessen hätten, indem wir bey dieser gantzen Sache ein anders und mehrers nicht gethan, als nach unsern obhabenden Lehns-Pflichten, dasjenige bey der letzt am Kayserlichen Hoff-Lager vorgewesenen Lehns-*Renovation*, unserm Allergnädigsten Ober-Lehns-Herren anzuzeigen, worinnen wir in ein- so andern beschwehrt zu seyn uns befunden, und hierunter *Remedur* gesucht haben: Im übrigen allen aber blos dahin die Kayserl. Allergnädigste Einsicht, und Obrist-Lehn-Herrliche Amt walten lassen, und noch walten lassen müssen, mithin zu viel und ohnrecht geschiehet, wenn sie *Prior* und *Convent* uns beymessen, oder wie zum Theil schon geschehen, in die Welt hinnaus breiten, daß wir an deme, was ihnen allenfalls unbeliebiges begegnet, und bey diesem ihrem Aufführen noch unbeliebiges begegnen dürffte, die Ursach gewesen, und noch seyen — — — sondern wir unser bey der gantzen Sach bezeigtes *NB.* untadelhafftes Betragen, männiglich vor Augen legen lassen werden, die wir gar wohl wissen, *quæ Cæsaris, Cæsari, & quæ Dei, Deo sunt*, und was wir beyden, und einem jeden derer Allerhöchsten Häuptern schuldig seyn: daran wir nimmer aussetzen werden.

Es wolle der Autor des Pro Memoria aus denen Commissional-Acten de Anno 1749. den Extract des Protocolls vor dem Päbstlichen Commissario einzusehen belieben, allda lieset er folgendes:

Actum die 9na Decembr. 1749. Pro parte Celsissimi Episc. Constant. Mandatarii — offerunt sub Signo ⊙. novam Methodum alendi Conventum Augiensem, rogantes — ut cum quæstio hîc & nunc potissimum in eo versari videatur, an hæc nova Methodus sustentandi Monachos admittenda, *& autoritate Apostolica ita statuenda sit, nec ne — — iidem Mandatarii Episcopales supplicant, ut hæc ipsa Methodus examinetur.* *Actum* 15. *December* 1749. Celsissimi D. D. Episcopi Mandatarii urgent declarationem — deinde ijdem petunt, ut P. Prior hujus Conventus jam nunc compellatur ad edenda ratiocinia tam super assignata portione congrua, à quæstioria Episcopali quotannis præstita, quàm super omnibus & singulis de bonis & Capitalibus ejusdem, & Conventus Administratione relictis, à se ab anno 1739. inclusive, usque ad tempus currens formata & formanda, totumque statum activum tam in bonis immobilibus, quam in mobilibus, & præsertim sorte Capitali — atque pecunia parata fideliter exhibendum — ut in status præsentis notitiam veram veniri, & prædicta omnia *in Reverendissimæ subdelegationis Apostolicæ præsentia examinari,* & pro re nata ulteriora pro Parte Celsissimi Domini Episcopi peti, *exin vero autoritate Apostolica definiri & stabiliri possint.* *Decretum die* 16. *December.* 1749. Communicetur hesternus Recessus Mandatariorum Episcopalium P. Priori & Conventui ad inferendam suam declarationem super communicatum signum ⊙ injungitur eis insuper, ut intra eundem Terminum Monasterii statum, nec non petita ratiocinia *coram Commissione Apostolica exhibeant.* *Actum die* 18 *December.* 1749. Celsissimi Episcopi Mandatarii se declarant, quod nullam unquam cum Monachis Augiensibus tentare velint & possint compositionem, ideoquè firma & constans est Celsissimi Domini Episcopi Resolutio, ut, rejecta omni Conventione & Compositione qualicunque, *authoritate Apostolica definiatur sustentatio congrua,* & cum hæc per novam Methodum oblata omnino sufficientissima sit, eadem Authoritate Apostolica hæc Methodus & omnia in eadem contenta stabiliantur. Rogant proin ijdem Mandatarii, ne in persuadenda quadam Compositione amicabili vel conventione facienda tempus inutiliter teratur, *sed cùm Celsissimo Episcopo & ejusdem Mandatariis non ignota sit Sanctissimi Domini Nostri Clementissima Intentio, ut amputatis inutilium litium ambagibus, hæc, quæ jam Sanctitati Suæ porrecta fuit, nova Methodus examinetur.* *Actum* 19 *Decembr.* 1749. Communicetur hesterno die à D. Dnis Mandatariis Celsissimi Episcopi ad Protocollum datus recessus P. Priori & Conventui, insuper iterato eisdem injungitur, ut statum Monasterii & petita ratiocinia absque ulla tergiversatione, intra biduum fideliter exhibeant, ne durante ulteriori mora, opportunis remediis ad eorundem exhibitionem compelli debeant.

Nehme sich der Pro Memoria-Steller noch weitere Mühe, aus seinen Actis hervorzuziehen, jenes was in dieser Sache durch seinen hohen Principalen bey Kayserlicher Majestät gegen ein Convent unterm 9ten April 1748 klagbar angebracht, und nachmahlen unterm 1sten Julii 1748 bey Reichs-Hoffrath darüber beschlossen, und sodann den 11ten ejusdem mensis in Kayserlicher Majestät Nahmen an den Herrn Cardinal Albani geschrieben worden, wie folget:

Lunæ 1 *Julii* Herr Bischoff und Fürst das Closter Reichenau betreffend. *Sive* gedachter Herr Bischoff *in litteris ad Imperatorem* erstattet seinen allerunterthänigsten Bericht, und zeigt an, factam insinuationem Decreti, sed non secutam paritionem, juncto humillimo petito pro clementissime ferendis ulterioribus ordinationibus Cæsareis. *Conclusum.* Der Herr Bischoff solle gegen die Mönchen *autoritate Cæsarea*, die Sperrung derer *Temporalien* sogleich verhängen. Ferners *Jovis* den 11ten *Julii publicatur Resolutio Cæsarea.* *Rescribatur* dem Hn. *Comprotectori Germaniæ Cardinalen Albani*: Ihro Kayserliche Majestät hätten in ihrem unterm 18ten *September a. p.* an denselben erlassenen *Rescripto* sich allergnädigst dahin geäussert, daß Allerhöchst Dieselbe sich in die *Spiritualia*, was nehmlich die *vitam Monasticam, observantiam regulæ, disciplinam morum* und dergleichen betrifft, sich einzumischen nicht gemeinet seyn: So gewiß nun Ihro Majestät darauf annoch beharreten, so wenig könnten dieselben geschehen lassen, daß die von Allerhöchst Ihro und dem Heil. Römischen Reich zu Lehn gehende Reichenauer *Temporalia* Dero Obrist-Richterlichen Erkänntniß entzogen, und ausser dem Reiche an ein anderes *Forum* gebracht werden. Derjenige, welchem die Verfassung des Reichs, und die darinnen vorgestellte Grund-Gesetze

nicht

nicht unbekannt seyn, würde von selbsten eingestehen, daß Ihro Kayserliche Majestät ausser Stand seyen, hierinnen auf einige Weise nachzugeben, ohne sich bey denen Ständen des Reichs einen bedencklichen Vorwurff zu machen. (in Parenthesi: Man erkennet hiedurch von Seiten des Reichs-Hoffraths selbst, daß die Reichsstände ein Wort mit zu diesem Werck zu reden haben; Man producire dahero den Chur- und Fürstlichen Consens zu der vermeintlichen Incorporation?) Der Herr *Comprotector* hätte derohalben Ihro Päbstl. Heil. in Kayserlichen Allerhöchsten Nahmen, und in geziemenden *Terminis* vorzustellen, daß gegenwärtige, hauptsächlich die *Temporalia pro Objecto* habende *causa*, vor gedachte Se. Heiligkeit nicht gebracht werden könnte.

Wenn alles dieses und vorhergehendes sich offenbahr contradicirendes Verfahren zusammen genommen, und nach möglicher Einsicht überleget worden, so mag der Autor des Pro Memoria darüber selbst das Urtheil fällen, und aus seinen eigenen Archival-Uhrkunden, und andern Gemisch Gemasch, bekannter Orten gegen ein Convent eine bessere Idée zu diesem Ende beybringen, damit man erkenne, daß sie Mönchen seinem Principalen dem Herrn Bischoff nicht zu viel gethan, da sie ihn in Verdacht gehabt, daß er sich zu viel an den Päbstlichen Hoff hienge, und zwar eben zu nehmlicher Zeit, und über jene nehmliche Sache, in welcher und wegen welcher er die geschärffteste Kayserliche Decreta, die Sperrung derer Temporalien bis zur Ausschaffung von allen Reichs-Landen, gegen sie Mönchen, um dessentwillen extrahiret und selbst exequiret hat, weilen sie die so genannte Temporalia, nach dem Bischöflichen eigenen Vorgang dem Römischen Hofe, iedoch nach vorangegangener Päbstlichen Avocation unterworffen hatten.

Hieraus fliesset auch gantz leicht, und von sich selbsten, die Ableitung jener Anschuldigungen, die man bekannter Orten, gegen die Mönchen hat gemachet, und die

Dritte Beweg-Ursache daraus gezogen, daß sie nemlich bey Kayserlicher Majestät nicht mehr könnten gehöret werden, indeme sie so gar zuletzt mit einer *Petitori*schen Klage hervorgekommen, und selbst die *Incorporation* wolten umstossen.

Weilen die Bischöflichen Mandatarii bey vorgewesener Allerhöchst Kayserl. und Päbstlicher Commission schon wieder umgesattelt, und die sogenannte Temporalia, vorangezogener maassen von dem weltlichen ab- und an das geistliche Gericht privative gezogen hatten, anbey aber ihr gantzes Klagewerck vor Kayserlicher Commission unterm 4ten December 1749. auf Rechtfertigung und respective Untersuchung der Incorporation gegründet, durch ihre so rubricirte kurtze, jedoch Actenmäßige Nachricht von Anfang und Hergang der *Incorporation* des Gottshauses *Reichenau* an den Hochstifft *Costanz &c.* Und weilen die Mönche in denen sogenannten Temporalibus bey Allerhöchsten Reichs-Gericht, über die von Herrn Bischoff gegen sie angebrachten Klagden responsable seyn sollten und musten, so folgte unvermeidlich auf dem Fusse nach, daß sie Mönche die Ungültigkeit dieser so genannten Incorporation, vor des Kaysers Thron nothwendig impugniren, und dagegen ihre Einwendungen machen musten, in vollem allerunterthänigsten Vertrauen; man werde, nachdeme man sie mit so äussersten Zwange hat vor dieses Gericht geladen, sie ohnangehörter, von jenem Allerhöchsten Thron nicht verstossen, vor welchen nach denen Allerheilsamsten Reichs-Satzungen allen Bedrängten, ihrer Rechten und Eigenthums thätiglich Entsetzten, geneigtes Gehör verliehen wird.

§. XXX.

Diesem nun voraus gesetzt, und da bewiesener maaßen

Imo. Die offt erholte Incorporation des Gotts-Hauses Reichenau mit Päbstlicher und Kayserlicher Bewilligung errichtet worden, und dahero sowohl in Ansehung derer Spiritualien, als derer Weltlichkeiten Rechtskräftig ist, auch

IIdo. Die dagegen gemacht werden wollende Einwürffe, derer heutigen Mönchen, schon vor 100 und mehr Jahren von Kayserl. Majestät untersuchet, und als unerheblich verworffen worden sind, diejenigen Ursachen zumahlen

IIItio. Welche Ihro Kayserliche Majestät dort veranlasset haben, die Herren Bischöffe zu Costanz in dem Besitz der Reichenau allergerechtest zu schützen, heutiges Tages mittlerweile nichts verlohren hat, sondern vielmehr

IVto. Durch die indessen wieder von Kayser zu Kayser erfolgte Belehnungen aufs neue bestättiget worden ist, und demnach

Vto. Die gantze unpartheyliche Welt zugeben wird, daß es wieder alles Recht lauffete, auch einem treuen Reichs- und Creyßausschreibenden Fürsten sehr schmertzlich fallen müste, wenn er sich, wegen dieser an sich gerechten, und noch über dashin schon längst durch richterliche Erkenntniß bestättigten Sache in einen neuen Proceß verwickelt sehen sollte: obgleich

VIto. Gewiß ist, daß das Heil. Röm. Reich insgesammt, und die höchste Gewähr-Leister des Westphälischen Friedens selbst, dahin der Herr Bischoff solchen Falls seine Zuflucht nehmen müste, denselben eben so kräftig als im *vorigen* Seculo geschehen ist, unterstützen würden, wo beynebens auch

VIImo. Jenes zu bedencken kommet, daß da obbemeldetermaaßen Päbstl. Heiligkeit erst A. 1751. die Incorporation per Decretum nochmahlen als gültig erklähret hat, ohnzweifentlich nicht eine geringe Collision derer beyden allerhöchsten Gerichten daraus entstehen würde, wenn dieselben der Enden, dessen ohnerachtet, aufs neue strittig gemacht werden wollte,

Als heget man Hoch-Fürstlich Costanzischer-Seits die unwanckende tröstliche Zuversicht, es werde in Betracht derer angeführten trifftigen Beweg-Ursachen, denen Religiosen der Reichenau, die ohnehin freventlich ergriffene Revision nicht nur nicht gestattet, sondern dieselben vielmehr mit ihrem neu aufgewärmten, schon längst aber bey Kayserlicher Majestät angebracht- untersucht- und abgeurtheilten- grundlosen Klage-Werck, ex Capite rei Judicatæ, in Conformitate membri tertii Clementissimi Conclusi de 13 Novemb. 1752 sub lit. A. appositi anderweit ein vor allemahl gerechtest abgewiesen werden.

Ad XXXmum.

Diesem allen nun voraus gesetzt, und da aus eigenen unverwerfflichen Bischöfflichen Archival-Uhrkunden, bewiesenermaaßen unumstößlich erhellet, daß

Imo. Die oft erholte Incorporation des Gotts-Hauses Reichenau bey dem Päbstl. Stuhl erschlichen: die erste Incorporations-Bull de anno 1508. mit falschen Vorgeben à judice incompetente, lediglich über die Temporalia, und die Reichs-Lehnbahren Gründe, ohne Mitwissen des Kaysers und des Reiches, auch quoad Spiritualia, mit Unterdruckung des dem Gotts-Hause Reichenau über 800 Jahr, vermög der Stifftung, Päbstl. Bullen, und Kayserl. Diplomaten gebührenden freyen Wahl-Rechtes, gegen die Concordaten Nationis Germanicæ, erworben, nachgehends aber diese nehmliche Bull, aus diesen jetzt gemeldeten, und mehr andern erheblichsten Grund-Ursachen, auf Befehl Kaysers Maximiliani I. extradiret, darauf und über all daraus vermeintlich habendes Recht zur Abtey gegen Empfang derer 6000 Fl. von dem Herrn Bischoff für sich und alle seine Nachfolger auf ewig renunciret worden. Demnach die zweyte Päbstliche Erneuerungs-Bull Pauli III. von anno 1535. ein, titulo Onerosissimo erledigtes, an sich nichtiges und abgethanes todtes Wesen nicht hat wieder lebendig und geltend machen können, zumahlen als selbige Bull, laut wörtlichen Innhalt, abermahl lediglich über die Verwendung derer Reichs-Lehnbahren Gründen, und noch überhin stracks gegen des Kaysers Willen, und zum Nachtheil teutscher Rechte und Freyheit, ohne Vorwissen des Kaysers und Reichs, mit Durchlöcherung derer Concordaten Nationis Germanicæ abgefasset. Auch um der Ursachen halber die Bewilligung Kaysers Carl des Vten, über diese Päbstliche Erneuerungs-Bull, wegen entgegen stehender Wahl-Capitulation, nicht einmahl kan vernünftig supponiret, vielweniger Rechtskräftig vorgewiesen, noch auch von Seiten Costanz, der in jure ansonst erforderliche bona fides & justus Titulus Possessionis vorgeschützet werden, weilen nicht nur sich der Herr Bischoff mit offenbahrer Symonie in die Abtey hat geschwungen, sondern

IIdo. Die Religiosen des Gotts-Hauses Reichenau, nach selbstiger oben angefügten Kayserlicher und Bischöfflicher Eingeständniß, sich von Zeit zu Zeit dagegen gemeldet, obwohlen ihre

darüber geführte Beschwerden niemahlen weder angenommen, noch untersucht, sondern die gantze Sach in ihrer Finsterniß und Unwesen unerörtert, schon allbereit durch mehr denn 200 Jahr gelassen worden. Zumahlen

IIItio. Die Ursachen, die man Bischöfflichen Ortes vormahlen, theils die Incorporation zu erschleichen, theils die also erschlichene nachmahlen in Stande zu erhalten, aller Orten, bey Päbstl. Heiligkeit, Kayserl. Majestät, und denen mehresten Reichs-Ständen, hat vorgebracht, ohnerheblich, gegen die Evidenz der Sache, sich selbsten im Grunde widersprechend, und also von keinem Gewicht zu seyn, aus eigenen Bischöfflichen Archival-Uhrkunden, und Documenten, unwiederleglich dargethan worden: auch

IVto. Die wiederholten Kayserlichen Belehnungen das Gotts-Hauß an seinen Rechten wegen der denen Lehn-Briefen anhangenden Clausula Salvatoria, gar nicht verkürtzen, so wird

Vto. Die gantze unpartheyliche Welt erkennen, daß es nichts mehr, als Rechts billig, ja denen Heil. Röm. Reichs Grundgesetzen gemäß sey, daß man die Religiosen mit ihrer Petitorischen Klagde einmahl anhören, der Sache auf den Grund sehen, und sie nicht wiederum brevi manu, gleichsahm à limine judicii abweisen solle: indem getreuen Reichs-Unterthanen, wie sie die Reichenauischen Mönche sind, sehr hart und empfindlich fallen muß, wenn man sie vorhin mit äußersten Zwangs-Mitteln, durch Sperrung derer Temporalien bis zur Ausschaffung von allen Reichs-Landen, gleichsam mit Haaren vor Gericht ziehet, nachmahlen selbe, wenn sie gleichsahm bis zur Thür-Schwelle gekommen, ohnangehörter, nicht nur mit Ungnade wieder hinwegschaffet, sondern noch überhin, ohne weiters Gehör, mit neuen härtesten Straffen beleget; welches so billigen Schmertzen, als überall vieles Nachdencken und Aufsehen verursachet, um so mehr, als:

a) Diese Streit-Sach keine Gnaden-Sache, sondern eine Rechts-Sache ist, und

b) Sie, Mönche, jetzt erwehntermaaßen mit Gewalt von ihrem hohen Gegentheil für Gericht geladen, auch

c) Nachdem sie, Mönche, dem Foro Pontificio zu renuntiiren befelchet worden, Kayserl. Majestät unterm 11ten Julii 1748. an Päbstl. Heiligkeit, die theuerste Versicherung dahin haben geben lassen, daß Allerhöchst dieselben nicht ermangeln werden, denen ich beschwehrenden Mönchen (wenn sie sich vorhero behörig *submitti*ret haben würden) in denen, die *Temporalia concerni*renden *Puncte*n, die unpartheyische Justitz zu *administri*ren. So dann

d) Aus denen bey dem höchsten Reichs-Gericht befindlichen Commissional-Acten de anno 749 & 1750. zu ersehen, daß der Herr Bischoff all jenes, was vorhin in denen Neben-Sachen, temporal hat seyn sollen, selbsten dem Kayserl. Commissario habe aus Handen ebrochen, und der Päbstlichen Judicatur privative übertragen, anbey aber sein gantzes Klage-Werck vor Kayserlicher Commission, auf die Untersuchung Handhab- Bestärck- nd Gerechtfertigung der vorgeblichen Incorporation habe gesetzet: demnach dem Prior nd Convent die eigentliche genugsahme Gründe und Documenten an die Hand gege en, der bemeldeten Incorporation Ungültigkeit, vor Allerhöchsten Kayserlichen Thron hro Majestät richterlicher Erkenntniß in Forma Processus, wie selben der hohe Gegeneil hat angezettelt, darzulegen, und aus selbstigen Bischöfflichen Archival-Uhrkunden ründlich zu zeigen, wie nichts weniger von Seiten Costanz möge erprobet werden, als aß einmahl über diese Streit-Sache rechtliche Erkänntniß gepflogen, oder daß selbe urch richterliche Untersuchung, so, wie es im Heil. Röm. Reich herkommens ist, wäre bgethan, oder abgeurtheilet worden, daß demnach, wann Recht noch Recht bleiben ll, nicht zu fürchten, daß

VIt. Entweder das Heil. Röm. Reich insgesammt, oder die höchste Gewähr-Leister des Westphäschen Friedens selbst, im Fall, daß Herr Bischoff zu selben seine Zuflucht nehmen sollte, ih Herren Bischoffen, seiner Einbildung nach, so kräfftig unterstützen werden, wenn sie ander wie nicht zu zweiffeln, um die Aufrechthaltung derer Reichs-Rechten, derer Concordaten Nonis Germanicæ, und der Freyheit teutscher Nation, ja der göttlichen und natürlichen Billigketyffern, und die Reichs-Verfassungen, einem auf Eigennutz allzufest haltenden Fürsten Bischoff zu Lieb, jenem nicht aufopfern wollen, dessen Eingriffe in die Obrist-Richterliche Gewalt Reichs-Sachen zu verhüten Kayserl. Majestät, zwar auf selbstiges Anruffen des nehmlichen hen Gegentheils, jüngstens nicht einmahl zugeben wollten, daß die so genannte Reichenauer *Temporalia*, außer dem Reich an ein anders Forum sollten gebracht werden.

Warum indessen Bischöfflicher Seits, *in specie* auf die hohe *Garants* des Westphälischen Friedens *provociret* werde, lässet man zwarn dahin gestellt seyn; Sollte es aber die Meynung und Absicht damit haben, daß selbige den Herrn Bischoff bey dem Besitz der Abtey Reichenau zu schützen *imploriret* wurden, so muste man von Seiten des Convents die Frage aufwerffen; Wo es dann in dem Westphälischen Frieden geschrieben stehe, das alle damahls hängige, und nachhero über Reichs-Lehnbahre Güter entstehende Processe *per Pacem ipsam aboliret* seyn sollen? Ist nicht vielmehr, darinn nur dieses *disponirt*, daß keiner der Reichs-Stände *Via facti* in der *Possession* seiner Lande und Güter gestöhret werden solle? Dieses alles aber schliesset keineswegs *Viam juris*, und die ordentliche *Petitorien*-Klagen aus, wie solches die vielen *post tempora Pacis Westphalicæ* vor denen Reichs-Gerichten abgeurtheilte Sachen über Reichs-Lehnbahre Lande, Herrschaften und Güter ohngezweifelt bewähren.

Was aber

VIImo. Die vorgeblich zu befürchten habende Collision anbelanget, ist Erstlich der Wahrheit nicht gemäß, wie aus obigem §. XX. zu ersehen, daß Päbstl. Heiligkeit durch ein neues Decret die Incorporation mehrmahlen als gültig erklähret haben; und wenn auch dieses gegen den offenbahren Befund einsweils sollte zugegeben werden; so ist

Zweytens erprobet, aus nemblichen vorangezogenen §. XX. daß der hohe Gegentheil gegen diese Päbstliche Decision bey Kayserlicher Majestät beschwehrend eingekommen, und um deren Cassation gebethen, als über eine Sache die denen Reichs-Rechten contrair wäre, welche er auch durch das Reichs-Hoffraths-Conclusum ddo. 1. Febr. 1754. erhalten. Es ist auch aus allem Hergang und guter Verständniß beyder Allerhöchsten Höffen und deren Tribunalien unschwehr abzunehmen, daß man nichts minders, als willens seye, seine Rechte, und die verletzte Authorität dermahlen gegen einen Herrn Bischoffen, zu Handhabung derer so sehr verächtlich tractirten Regularen, zu vertheidigen, da man vielmehr und im Gegentheil überzeuget ist, daß man nicht nur einer Seits die Verunglimpfung, und erzwungene Decrets-Cassirung, anderer Seits aber die Gerichtsbarkeits-Ueberschreitung, mit Gelassenheit gleichgültig hat aufgenommen, sondern noch zum Recompence dem Hochstifft Costanz zu Gunst, ohne vorhergegangene behörige Einsicht, jene Gnaden und Vortheile, durch richterlichen Spruch hat zugewendet, welcher es sich von Zeit der übertriebenen Incorporation, noch niemahlen hat zu erfreuen gehabt, noch auch in Zukunfft zu erfreuen haben wird, wenn man nicht gegen die selbstige Judicata gehen, und also das Geistliche mit dem weltlichen vermischen, und die von dem Heil. Römischen Reich zu Lehn gehende Reichenauer Temporalia der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Erkänntniß entziehen, und an ein anders Forum ausser dem Reiche bringen lassen will.

Indessen mag der Pro Memoria-Steller zu guter letzt die beyden, sich gantz entgegen stehenden Sentenzen, welche sein hoher Principal, über eine und die nehmliche Sache, zu Rom und zu Wien heraus zu bringen gewust hat, gegen einander halten, und sodann vor der gantzen Welt, auf die er sich beruffet, die Auskunfft geben, ob nicht solches seines hohen Principalen unbeständiges, wanckelmüthiges, und offenbahr wiedersprechendes Betragen, da man von einem Richter zu dem andern springet, heut zu dem Geistlichen, morgen zu dem Weltlichen, über eine und die nehmliche Sache hüpfet, nothwendig eine grosse Collision unter beyden Allerhöchsten Höffen hätte veranlassen müssen, wenn es noch möglich oder Herkommens wäre, daß man sich mit gleichem Eifer für Beschützung der Gerechtsame armer bedruckter Religiosen so gut, als für einen grossen Creyß-Ausschreibenden Fürsten Bischoffen dar oder dort annehmete.

Päbstliche Heiligkeit statuirten per Decretum unterm 15 Julii 1751. auf selbsteigenes Anlangen des Herrn Bischoffens, über die sogenannten Temporalia, daß im Fall sich über die *Alimenta* einige Zwistigkeit erhebete, so solle der zeitliche Herr *Nuntius* zu *Lucern* berechtiget seyn, unpartheyische, keinem Theile verdächtige Männer, geistlich oder weltlich zu ernennen, welche darüber Kundschafft einholen, und sodann die allenfalsige *Differenz*, von dem entscheidenden Gutachten des Herrn *Nuntii* abhangen sollte. *Confer. supra §. XX.*

Hingegen decretirten Kayserliche Majestät über diese nehmliche Sache, auch auf Anverlangen Herrn Bischoffens unterm 1sten Febr. 1754. laut Reichs-Hoffraths Conclusi, ich-

em

dem der Herr Bischoff, wie aus vorbemerckten §vo zu ersehen, gegen vorige Päbstliche Sentenz, Kayserliche Remedur imploriret, wie folget: Membro VIImo Conclusi. Als wird denen Religiosen *quoad Grav. III.* ein vor allemahl in Gefolg vorherigen Allerhöchsten Kayserlichen *Rescriptorum* auf das schärfeste anbefohlen, die etwann wieder Vermuthen, gegen ihren Herrn Bischoff, *circa Temporalia* (zu verstehen ihre *Alimenta*, Kirchen-Gebäude, und *Paramenta*) vermeintlich habende, jedoch *in continenti* zuerweisende Beschwerden, so gewiß bey keinem anderen, als bey Kayserlicher Majest. anzubringen, als gewisser sie sonsten zu gewärtigen haben würden, daß denenselben, in Wiederlebungs-Fall, die *Temporalia* gesperret, und der Reichs-Schutz gar entzogen werden solle.

Behertzige nun der Autor des Pro Memoria diese zwey sich wiedersprechende Urtheile derer beyden Höchsten Geist- und Weltlichen Gerichten, und rathe er alsdenn mit angebohrner Aufrichtigkeit, scilicet, denen zwischen Thür und Angel dadurch gestellten, auf allen Seiten härtest beängstigten Religiosen, welchem aus beyden sie zu gehorchen haben, damit die Collision, die man ihnen *contra evidentiam facti* beymessen, und mit denen armen Mönchen die bekannte Fabel des *Phædri* von dem Wolff und Lamm zu spielen sich nicht entsehen will, verhütet werde. Es wird auch der Pro Memoria-Steller sich deutlicher erklähren müssen, welchem von diesen höchsten Decernenten der Herr Bischoff dermahleins werde Beyfall geben? Wenn er die Wahrheit bekennen will, so muß er sagen, er wisse es nicht, sondern man müsse nach angewohnter Politic, zuerst die Zeit abwarten, und zusehen, woher der Wind am günstigen wehe, von Rom oder Wien, und dahin alsdenn werde man die Flaggen zu drehen wissen; indessen erfordere die Staats-Klugheit, zwischen beyden mit gestrichenen Seegeln durchzugehen, daß weder der eine noch der andere Beyfall finde, und also niemand beleidiget, wohl aber ein jeder aus beyden Allerhöchsten Richtern bey der Meynung, und auf dem Wahne gelassen werde, sein Decret habe die Vorhand behalten; Indessen könne man die Mönche schon so im Zaume halten, daß wenn sie auch noch so hart gedruckt seynd, sie dennoch nicht schreyen, vielweniger sich auf einer oder der andern Seiten beklagen dürffen, bis nicht durch fernerweitere Griffe das Werck ausgekünstelt, und endlich wohl gar dahin gebracht werde, daß, mit List oder Gewalt die Schwäche gantz unterdruckt werden:

Wenn nicht, wie man von Seiten derer Religiosen zu GOtt dem Allerhöchsten Richter und Beschirmer der Gerechtigkeit, und aller Unterdruckten, die demüthigste, Hoffnungsvolle, unwanckende, tröstliche Zuversicht hat, immittelst dieses erfolget, daß, in Erwegung derer angeführten, auf die Concordata Nationis Germanicæ, auf die Reichs-Gesetze, und besonders auf die Wahl-Capitulation eines Kaysers gegründeten trifftigsten, aus denen selbstigen Bischöflichen Archival-Uhrkunden gezogenen, und also unumstößlichen Beweg-Ursachen, denen Religiosen in ihrer recht- und billigmäßigen Sache endlich bey allgemeinen Reich, wohin sie zu fliehen dermahlen gezwungen seynd, einmahl das Gehör verstattet, und ihre Gravamina im Grunde untersuchet, darüber, wie ihm Heiligen Römischen Reiche Ordnungsmäßig und Herkommens ist, geurtheilt, und sodann auf ein Mittel gedacht werde, wie beyderseitige Ruhe dermahleins auf einen billigmäßigen, und dauerhafften Fuß möchte herzustellen seyn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beleuchtung des von Seiten Constanz überreichten Pro Memoria in Causa zu Constanz Herr Bischoff und Fürst, das Closter Reichenau betreffend

S.l. 1756

2 Ded. 298#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323890-2
VD18 1439555X-001